



Fluchtlings

206/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 201/4-I/7/92

Wien, am 23. Juni 1992

Referent: Eller

Tel: 53126/2437

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Einreise und den Aufenthalt von
 Fremden (Fremdengesetz-FrG);
 Begutachtungsverfahren

An
 die Parlamentsdirektion

1017 W i e n

| | |
|-------------------------------|------------------|
| Gesetzentwurf | |
| Zl. <u>72</u> | -GE/19 <u>P2</u> |
| Datum <u>26. 6. 92</u> | |
| Verteilt <u>30. Juni 1992</u> | <i>ent</i> |

A. Oelsch-Karant

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung jenes Textes, der mit Schreiben vom 18. Oktober 1990, Zl. 112 777/39-I/7/90, der allgemeinen Begutachtung unterzogen worden ist.

Nachfolgende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis

25. Juli 1992

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 der Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 der Verfassungsgerichtshof
 der Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FEKTER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerk-
schaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Wasserwirtschaftsverband
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda

Beilagen

Für den Bundesminister:

Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sunt

**Bundesgesetz über die Einreise und den
Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Begriffsbestimmung

§ 1

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

- § 2 Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes
- § 3 Abkommen über die Einschränkung der Paßpflicht
- § 4 Übernahmserklärung

2. Abschnitt: Sichtvermerkspflicht

- § 5 Notwendigkeit eines Sichtvermerkes
- § 6 Arten der Sichtvermerke
- § 7 Erteilung des Sichtvermerkes
- § 8 Unbefristeter Sichtvermerk
- § 9 Einreise
- § 10 Sichtvermerksversagung
- § 11 Ungültigkeit eines Sichtvermerkes

3. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

- § 12 Transitreisende
- § 13 Träger von Privilegien und Immunitäten

- 2 -

§ 14 Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

3. Teil: Aufenthalt von Fremden

1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

§ 15 Rechtmäßiger Aufenthalt

§ 16 Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

2. Abschnitt: Entzug der Aufenthaltsberechtigung

§ 17 Ausweisung

§ 18 Aufenthaltsverbot

§ 19 Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 20 Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 21 Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 22 Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 23 Wiedereinreise

§ 24 Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die Wiedereinreisebewilligung

§ 25 Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung

§ 26 Aufhebung des Aufenthaltsverbotes

§ 27 Besondere Verfahrensbestimmungen

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

§ 28 Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung

§ 29 Lichtbildausweis

§ 30 Aufenthaltsverbot

§ 31 Drittstaatsangehörige

FrG-Begutachtung

5. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland

1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen

- § 32 Zurückweisung
- § 33 Sicherung der Zurückweisung
- § 34 Transitsicherung
- § 35 Zurückschiebung
- § 36 Abschiebung
- § 37 Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung
- § 38 Durchbeförderung
- § 39 Durchbeförderungsabkommen
- § 40 Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit

- § 41 Schubhaft
- § 42 Festnahmeauftrag
- § 43 Festnahme
- § 44 Einschaltung der Behörde
- § 45 Rechte des Festgenommenen
- § 46 Vollzug der Schubhaft
- § 47 Durchführung der Schubhaft
- § 48 Dauer der Schubhaft
- § 49 Aufhebung der Schubhaft

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

- § 50 Betreten von Räumlichkeiten

4. Abschnitt: Rechtsschutz

- § 51 Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

- 4 -

- § 52 Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat
- § 53 Amtsbeschwerde
- § 54 Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

6. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

- § 55 Ausstellung von Fremdenpässen
- § 56 Fremdenpässe für Minderjährige
- § 57 Miteintragungen in Fremdenpässe
- § 58 Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe
- § 59 Geltungsbereich der Fremdenpässe
- § 60 Versagung eines Fremdenpasses
- § 61 Entziehung eines Fremdenpasses
- § 62 Konventionsreisepässe

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

- § 63 Ausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten
- § 64 Lichtbildausweis für Fremde

7. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

- § 65 Sachliche Zuständigkeit
- § 66 Besondere sachliche Zuständigkeiten
- § 67 Örtliche Zuständigkeit im Inland
- § 68 Örtliche Zuständigkeit im Ausland
- § 69 Instanzenzug

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

- § 70

3. Abschnitt: Verwenden personenbezogener Daten

- § 71 Verwenden erkennungsdienstlicher Daten
- § 72 Verfahren im Erkennungsdienst
- § 73 Zentrale Informationssammlung
- § 74 Internationaler Datenverkehr

4. Abschnitt: Kosten

- § 75

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

- § 76 Schlepperei
- § 77 Gerichtlich strafbare Schlepperei
- § 78 Unbefugter Aufenthalt
- § 79 Sonstige Übertretungen
- § 80 Subsidiarität
- § 81 Besondere Bestimmungen für die Überwachung

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 82 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 83 Übergangsbestimmungen
- § 84 Übergangsbestimmungen
- § 85 Verweisungen
- § 86 Vollziehung

1. Teil: Begriffsbestimmung

§ 1. (1) Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

(2) Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

- 6 -

(3) Reisedokument ist ein Reisepaß, Sammelreisepaß, Paßersatz oder ein sonstiges aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument. Ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden (§§ 224 und 227 Abs 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974).

(4) Ein Reisedokument ist gültig, wenn es von einem Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfaßt. Außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muß auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden. Die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muß bescheinigt sein.

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes

§ 2. (1) Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß (Paßpflicht), soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- und ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 5. Teil.

(3) Fremde, denen ein Sammelreisepaß ausgestellt wurde, dürfen nur gemeinsam ein- und ausreisen; hiebei braucht jeder Reisetilnehmer einen amtlich ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

FrG-Begutachtung

(4) Keine Paßpflicht besteht für Fremde im Falle

1. einer Übernahmserklärung (§ 4) für die Einreise;
2. eines Sichtvermerkes in Bescheidform (§ 10) für die Einreise und den Aufenthalt;
3. einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) für die Ein-, Durch- und Ausreise.

(5) Fremde, denen das Aufenthaltsrecht gewährt oder ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) ausgestellt werden soll, haben der Behörde anlässlich der Einbringung des Antrages ihr Reisedokument für die Dauer des Verfahrens auszufolgen; hierüber ist ihnen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

Abkommen über die Einschränkung der Paßpflicht

§ 3. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, auch aufgrund anderer als der in § 2 Abs 1 erwähnten Reisedokumente einzureisen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und auszureisen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs 1, die der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, kann festgelegt werden, daß sich Fremde nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Fall kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassene Dokument der Vidierung durch eine österreichische Behörde bedarf.

(3) Die von der Bundesregierung gemäß § 22 Abs 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl.Nr. 422, geschlossenen Abkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen.

Übernahmserklärung

§ 4. (1) Eine Übernahmserklärung wird auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für einen Fremden ausgestellt, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit des Fremden zu ersehen sein.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Übernahmserklärung ist, sofern nicht in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung anderes bestimmt ist, in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen; für die Einreise ist ein bestimmter Grenzübergang vorzuschreiben.

(4) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden (Schubabkommen).

(5) Die von der Bundesregierung mit dem Schweizerischen Bundesrat (BGBl. Nr. 80/1955), mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 227/1961), mit der Regierung der französischen Republik (BGBl. Nr. 337/1962), mit der Regierung der italienischen Republik (BGBl. Nr. 111/1963), den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreiches der Niederlande (BGBl. Nr. 51/1965) und der Regierung der Republik Polen (BGBl. Nr. 462/1991) bereits geschlossenen Schubabkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen.

FrG-Begutachtung

2. Abschnitt: Sichtvermerkspflicht

Notwendigkeit eines Sichtvermerkes

§ 5. Paßpflichtige Fremde brauchen für die Einreise und den Aufenthalt einen Sichtvermerk, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

Arten der Sichtvermerke

§ 6. (1) Sichtvermerke werden als

1. gewöhnliche Sichtvermerke;
2. Touristensichtvermerke;
3. Dienstsichtvermerke in Dienstpässen;
4. Diplomatsichtvermerke in Diplomatenpässen

erteilt.

(2) Dienst- und Diplomatsichtvermerke dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe auszustellen sind.

Erteilung des Sichtvermerkes

§ 7. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gemäß § 10 gegeben ist. Der Sichtvermerk kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(2) Ein minderjähriger Fremder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erteilung eines Sichtvermerkes selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; sie ist vom Antragsteller nachzuweisen.

- 10 -

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs 1 eingeräumten Ermessens vom Grund des beabsichtigten Aufenthaltes des Sichtvermerkswerbers ausgehend einerseits auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes, andererseits auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

(4) Fremden, deren Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl.Nr., verlängert wurde, ist ein Sichtvermerk mit derselben Befristung zu erteilen.

(5) Der Sichtvermerkswerber hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Sichtvermerkswerber kein gültiges Reisedokument vorlegt; § 10 Abs 4 bleibt unberührt.

(6) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Dienst- oder Diplomatsichtvermerken sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

(7) Der Sichtvermerk ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

Unbefristeter Sichtvermerk

§ 8. Ein unbefristeter Sichtvermerk kann einem Fremden erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sichtvermerkes (§ 7) gegeben sind und der Sichtvermerkswerber

1. seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt, über ein regelmäßiges Einkommen

FrG-Begutachtung

- 11 -

verfügt und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;

2. Ehegatte oder mündiges minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt und seit zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt;
3. unmündiges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;
4. seit mindestens zwei Jahren mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;
5. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;
6. seit mindestens zwei Jahren der Obsorge (§ 144 ABGB) für einen österreichischen Staatsbürger nachkommt und in Österreich lebt.

Einreise

§ 9. Sichtvermerke werden für die mehrmalige Einreise erteilt; im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Sichtvermerk die Benützung bestimmter Grenzübergänge vorschreiben.

Sichtvermerksversagung

§ 10. (1) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

1. gegen den Sichtvermerkswerber ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei denn, daß die

FrG-Begutachtung

- 12 -

Voraussetzungen für eine Wiedereinreisebewilligung (§ 23) vorliegen;

2. der Sichtvermerkswerber nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt;
3. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
4. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
5. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
6. der Sichtvermerk zeitlich an einen Touristensichtvermerk anschließen oder nach sichtvermerksfreier Einreise aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung (§ 14 Abs 1) erteilt werden soll;
7. sich der Sichtvermerkswerber nach Umgehung der Grenzkontrolle im Bundesgebiet aufhält.

(2) Die Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist.

(3) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Sichtvermerksversagungsgrundes gemäß Abs 1 Z 2 oder 3 in

FrG-Begutachtung

besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen einen Sichtvermerk erteilen.

(4) Ein Sichtvermerk kann aus den Gründen des Abs 3 auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen im Inland von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) auszustellen.

Ungültigkeit eines Sichtvermerkes

§ 11. (1) Ein Sichtvermerk ist ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung des Sichtvermerkes rechtfertigen würden.

(2) Ein Sichtvermerk wird ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Er lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer aufgehoben wird.

(3) Die Ungültigkeit des Sichtvermerkes ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

3. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Transitreisende

§ 12. (1) Fremde brauchen zur Einreise in das Bundesgebiet keinen Sichtvermerk, wenn sie während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende).

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Krimina-

- 14 -

lität, der Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkspflicht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit eine Transiterlaubnis brauchen.

(3) Eine Transiterlaubnis kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die in Abs 2 genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 13. Fremde, für die ein Lichtbildausweis gemäß § 63 ausgestellt worden ist, brauchen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keinen Sichtvermerk.

Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

§ 14. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, ohne Sichtvermerk in das Bundesgebiet einzureisen und sich in diesem aufzuhalten. Solche Fremde bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 32 Abs 3 Z 1 zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem dennoch eines Sichtvermerkes.

(2) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

FrG-Begutachtung

gewähren. Sofern in einer solchen Verordnung nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, sind solche Fremde berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

(3) Die von der Bundesregierung gemäß § 23 Abs 2 des Paßgesetzes 1969 geschlossenen Abkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen. Die vom Bundesminister für Inneres auf Grund des § 23 Abs 3 des Paßgesetzes 1969 erlassenen Verordnungen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassen.

3. Teil: Aufenthalt von Fremden

1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

Rechtmäßiger Aufenthalt

§ 15. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn ihnen von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt oder
3. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl.Nr. 8/1992, zukommt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie aufgrund eines Schubabkommens (§ 4 Abs 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder aufgrund einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 des Auslieferungs- und

- 16 -

Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl.Nr. 529/1979, eingereist sind.

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung getroffenen Regelung oder
2. der Befristung des Sichtvermerkes.

Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 16. Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 65) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

2. Abschnitt: Entzug der Aufenthaltsberechtigung

Ausweisung

§ 17. (1) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Fremde können im Interesse der öffentlichen Ordnung mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie innerhalb eines Monats nach der Einreise

FrG-Begutachtung

- 17 -

1. von einem Strafgericht wegen einer während dieses Zeitraumes begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder
2. bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder
3. gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder
4. den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder
5. von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen.

(3) Die Ausweisung wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Verfügung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Aufenthaltsverbot

§ 18. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder

FrG-Begutachtung

- 18 -

2. anderen im Art 8 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl.Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung, einer Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl.Nr. 423, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist;
3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;

FrG-Begutachtung

- 19 -

5. um seines Vorteiles willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Abs 1 und 3 zu verschaffen;
7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;
8. von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 19. Würde durch ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 genannten Ziele dringend geboten ist.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 20. Ein Aufenthaltsverbot darf nur erlassen werden, wenn die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes schwerer wiegen als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie. Bei dieser Abwägung ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

FrG-Begutachtung

- 20 -

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 21. (1) Das Aufenthaltsverbot kann in den Fällen des § 18 Abs 2 Z 1 und 5 auch unbefristet, sonst nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen.

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 22. (1) Das Aufenthaltsverbot wird mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen. Die Behörde kann bei der Erlassung des Aufenthaltsverbotes den Eintritt der Durchsetzbarkeit auf höchstens drei Monate hinausschieben (Durchsetzungsaufschub); hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Fremde bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(2) Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen das Aufenthaltsverbot ausgeschlossen (§ 27 Abs 3), so wird es mit diesem Ausspruch durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

FrG-Begutachtung

- 21 -

Wiedereinreise

§ 23. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung wird in Form eines Sichtvermerkes erteilt.

Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die Wiedereinreisebewilligung

§ 24. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes auf oder bewilligt sie die Wiedereinreise, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen; hiebei hat sie auf den Zweck des Aufenthaltes Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs 1 sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergänge, Reiserouten und Aufenthaltsorte sowie die Verpflichtung, sich bei Sicherheitsdienststellen zu melden.

Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung

§ 25. (1) Durchsetzungsaufschub und Wiedereinreisebewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten oder wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind.

FrG-Begutachtung

- 22 -

(2) Ein Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus einem der in § 18 Abs 1 genannten Gründe gebietet.

(3) Eine Wiedereinreisebewilligung ist außerdem zu widerrufen, wenn der Fremde während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder
2. neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(4) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des Sichtvermerkes widerrufen.

Aufhebung des Aufenthaltsverbotes

§ 26. Das Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 27. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde Tatsachen über Fremde mitzuteilen, die für den Entzug ihrer Aufenthaltsberechtigung oder dafür von Bedeutung sein können, den Fremden die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen die fremdenpolizeilichen Interessen deutlich überwiegen.

FrG-Begutachtung

(2) Der Berufung gegen

1. eine Ausweisung oder
2. einen Widerruf gemäß § 25

kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(3) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

(4) Durchsetzbare Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote können in den Reisedokumenten der betroffenen Fremden ersichtlich gemacht werden.

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung

§ 28. (1) EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften oder eines EFTA-Staates sind.

(2) EWR-Bürger brauchen zur Einreise und zum Aufenthalt keinen Sichtvermerk.

(3) EWR-Bürger sind zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt verfügen, sind nur zum Aufenthalt berechtigt, wenn sie

1. eine Einstellungserklärung eines Arbeitgebers oder

FrG-Begutachtung

- 24 -

eine Arbeitsbescheinigung vorlegen oder

2. nachweisen, daß sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen oder
3. nachweisen, daß ihnen als Familienmitglied eines zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers Unterhalt gewährt wird.

Lichtbildausweis

§ 29. (1) EWR-Bürger, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder von einem Wohnsitz in Österreich aus einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, haben innerhalb von drei Monaten nach der Einreise die Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde (§ 64) zu beantragen.

(2) Der Lichtbildausweis ist zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgern auszustellen. Besteht die Erwerbstätigkeit gemäß Abs 1 in einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, so enthält der Lichtbildausweis eine Bestätigung gemäß Anlage A. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist jeweils mit fünf Jahren zu befristen.

(3) Ein unbefristeter Lichtbildausweis für Fremde kann einem EWR-Bürger ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes (§ 8) vorliegen.

Aufenthaltsverbot

§ 30. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger ist nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

FrG-Begutachtung

Drittstaatsangehörige

§ 31. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, die zwar Fremde aber nicht EWR-Bürger sind, unterliegen der Sichtvermerkplicht gemäß § 5. Sofern die EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt sind, ist begünstigten Angehörigen ein Sichtvermerk auszustellen, wenn durch deren Aufenthalt nicht die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Hiebei ist die Gültigkeitsdauer mit fünf Jahren zu befristen.

(2) Begünstigte Angehörige im Sinne des Abs 1 sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie der EWR-Bürger oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

5. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland

1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen

Zurückweisung

§ 32. (1) Fremde sind bei der Grenzkontrolle am Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde.

(2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, wenn sie der Paß- oder Sichtvermerkplicht nicht genügen oder wenn ihnen die Benutzung eines anderen Grenzüberganges vorgeschrieben wurde (§ 9). Eine solche Zurückweisung hat zu unterbleiben, soweit dies einem Bundesgesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

FrG-Begutachtung

- 26 -

- (3) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn
1. sie zwar zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, die Volksgesundheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde;
 - b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - c) sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;
 2. sie nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
 3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften benützen.
- (4) Das Grenzkontrollorgan hat nach Befragung des Fremden aufgrund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

FrG-Begutachtung

Sicherung der Zurückweisung

§ 33. (1) Erfolgt die Grenzkontrolle im Bundesgebiet, so hat das Grenzkontrollorgan einen Fremden, der zurückzuweisen ist, zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern; ist diese nicht sofort möglich, kann ihm vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten.

(2) Wird ein Fremder, der mit dem Luft- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist ist, gemäß Abs 1 zur unverzüglichen Ausreise aufgefordert, so kann ihm untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben. Wer den Fremden befördert hat, ist in diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten dessen unverzügliche Abreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer, der einen Fremden mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug nach Österreich gebracht hat, ist verpflichtet, der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Identitätsdaten des Fremden (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit) und die Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum) unverzüglich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, sofern sich der Beförderungsunternehmer davon überzeugt hat, daß sie das erforderliche Reisedokument bei sich haben.

Transitsicherung

§ 34. (1) Fremden, die anlässlich einer Grenzkontrolle angeben, Transitreisende zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

- 28 -

1. aufgrund konkreter Umstände die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint oder
2. die Fremden nicht über die erforderliche Transiterlaubnis verfügen.

(2) Die Transitsicherung ist vom Grenzkontrollorgan zu verfügen und mit der Aufforderung zur unverzüglichen Abreise zu verbinden; ist diese nicht sofort möglich, so kann dem Fremden vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten. § 33 Abs 2 und 3 ist anzuwenden.

Zurückschiebung

§ 35. (1) Fremde können zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich aufgrund eines Schubabkommens (§ 4 Abs 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mußten.

(2) Die Zurückschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Abschiebung

§ 36. (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der

FrG-Begutachtung

- 29 -

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder

2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen oder
4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Die Abschiebung eines Fremden ist auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig ist (§ 37) oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint. Für die Festsetzung von Auflagen und für den Widerruf gelten die §§ 24, 25 Abs 1 und 27 Abs 2.

(3) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat die Behörde bei deren Durchführung besonders darauf zu achten, daß die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(4) Die Abschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 37. (1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er Gefahr liefere, dort einer unmenschlichen Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

FrG-Begutachtung

- 30 -

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre (Art 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 796/1974).

(3) Ein Fremder der sich auf eine der in Abs 1 oder 2 genannten Gefahren beruft, darf erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem er Gelegenheit hatte, dagegenstehende Gründe eingehend darzulegen.

(4) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs 2 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder daß er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Art 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in den Fällen des § 5 Abs 1 Z 3 des Asylgesetzes 1991 der Asylbehörde, sonst der Sicherheitsdirektion.

(6) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

FrG-Begutachtung

Durchbeförderung

§ 38. (1) Fremde sind aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies aufgrund einer Durchbeförderungserklärung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsstaaten sind (§ 39), erfolgt.

(2) Die Durchbeförderung mit dem Ziel der Einreise in einen Staat, in dem der Fremde gemäß § 37 Abs 1 oder 2 bedroht ist, ist unzulässig.

Durchbeförderungsabkommen

§ 39. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, abschließen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs 1 ist vorzusehen, daß

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines Vertragsstaates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;
2. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat
 - a) Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder
 - b) in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer

- 32 -

bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre;

3. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte.

(3) Die von der Bundesregierung mit dem Schweizerischen Bundesrat (BGBl.Nr. 80/1955), mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BGBl.Nr. 227/1961), mit der Regierung der Französischen Republik (BGBl.Nr. 337/1962) und den Regierungen des Königreiches Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreiches der Niederlande (BGBl.Nr. 51/1965) bereits geschlossenen Abkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen.

Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

§ 40. Die Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden sind, soweit erforderlich, von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit

Schubhaft

§ 41. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern.

(2) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; eine Berufung ist unzulässig. Die Verhängung der Schubhaft kann jedoch mit Beschwerde gemäß § 51 angefochten werden.

FrG-Begutachtung

Festnahmeauftrag

§ 42. (1) Die Behörde kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung nicht Folge geleistet hat;
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, sein letzter bekannter Aufenthalt jedoch im Sprengel der Behörde liegt.

(2) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 17 Abs 3, 22 Abs 1 und 2 sowie § 9 Abs 2 des Asylgesetzes 1991) nicht nachgekommen ist. Für einen Fremden, der durchbefördert (§ 38) werden soll, ist ein Übernahmearauftrag zu erlassen.

(3) Festnahme- und Übernahmearauftrag ergehen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; sie sind aktenkundig zu machen.

Festnahme

§ 43. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen,

1. den sie im Sprengel der Behörde betreten, die gegen ihn einen Festnahmeauftrag erlassen hat, um ihn der Behörde (§§ 65 ff) vorzuführen;

- 34 -

2. den sie innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise betreten, wenn er hiebei die Grenzkontrolle umgangen hat;
3. den sie aufgrund einer Übernahmserklärung (§ 4) einreisen lassen.

(2) Eine Festnahme gemäß Abs 1 Z 2 hat zu unterbleiben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen gewährleistet ist, der Fremde werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Fremde, für die ein Übernahmearauftrag (§ 42 Abs 2) erlassen worden ist, sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Einreise in Anhaltung zu übernehmen.

Einschaltung der Behörde

§ 44. (1) Von der Festnahme eines Fremden gemäß § 43 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörde unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden in Kenntnis zu setzen. Die Anhaltung eines solchen Fremden ist bis zu 48 Stunden zulässig; darüberhinaus ist Freiheitsentziehung nur in Schubhaft zulässig.

(2) Eine Verständigung der Behörde von der Übernahme eines Fremden zum Zwecke der Durchbeförderung (§ 43 Abs 3) ist nicht erforderlich. Solche Fremde können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zu 72 Stunden anhalten. Kann die Durchbeförderung jedoch während dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist weitere Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn die Behörde die Durchbeförderungshaft anordnet.

Rechte des Festgenommenen

§ 45. (1) Jeder gemäß § 43 Abs 1 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache vom Grund seiner Festnahme in Kenntnis zu setzen.

FrG-Begutachtung

(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist

1. diesem ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie einen Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen und
2. die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten.

(3) Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Fremden und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. § 36 Abs 2 und 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr. 52, ist anzuwenden.

Vollzug der Schubhaft

§ 46. (1) Jede Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörde hat eigene Hafträume zu unterhalten und darin die von ihr verhängte Schubhaft zu vollziehen. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(2) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Dasselbe gilt für das nächstgelegene gerichtliche Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies

FrG-Begutachtung

- 36 -

ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

(4) Soweit dies für Zwecke der Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlich ist, kann die Schubhaft in Hafträumen, die sich am Weg zur Bundesgrenze befinden, vollzogen werden.

(5) Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

Durchführung der Schubhaft

§ 47. (1) Für die Anhaltung in Schubhaft in Hafträumen einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde gilt § 53c Abs 1 bis 5 VStG, für die Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten gilt § 53d VStG sinngemäß.

(2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

(3) Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhalten. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhalten, es sei denn, daß ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.

FrG-Begutachtung

(4) Die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden hat die Sicherheitsdirektion, jene für die Bundespolizeidirektionen der Bundesminister für Inneres zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Dauer der Schubhaft

§ 48. (1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sie darf außer in den Fällen des Abs 4 insgesamt nicht länger als 2 Monate dauern.

(3) Wird ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil über einen Antrag gemäß § 53 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil er an der Feststellung seiner Identität nicht im erforderlichen Ausmaß mitwirkt oder
3. weil er die für die Einreise erforderliche Bewilligung des anderen Staates nicht besitzt,

- 38 -

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität (Z 2) oder nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3), insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.

(5) Die Behörde hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs 4 in Schubhaft anzuhalten ist, hievon unverzüglich niederschriftlich in Kenntnis zu setzen.

Aufhebung der Schubhaft

§ 49. (1) Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn

1. sie gemäß § 48 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
2. der unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.

(2) Ist die Schubhaft gemäß Abs 1 formlos aufgehoben worden, dann gilt der ihr zugrundeliegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.

(3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

Betreten von Räumlichkeiten

§ 50. (1) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Fremder, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen worden

FrG-Begutachtung

oder Schubhaft zu vollstrecken ist, sich in bestimmten Räumlichkeiten innerhalb des Sprengels der Behörde aufhalte, so kann diese, sofern es zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich erscheint, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Ermächtigung erteilen, die Räumlichkeiten zu betreten.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen Räumlichkeiten betreten,

1. für die eine Ermächtigung gemäß Abs 1 besteht, sofern dies zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich scheint;
2. wenn darin mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben, auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, daß sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und eine Überprüfung gemäß § 16 sonst unmöglich oder erheblich erschwert wäre.

(3) Wird beim Betreten der Räumlichkeit in das Recht auf Achtung der Wohnung einer unbeteiligten Person eingegriffen, so ist dieser auf Verlangen von der Behörde eine Bestätigung über die Betretung zu erteilen.

(4) Die Ermächtigung gemäß Abs 1 ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; sie ist aktenkundig zu machen. § 40 gilt.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 51. (1) Wer gemäß § 43 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird, hat das

Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der weiteren Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist; erfolgt die angefochtene Anhaltung in Vollziehung eines Schubhaftbescheides, so kann die Beschwerde auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird die Beschwerde bei der Behörde gemäß Abs 2 eingebracht, so hat diese dafür zu sorgen, daß sie, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(4) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs 3 geendet, so ist die Behörde gemäß Abs 2 verpflichtet, sie dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 52. (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, daß

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und

FrG-Begutachtung

2. die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Beschwerden, bei denen § 67c Abs 2 AVG nicht eingehalten wurde, sind zur Behebung der Mängel unter Gewährung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden.

Amtsbeschwerde

§ 53. Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate über Beschwerden gemäß § 52 kann der Bundesminister für Inneres Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben; dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Fremden geschehen.

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

§ 54. (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 37 Abs 1 oder 2 bedroht ist.

(2) Der Antrag kann nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden; hierüber ist der Fremde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die

Anhaltung hätte vorher geendet.

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden. Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.

6. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

Ausstellung von Fremdenpässen

§ 55. (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes gegeben sind;
4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;

5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

(2) Fremdenpässe werden nach dem Muster der Anlage B ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Fremdenpässe für Minderjährige

§ 56. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung eines Fremdenpasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; sie ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses für einen Minderjährigen bedarf der Genehmigung des Pfllegschaftsgerichtes, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen dessen Wohl beeinträchtigt wäre oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, der Ausstellung widerspricht.

(3) Abs 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Gültigkeit und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Fremdenpässen Minderjähriger.

Miteintragungen in Fremdenpässe

§ 57. (1) Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein eigenes Reisedokument besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zukommt, in deren Fremdenpaß miteingetragen werden.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage eines Beschlusses des Pfllegschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gilt außerdem § 56 Abs 2.

(4) In Fremdenpässen dürfen nur Minderjährige miteingetragen werden, für die die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

(5) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Fremdenpaß ausgestellt wird oder
2. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

§ 58. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden, es sei denn, daß

1. eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird;
2. im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.

(2) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für einen unbefristeten Sichtvermerk beim Paßwerber vorliegen und nicht zu erwarten ist, daß das im Fremdenpaß anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt; Abs 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses wird zweimal im Rahmen der Möglichkeiten der Abs 1 und 2 verlängert, wenn weiterhin die Voraussetzungen gemäß § 55 Abs 1 gegeben sind; Abs 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(4) Wird auf Antrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

Geltungsbereich der Fremdenpässe

§ 59. Fremdenpässe werden mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt, es sei denn, daß ein eingeschränkter Geltungsbereich beantragt wird. Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses wird auf Antrag erweitert oder eingeschränkt.

Versagung eines Fremdenpasses

§ 60. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung eines Fremdenpasses und die Miteintragung von Kindern ist zu

- 46 -

versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. der Fremde das Dokument benützen will, um sich einer wegen gerichtlich strafbarer Handlungen im Inland eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen;
2. der Fremde das Dokument benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten;
3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zu verstoßen;
4. durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Die Ausstellung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

Entziehung eines Fremdenpasses

§ 61. Ein Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn

1. nachträgliche Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;

FrG-Begutachtung

4. der Fremdenpaß verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

Konventionsreisepässe

§ 62. (1) Konventionsreisepässe sind Flüchtlingen auf Antrag auszustellen, denen in Österreich Asyl gewährt wird.

(2) Konventionsreisepässe können darüberhinaus Flüchtlingen, denen in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.

(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Abs 2 eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Konventionsreisepässe werden nach dem Muster des Annexes zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im übrigen gelten die §§ 56 bis 61.

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

Ausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 63. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann

- 48 -

durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages oder aufgrund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise vorsehen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind. Die vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auf Grund des § 35 Abs 2 des Paßgesetzes 1969 erlassene Verordnung gilt als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassen.

Lichtbildausweis für Fremde

§ 64. (1) Fremden, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist auf Antrag ein Lichtbildausweis nach dem Muster der Anlage C auszustellen. Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung selbst beantragen.

(2) Der Ausweis dient der Legitimation und der Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung des Fremden.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.

(4) Das Anbringen von Zusatzblättern und eine Änderung der die Person des Inhabers betreffenden Eintragungen im Ausweis sind unzulässig.

(5) Der Ausweis ist zu entziehen, wenn

1. die Aufenthaltsberechtigung vorzeitig erlischt;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;

FrG-Begutachtung

- 49 -

3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Lichtbildausweis nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

7. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

§ 65. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

(2) Im Ausland obliegt die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 2. und 6. Teil, ausgenommen die Erstausstellung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen, sowie die Erteilung von Wiedereinreisebewilligungen,

1. den diplomatischen und den von Berufskonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden oder
2. den von Honorarkonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden, sofern sie vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Inneres damit betraut sind.

Sie haben das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden.

(3) Im Inland obliegt die Erteilung oder die Ungültigerklärung von

1. gewöhnlichen Sichtvermerken auch den hiezu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs 4);

FrG-Begutachtung

- 50 -

2. Touristensichtvermerken nur den hiezu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs 4);
3. Dienstsichtvermerken dem Bundesminister für Inneres;
4. Diplomatsichtvermerken dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Eine Transiterlaubnis kann im Inland nicht erteilt werden.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von Touristensichtvermerken oder von befristeten gewöhnlichen Sichtvermerken zum Zwecke der sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Touristensichtvermerken oder von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen.

(5) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs für Ausländer in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen (§ 3 Abs 2), können auch andere als die Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden zur Ausstellung sowie Vidierung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden.

(6) Enthält eine der in Abs 5 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Vidierung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch durch Verordnung auch Grenzkontrollstellen ermächtigen, diese Dokumente für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen, auszustellen, wenn hiedurch den Ausländern die Erlangung eines solchen

FrG-Begutachtung

Dokumentes zur Ausreise und Einreise wesentlich erleichtert wird.

Besondere sachliche Zuständigkeiten

§ 66. (1) Die Durchbeförderungserklärung und den Übernahmeauftrag gemäß § 42 Abs 2 erteilt die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem die Einreise des Fremden erfolgen soll.

(2) Erscheint die Durchführung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung gegen einen Fremden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit besonders geboten, so kann der Festnahmeauftrag (§ 42 Abs 1) über Antrag der Sicherheitsdirektion auch vom Bundesminister für Inneres erlassen werden.

Örtliche Zuständigkeit im Inland

§ 67. (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden im Inland, falls kein solcher errichtet ist, nach seinem Aufenthalt zum Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes, zur Erteilung und zum Widerruf eines Abschiebungsaufschubes, zum Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung sowie zur Verhängung der Schubhaft richtet sich nach dem Aufenthalt.

(3) Die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes obliegt der Behörde, die das Aufenthaltsverbot erlassen hat.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem VStG.

(5) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtver-

- 52 -

merken durch eine Grenzkontrollstelle richtet sich nach dem Aufenthalt; ihr steht ein Wohnsitz im Inland nicht entgegen.

Örtliche Zuständigkeit im Ausland

§ 68. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland nach dem Aufenthalt des Fremden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken richtet sich, wenn die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet beabsichtigt ist, nach dem Wohnsitz im Heimatstaat, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

Instanzenzug

§ 69. (1) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(2) Gegen die Versagung oder die Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Gegen die Versagung der Ausstellung oder die Entziehung eines Lichtbildausweises für Ausländer sowie gegen die Versagung oder den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebewilligung ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Über Berufungen gegen die Entscheidung einer österreichischen Vertretungsbehörde entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

FrG-Begutachtung

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

§ 70. (1) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach dem 3., 4. und 5. Teil handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen. Verfahrensfrei zu setzende Maßnahmen bleiben unberührt.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,

1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und
2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines solchen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs 3 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hiebei hat er die

Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.

3. Abschnitt: Verwenden personenbezogener Daten

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 71. (1) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, Fremde erkennungsdienstlich zu behandeln

1. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde und sie abgeschoben werden oder
2. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden oder
3. wenn ihnen ein Fremdenpaß oder ein Lichtbildausweis für Fremde ausgestellt werden soll und ihre Identität nicht feststeht.

(2) Jede Fremdenpolizeibehörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt hat, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind. Darüberhinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der überregionalen Zusammenfassung Fremdenpolizeibehörden und Asylbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten, die gemäß Abs 1 ermittelt wurden, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund zu verarbeiten.

(3) Die Fremdenpolizeibehörden haben erkennungsdienstliche Daten jenen Behörden zu übermitteln,

1. die durch Verordnung gemäß Abs 2 mit der Verarbeitung betraut wurden oder

- 55 -

2. die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten.

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen,

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. wenn seit dem Tod des Betroffenen fünf Jahre verstrichen sind oder
3. wenn die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist oder
4. wenn sich der Verdacht gemäß Abs 1 Z 2 nicht bestätigt oder
5. wenn der Antrag gemäß Abs 1 Z 3 vor Ausstellung des Fremdenpasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses seit fünf Jahren abgelaufen ist.

(5) Die §§ 64, 65 Abs 4 bis 6 sowie 73 Abs 4 und 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten.

Verfahren im Erkennungsdienst

§ 72. Die Fremdenpolizeibehörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene außer in den Fällen des § 71 Abs 1 Z 1 der Aufforderung nicht nach, so ist ihm, sofern er sich nicht in Haft befindet, die Verpflichtung zur Mitwirkung bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Der Bescheid kann mit einer Ladung

FrG-Begutachtung

(§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden. § 78 SPG gilt.

Zentrale Informationssammlung

§ 73. (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund und allenfalls vorhandenen erkennungsdienstlichen Daten verarbeiten, wenn

1. gegen den Betroffenen ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist oder
2. bei den Betroffenen ein Sichtvermerksversagungsgrund gemäß § 10 Abs 1 Z 2 bis 5 vorliegt oder
3. die für eine Zurückweisung gemäß § 32 Abs 3 Z 1 maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen oder
4. vom Bundesminister für Inneres ein Festnahmeauftrag (§ 66 Abs 2) erlassen worden ist oder
5. dem Fremden von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt worden ist.

(2) Die Behörde, die einem Fremden einen Abschiebungsaufschub oder eine Wiedereinreisebewilligung erteilt hat, ist verpflichtet, die gemäß Abs 1 Z 1 gespeicherten Personendatensätze der Art und der Geltungsdauer der Berechtigung entsprechend zu ergänzen.

(3) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen und daraus Auskünfte zu erteilen;

FrG-Begutachtung

letzteres ist an andere als an Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei-, Asyl- oder Grenzkontrollbehörden nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Fremdenpolizeibehörden als Auftraggeber zu sperren

1. in den Fällen der Z 1 mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes;
2. in den Fällen der Z 2 bei Wegfall des Sichtvermerksversagungsgrundes;
3. in den Fällen der Z 3 bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zurückweisung;
4. in den Fällen der Z 4 nach Widerruf des Festnahmeauftrages;
5. in den Fällen der Z 5 fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung oder des Sichtvermerkes.

Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs 1 aufgehoben werden.

(5) Die Fremdenpolizeibehörden sind als Auftraggeber verpflichtet, Personendatensätze gemäß Abs 1 Z 2 bis 4, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, fünf Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs 4 Z 2 bis 4 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Personendatensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs 4 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt,

daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Internationaler Datenverkehr

§ 74. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln

1. der gemäß § 73 Abs 1 Z 1 und 3 ermittelten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, oder
2. der in Abs 2 genannten Daten jener Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 18 Abs 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die gemäß den §§ 76 oder 77 rechtskräftig bestraft worden sind,

abschließen. Hierbei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem Vertragsstaat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen Vertragsstaat übermittelten Daten führt.

(2) Für eine Übermittlung gemäß Abs 1 Z 2 sind außer den Daten des Aufenthaltsverbotes, des Straferkenntnisses oder des Urteiles folgende Daten zu ermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft und Namen der Eltern.

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die aufgrund einer gemäß Abs 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden; hinsichtlich der Fälle des Abs 1 Z 1 jedoch nur dann, wenn im anderen Vertragsstaat eine dem Aufenthaltsverbot gleichwertige Anordnung besteht.

4. Abschnitt: Kosten

§ 75. (1) Kosten, die der Behörde bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der Ausweisung entstehen, sowie die Kosten der Vollziehung der Schubhaft, sind von dem Fremden zu ersetzen.

(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, hat die Kosten, die bei der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 17 Abs 2 Z 6 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 18 Abs 2 Z 8 verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen.

(3) Kann die Grenzkontrollbehörde die Identität eines Fremden nicht ohneweiters feststellen oder ist dieser nicht im Besitz der zur Einreise erforderlichen Dokumente und kommt der Beförderungsunternehmer, der den Fremden nach Österreich gebracht hat, seiner Auskunftspflichtung gemäß den §§ 33 und 34 nicht unverzüglich nach, so hat ihm die Behörde hierfür einen pauschalierten Kostenersatz von 20.000 Schilling vorzuschreiben.

(4) Die Kosten sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Uneinbringliche Kosten trägt der Bund.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Schlepperei

§ 76. (1) Schlepperei ist die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

- 60 -

(2) Wer vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

1. mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen;
2. sofern er die Tat um seines Vorteiles willen begeht, mit Geldstrafe bis zu 200.000 Schilling zu bestrafen.

(3) Der Versuch einer Übertretung nach Abs 2 ist strafbar.

(4) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs 2 nicht strafbar.

(5) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

Gerichtlich strafbare Schlepperei

§ 77. (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder
3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist,

FrG-Begutachtung

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

Unbefugter Aufenthalt

§ 78. (1) Wer

1. nach Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung nicht unverzüglich ausreist oder
2. einem Aufenthaltsverbot zuwider unerlaubt in das Bundesgebiet zurückkehrt oder
3. sich als paßpflichtiger Fremder, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, im Bundesgebiet aufhält oder
4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 15),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes.

(2) Eine Bestrafung gemäß Abs 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs 1 Z 4 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

- 62 -

Sonstige Übertretungen

§ 79. Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde
 - a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
 - b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder
2. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder
 - b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist, oder
3. als EWR-Bürger nicht fristgerecht die Ausstellung eines Ausweises für Fremde beantragt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling zu bestrafen.

Subsidiarität

§ 80. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 76, 78 und 79 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

FrG-Begutachtung

Besondere Bestimmungen für die Überwachung

§ 81. (1) Der Sicherheitsdirektor kann die ihm beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die ihm unterstellten Organe der Bundesgendarmarie zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einsetzen. Soweit diese Organe hiebei im Rahmen der Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 78 oder 79 Z 2 lit b betreten, zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerläßlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei Ausübung der ihnen gemäß den §§ 16 oder 40 zukommenden Befehls- und Zwangsgewalt die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, gelten bei dieser Amtshandlung als Organe der örtlich und sachlich zuständigen Behörde.

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 82. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993, § 73 tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft. Bescheide, mit denen die Schubhaft verhängt wird, dürfen schon vorher erlassen werden, sie treten jedoch erst mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

FrG-Begutachtung

(3) Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 406/1991, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 83. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Reisedokument festgesetzten Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Lichtbildausweise für Fremde gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ausgestellt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt; Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Sichtvermerke in Bescheidform weiter.

§ 84. (1) Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach dessen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, gelten als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer.

(3) Schubhaftbescheide nach dem Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 406/1991, gelten bis 31. Jänner 1993 als nach diesem Bundesgesetz erlassen, danach als widerrufen. Die Schubhaft eines Fremden, die vor dem Jahreswechsel 1992/1993 begonnen hat und ohne Unterbrechung danach fortgesetzt wird, darf insgesamt nicht länger als drei Monate aufrechterhalten werden.

FrG-Begutachtung

(4) Die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsverboten gemäß Abs 2, die nicht den Bestimmungen des § 21 entspricht, ist auf Antrag des Fremden, gegen den das Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, von der Behörde neu festzusetzen. Ergibt sich hiebei, daß seit der Erlassung mehr als zehn Jahre vergangen sind, so ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben.

(5) Unbefristete Aufenthaltsverbote gemäß Abs 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits 15 Jahre oder länger in Kraft waren, sind, sofern

1. den betroffenen Fremden während dieser Zeit ununterbrochen der Aufenthalt gestattet oder Vollstreckungsaufschub gewährt wurde (§ 6 Abs 1 und 2 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl.Nr. 75/1954) und
2. sie nicht gemäß Abs 4 aufzuheben sind,

auf Antrag des Fremden aufzuheben, es sei denn, der Fremde hätte während dieser Zeit ein Verhalten gesetzt, das neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gerechtfertigt hätte.

Verweisungen

§ 85. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 86. Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs 1 Z 4 und 63 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung der §§ 12 Abs 2, 14 Abs 3 und des ersten Satzes des § 16 sowie des § 65 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 3 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung des § 77 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

ANLAGE A

"Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 und der zur Durchführung der Richtlinie 68/360/EWG getroffenen Maßnahmen ausgestellt.

Der Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis hat unter denselben Bedingungen wie die österreichischen Arbeitnehmer das Recht auf Zugang zu Beschäftigungen im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und auf deren Ausübung im österreichischen Hoheitsgebiet."

ANLAGE B

Die Anlage B entspricht der Anlage 4 des Paßgesetzes 1969. Ihre Aufnahme in den Begutachtungsentwurf schien entbehrlich.

Anlage C

REPUBLIK ÖSTERREICH



Ausweis für Fremde

St. Dr. Lager-Nr. 100.
Österr. Staatsdruckerei, Verlag. K82 01737

.....
(Familiennamen)

.....
(Vorname)

.....
(Datum und Ort der Geburt)

.....
(Staatsangehörigkeit)

..... (Größe) (Farbe der Augen)

.....
(Besondere Kennzeichen)

Stempel-
marke

.....
(Behörde)

Stempel-
marke

.....
(Datum)

Stempel-
marke

.....
(Unterschrift)

Raum
für Lichtbild

Hoch-
druck-
stempel

.....
(Unterschrift des Inhabers)

Es wird bescheinigt, daß der
Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich
bis berechtigt ist.

Stempel-
marke

.....
(Behörde)

Stempel-
marke

.....
(Datum)

Stempel-
marke

.....
(Unterschrift)

Es wird bescheinigt, daß der
Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich
bis berechtigt ist.

Stempel-
marke

.....
(Behörde)

Stempel-
marke

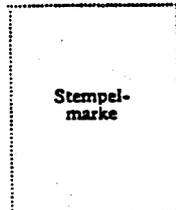
.....
(Datum)

Stempel-
marke

.....
(Unterschrift)

Es wird bescheinigt, daß der
Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich

bis _____ berechtigt ist.



Stempel-
marke

(Behörde)

(Datum)

(Unterschrift)

Es wird bescheinigt, daß der
Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich

bis _____ berechtigt ist.



Stempel-
marke

(Behörde)

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweise für den Ausweisinhaber

Fremde sind verpflichtet, den Fremdenpolizeibehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und auszuhändigen. Der Vorweis dieses Ausweises gilt als Nachweis der Aufenthaltberechtigung und dient der Legitimation des Ausweisinhabers; seine Gültigkeitdauer richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltberechtigung.

Der Ausweis ist zu entziehen, wenn die Aufenthaltberechtigung vorzeitig erlischt, das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden oder der Ausweis nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

VORBLATT

Problem:

Der Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) macht bis 1. Jänner 1993 eine Umsetzung der "Freiheit des Personenverkehrs" im Rahmen des Fremdenpolizeirechtes unerlässlich; zur selben Zeit bedarf es auch einer Neufassung der Bestimmungen zur Bekämpfung des "Kriminaltourismus", da die geltenden am 31. Dezember 1992 außer Kraft treten. Darüberhinaus erweist es sich als notwendig, das geltende Recht in etlichen Bereichen, wie etwa dem Umgang mit personenbezogenen Daten aber auch die Regelung über die Schubhaft, den geänderten Bedingungen anzupassen. Weiters wird die Aufteilung der für den gesamten Rechtsbereich maßgeblichen Vorschriften auf das Fremdenpolizeigesetz und das Paßgesetz als hinderlich empfunden. Schließlich ist das geltende Fremdenpolizeigesetz durch die vier letzten Novellen unübersichtlich geworden.

Ziel:

Zusammenfassung der fremdenpolizeilichen und der Fremde betreffenden paßrechtlichen Bestimmungen in einem **Fremdengesetz**, das der Entwicklung Rechnung trägt und einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen dem einzelnen Fremden und der - aus österreichischen Staatsbürgern und Fremden bestehenden - Gesellschaft anstrebt.

Inhalt:

Der Entwurf enthält Bestimmungen über die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Fremden, Sonderregelungen für die Einreise und den Aufenthalt von EWR-Bürgern, Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung von Fremden ins Ausland, Regelungen über die Ausstellung österreichischer Reise- und Identitätsdokumente für Fremde und schließlich im Rahmen von Verfahrens-, Straf- und Schlußbestimmungen Regelungen über das Verwenden personenbezogener Daten. Hierbei wurde besonders darauf Wert gelegt, die Rechtsdurchsetzung zu sichern.

Alternativen:

Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes macht die für EWR-Bürger maßgeblichen Bestimmungen völkerrechtswidrig. Eine Beschränkung der Gesetzesinitiative auf das Unerlässliche würde das Fremdenpolizeigesetz aber auch das Paßgesetz noch unübersichtlicher machen und zwangsläufig zu Vollzugsdefiziten führen.

Kosten:

Die Sicherung der Rechtsdurchsetzung mag wegen der Bindung an das Legalitätsprinzip in einzelnen Punkten zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen. Dieser wird allerdings durch die für EWR-Bürger geltenden Liberalisierungsmaßnahmen aufgewogen werden.

FrGERl-Begutachtung

- 2 -

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Am 2. Mai 1992 ist das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) abgeschlossen worden. Damit ist die im EWG-Vertrag grundlegende Freiheit des Personenverkehrs im erweiterten Rahmen für Österreich maßgeblich geworden und es bedarf der Umsetzung der maßgeblichen Gemeinschaftsakte im österreichischen Fremdenrecht. EWR-Bürgern ist hiebei grundsätzlich die Einreise und Niederlassungsfreiheit zu gewährleisten.

2. Das geltende Fremdenpolizeigesetz stammt aus dem Jahre 1954 und ist bis weit in die 80er Jahre im wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings war schon längere Zeit erkennbar, daß die im Jahre 1954 maßgeblichen Wertungen zusehends weniger in der Lage waren, den Ansprüchen des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts zu entsprechen. Solange es nur darum ging, Fremden den Aufenthalt in Österreich mit einem Minimum an administrativer Kontrolle zu gestatten, wie dies etwa im Falle des steigenden Tourismus aber auch der Gastarbeiterwellen der 60er und 70er Jahre der Fall war, sind die Schwächen des Gesetzes nicht in das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit gedrungen. Erst die Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre machten klar, daß das vorhandene Instrumentarium den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr gerecht werden konnte.

Diese Entwicklung wurde verstärkt, als der Verfassungsgerichtshof Mitte der 80er Jahre zweimal die zentrale Bestimmung des Fremdenpolizeigesetzes, nämlich die Regelung des Aufenthaltsverbotes als nicht dem Legalitätsprinzip entsprechend aufhob. Dazu kam, daß Anfang der 90er Jahre der Zuwanderungsdruck nachhaltig zunahm, sodaß sich der Gesetzgeber zunächst veranlaßt sah, Sofortmaßnahmen zu setzen. Es waren die vom Nationalrat mit den Bundesgesetzen BGBl.Nr. 190 und 451/1990

FrGErl-Begutachtung

sowie Nr. 406/1991 getroffenen gesetzliche Regelungen. Eine der damals in das Gesetz eingefügten "Sofortmaßnahmen", die mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 451/1990 in den § 10a eingefügten Absätze 3 bis 6 treten mit Ablauf des 31. Dezembers 1992 außer Kraft, sodaß sich die Notwendigkeit einer Neuregelung ergibt.

Außerdem hat das am 1. Jänner 1991 in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, eine Neuregelung des Freiheitsentzuges im Rahmen des Fremdenpolizeirechtes erforderlich gemacht. Der erste Schritt hierfür erfolgte mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 21/1991 (Einfügung des § 5a in das Fremdenpolizeigesetz); die damit eingeleitete Reform des Schubhaftrechtes bedarf eines Abschlusses, der diese Art des Freiheitsentzuges - ihrem Wesen als sichernde Maßnahme entsprechend - grundrechtskonform ausgestaltet.

Weiters zeigt sich, daß das geltende Recht Informationseingriffe nur unzulänglich ermöglicht; die Anforderungen, die das Datenschutzgesetz an den Umgang mit personenbezogenen Daten stellt, verhindern damit effizienten Gesetzesvollzug. Insbesondere der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung verlangt nach Regelungen ähnlicher Dichte, wie sie für diesen Bereich durch das im Herbst 1991 beschlossene Sicherheitspolizeigesetz vorgegeben wurden.

3. Obwohl aufgrund des EWR-Vertrages, aber auch der außer Kraft tretenden "Kriminaltourismus-Regelung" feststeht, daß es spätestens mit 1. Jänner 1993 einer weiteren Änderung des Fremdenpolizeigesetzes bedarf, ist es für den Rechtsanwender unzumutbar, die dafür notwendigen Bestimmungen in das geltende Gesetz aufzunehmen und es dadurch noch unübersichtlicher zu machen. Es schien daher zunächst unerläßlich, ein in sich geschlossenes und den Anforderungen eines modernen Fremdenrechtes entsprechendes Fremdenpolizeigesetz zu schaffen. Da sich jedoch die Auswirkungen des EWR-Vertrages nicht auf das

- 4 -

Fremdenpolizeigesetz beschränken, sondern auch die fremdenrechtlichen Bestimmungen des Paßgesetzes erfassen, lag es nahe, den gesamten auf Fremde bezogenen Regelungskomplex aus dem Paßgesetz herauszulösen und ihn im Rahmen der Neuregelung mit den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zu vereinigen. Dementsprechend wurde der Entwurf eines die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Gesetzes erstellt; das Paßgesetz wird hinsichtlich seines sachlichen Anwendungsbereiches auf österreichische Staatsbürger beschränkt werden müssen.

4. Für die Regelung der gesamten Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände "Paßwesen" (Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG), "Strafrechtswesen" (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) und "Fremdenpolizei" (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

Im Entwurf finden sich keine Bestimmungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müssen.

II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit eingegangen, als sich Änderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben. Inwieweit der Normenbestand erhalten blieb, kann der Textgegenüberstellung entnommen werden.

Zu § 1:

Bei der Definition der Begriffe der "Einreise" und der "Ausreise" wurde mehr als bisher auf eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Bundesgebiet abgestellt. Das Überfliegen, um vom Ausland über das Bundesgebiet wieder in das Ausland zu kommen, konnte damit außer Betracht bleiben. Im Falle eines Grenzübertrittes auf einem Gewässer oder im Falle der Landung innerhalb des Bundesgebietes liegt allerdings eine Einreise vor, auch wenn der Boden nicht betreten wird.

FrGErl-Begutachtung

Ein- und Ausreise von Fremden:

Die in den drei Abschnitten des 2. Teiles (§§ 2 bis 14) zusammengefaßten Bestimmungen geben im wesentlichen das geltende Recht wieder. Grundsätzlich besteht für Fremde in Österreich **Paßpflicht** und für paßpflichtige Fremde **Sichtvermerkspflicht**. Fremde, die nicht der Paßpflicht unterliegen, bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt auch keines Sichtvermerkes. Jene Fremde, die für Einreise und Aufenthalt zwar der Paßpflicht, nicht aber der Sichtvermerkspflicht unterliegen, sind im 3. Abschnitt dieses Teiles (§§ 12 bis 14) genannt.

Zu § 2:

Die schon bisher für die Fälle der Gewährung des Aufenthaltsrechtes (z.B. Sichtvermerks- oder Asylantrag) geübte Praxis während dieser Verfahren, das **Reisedokument des Fremden zur Verfügung der Behörde** zu halten, soll im Gesetz ausdrücklich verankert werden. Dies dient einerseits der verlässlichen Identitätsfeststellung, andererseits der nunmehr gleichfalls im Gesetz festgelegten Verpflichtung der Behörde, den Sichtvermerk im Reisedokument ersichtlich zu machen.

Zu § 3:

Da die bislang auf der Grundlage des § 22 Abs 2 des Paßgesetzes 1969 geschlossenen **Abkommen über die Einschränkung der Paßpflicht** mit dem Außerkrafttreten dieser Bestimmung ihre rechtlichen Grundlage verlieren, werden sie in Abs 3 ausdrücklich in die neue Rechtslage übergeleitet.

Zu § 4:

Auch die geltenden Schubakommen sollen dem Rechtsbestand vollzählig erhalten bleiben.

FrGERl-Begutachtung

Zu § 6:

Als neuer Typus eines Sichtvermerkes wird der **"Touristensichtvermerk"** eingeführt. Die Gültigkeitsdauer eines Touristensichtvermerkes ist grundsätzlich auf keine bestimmte Zeitspanne festgelegt. Es versteht sich aber von selber, daß längerfristige oder gar unbefristete Touristensichtvermerke nicht in Betracht kommen.

Touristensichtvermerke können ausschließlich im Ausland sowie an der Grenze (§ 65 Abs 3 Z 2) erteilt und im Inland nicht verlängert werden (§ 10 Abs 1 Z 6). Sichtvermerkpflichtige Fremde müssen daher schon vor Beginn ihrer Reise deren maximale Dauer offenlegen. Der Touristensichtvermerk kann nicht dazu benützt werden, sich zunächst Einreise und Aufenthalt mit Tourismuszwecken zu erwirken, um in der Folge - im Inland - den Wunsch auf Niederlassung offenzulegen; dies gilt unabhängig davon, ob diese Absicht schon von Anfang an bestanden hat oder erst im Laufe des "Tourismusaufenthaltes" entstanden ist.

Der in Abs 2 festgehaltene Grundsatz, daß Dienst- und Diplomatsichtvermerke (inhaltlich) demselben Personenkreis vorbehalten sein sollen wie österreichische Dienst- und Diplomatenpässe, ergibt sich schon aus dem geltenden Recht (§ 24 Abs 1 lit b und c des Paßgesetzes 1969). Durch die geänderte Struktur des Fremdengesetzes wurde die Verkürzung auf die vorliegende Formel möglich.

Zu § 7:

Die Handlungsfähigkeit minderjähriger Fremder in Verfahren zur Erteilung eines Sichtvermerks wurde jener angeglichen, die nach der Paßgesetznovelle 1992, BGBl.Nr. xxx/1992, für österreichische Staatsbürger hinsichtlich eines Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses gilt.

In Abs 4 wurde der **Anschluß zum Aufenthaltsgesetz**, BGBl.Nr. xxx, hergestellt. Die Verlängerung der Bewilligung soll einen Anspruch auf Ausstellung eines Sichtvermerkes mit sich bringen. Damit wird die Einheitlichkeit des fremdenpolizeilichen Erscheinungsbildes der Aufenthaltsberechtigung (= Sichtvermerk) auch für die Fälle der Fortdauer des Aufenthaltes eines Fremden, der einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz bedarf, gesichert. Allerdings kann in jenen Fällen, in denen der Landeshauptmann die Bezirksverwaltungsbehörde nicht zur Entscheidung ermächtigt oder in denen eine Bundespolizeidirektion als Fremdenpolizeibehörde einzuschreiten hat - anders als bei der Ausstellung - eine gewisse Doppelgleisigkeit nicht verhindert werden: Der Landeshauptmann/die Bezirksverwaltungsbehörde ist für die Verlängerung der Niederlassungsbewilligung, die Fremdenpolizeibehörde für die Ausstellung des Sichtvermerkes zuständig. Diese Doppelgleisigkeit schien unerlässlich, um einerseits dem Innenminister einen Überblick über die tatsächlich auf Grund einer Niederlassungsbewilligung in Österreich aufhaltigen Fremden zu sichern und um andererseits für die Kontrolle der im Bundesgebiet aufhältigen Fremden durch die Fremdenpolizeibehörden Einheitlichkeit zu gewährleisten.

In Abs 5 wurde die schon bisher von der Praxis angenommene **Mitwirkungsverpflichtung der Sichtvermerkswerber** ausdrücklich festgelegt. Die **Vorlage eines gültigen Reisedokumentes** ist Formalvoraussetzung für die Erteilung eines Sichtvermerkes, der Besitz eines solchen Dokumentes hingegen materielle Voraussetzung. Dies bedeutet, daß ein Sichtvermerkisantrag, in dem auf kein Reisedokument Bezug genommen wird, sofort zurückzuweisen ist, die unterlassene Vorlage eines im Antrag genannten Reisedokumentes jedoch zu einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zu führen hat. Dies gilt selbstverständlich in jenen Fällen nicht, in denen der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Heimatstaates zu beschaffen und ihm aus humanitären Gründen in besonders

- 8 -

berücksichtigungswürdigen Fällen ein Sichtvermerk ausgestellt werden soll (§ 10 Abs 4).

Die in Abs 6 festgelegte **Gebührenbefreiung** entspricht internationalen Usancen.

Die schon seit jeher - auch international - bestehende Praxis den **Sichtvermerk im Reisedokument ersichtlich zu machen**, hat in Abs 7 im Gesetz selbst Aufnahme gefunden.

Zu § 8:

Anders als bisher sollen die Voraussetzungen, unter denen einem Fremden ein unbefristeter Sichtvermerk erteilt werden kann, ausdrücklich im Gesetz genannt werden. **Es sind dies jene Fälle, in denen nach herrschender Praxis unbefristete Sichtvermerke erteilt worden sind.** Durchwegs wird zu fordern sein, daß der Fremde entweder so enge Bindungen an Österreich hat, wie sie üblicherweise bei einem Menschen gegenüber dem Land bestehen, dessen Staatsbürgerschaft er hat, oder daß solche Bindungen bei der für die Erteilung maßgeblichen Bezugsperson bestehen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Fremdenpolizeibehörde von dem ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinne des Antrages Gebrauch zu machen.

Zu § 9:

Sichtvermerke für die einmalige Einreise sieht das Gesetz nicht mehr vor. Es bedarf daher in den von den Behörden verwendeten Stampiglien keiner entsprechenden Unterscheidung mehr. Der mit Sichtvermerken für die einmalige Einreise erreichbare Zweck, kann auch mit einer entsprechenden Befristung gesichert werden.

FrGErl-Begutachtung

Zu § 10:

Die Sichtvermerksversagungsgründe entsprechen im wesentlichen jenen des geltenden Rechtes. Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Da nunmehr die Wiedereinreisebewilligung bei aufrechterm Aufenthaltsverbot durchwegs in Form eines Sichtsvermerks erteilt wird (§ 23 Abs 3), bedarf es - anders als im geltenden Recht - in Z 1 keines Abstellens auf eine vorhergehende gesonderte Bewilligung. Der Sichtvermerk kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die **Wiedereinreisebewilligung** vorliegen. Ob dies der Fall ist, wird regelmäßig nur von einer Inlandsbehörde beurteilt werden können, weshalb im Weisungswege sicherzustellen sein wird, daß sich die für die Ausstellung der Wiedereinreisebewilligung zuständige diplomatische Vertretungsbehörde mit ihr in Verbindung setzt.

Als "**eigene Mittel**" im Sinne der Z 2 werden nicht bloß Barmittel und Guthaben bei Kreditinstituten, sondern auch lukrierbares Vermögen und Ansprüche des Privatrechtes, insbesondere Unterhaltsansprüche, zu werten sein. Auf öffentlichem Recht beruhende Ansprüche können nur dann als "eigene Mittel" angesehen werden, wenn sie wie etwa Stipendien mit Bescheid in bestimmter Höhe zugesprochen sind. Unmittelbar auf Gesetz beruhende Ansprüche (z.B. Fürsorgemaßnahmen) stellen keine eigenen Mittel dar.

Angesichts der weitgehenden Beseitigung der Sichtvermerkspflicht innerhalb Europas und im internationalen Tourismusverkehr scheint es vertretbar, mögliche Belastungen von Österreich dadurch fernzuhalten, daß von sichtvermerkspflichtigen Fremden der **Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes** (Z 3) verlangt wird.

Die Z 6 trägt dem Bestreben Rechnung, die **Fortsetzung des Aufenthaltes im Bundesgebiet im Anschluß an Touristenaufenthalte** (Touristensichtvermerk oder sichtvermerksfreie Einreise) nicht mehr zu gestatten. Sichtvermerkspflichtige Fremde, die -

FrGErl-Begutachtung

- 10 -

aus welchem Grund immer - für einen längeren Aufenthalt nach Österreich einreisen wollen, haben sich in ihrem Aufenthaltsstaat zu dieser Absicht zu bekennen und einen gewöhnlichen Sichtvermerk zu beantragen. Entsteht daher nach einer Einreise auf Grund eines Touristensichtvermerkes oder auf Grund eines Sichtvermerksabkommens in einem Fremden der Wunsch für einen längeren Aufenthalt in Österreich, so kann er diese Absicht - anders als bisher - nur nach einer Rückkehr ins Ausland verwirklichen.

Eine ähnliche Grundhaltung liegt der Z 7 zugrunde. Auch Fremde, die sich den Zugang zum Bundesgebiet unter **Umgehung der Grenzkontrolle** verschafft haben, sollen im Inland **keine Möglichkeit** haben, sich im Rahmen des Fremdengesetzes **eine Aufenthaltsberechtigung zu schaffen**.

In den Abs 3 und 4 wird die **Sichtvermerkserteilung aus humanitären Gründen** geregelt. In diesen Fällen soll eine finanzielle Belastung Österreichs ebensowenig maßgeblich sein, wie das Unvermögen des Betroffenen, sich ein Reisedokument seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates zu beschaffen. Es wird dem Fremden in den Fällen des Abs 4 ein in Bescheidform ausgestellter Sichtvermerk erteilt, der ihm die paßfreie Einreise (§ 2 Abs 4 Z 2) ermöglicht. Im Inland erhält er schließlich von Amts wegen ein Ausweisdokument.

Zu § 11:

Der **Ausspruch eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung** soll zur **Ungültigkeit eines Sichtvermerkes** führen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür soll allerdings nicht die Rechtskraft, sondern die Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Verfügung sein, da später regelmäßig keine Möglichkeit mehr bestehen wird, die Ungültigkeit des Sichtvermerkes im Reisedokument ersichtlich zu machen (Abs 3). Dies bedingt freilich die Notwendigkeit, den Sichtvermerk innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer wieder aufleben zu lassen, wenn Aufenthaltsver-

FrGErl-Begutachtung

bot oder Ausweisung zeitgerecht aufgehoben werden. In einem solchen Fall wird die praktische Umsetzung allerdings nicht darin bestehen können, daß die im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemachte Ungültigkeit ihrerseits gestrichen wird, sondern nur darin, daß der wiederaufgelebte Sichtvermerk als solcher (neuerlich) im Reisedokument ersichtlich gemacht wird.

Zu § 12:

Die **Sichtvermerksfreiheit für Transitreisende** wird grundsätzlich beibehalten. Allerdings wird für besondere Fälle dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit eingeräumt, mit Verordnung den Transit an eine vorher einzuholende **Transit-erlaubnis** zu binden. Diese Erlaubnis kann ausnahmslos nur im Ausland erteilt werden.

Zu § 14:

Grundsätzlich ermöglichen **Sichtvermerksabkommen** gemäß Abs 1 die Einreise und den Aufenthalt ohne Sichtvermerk. In diesen Abkommen wird jedoch durchwegs vorgesehen, daß das Recht der Vertragstaaten, Staatsbürger des anderen Vertragstaates aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückzuweisen, unberührt bleibt; der jeweilige Staat ist somit berechtigt, die **Einreise von Bürgern des anderen Vertragstaates, deren Kommen als unerwünscht angesehen wird, zu verhindern.** Der Umsetzung dieser Regelung dient der zweite Satz in Abs 1. Es soll damit erreicht werden, daß Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber an einem Grenzübergang zurückgewiesen wurden, nur mit förmlicher Erlaubnis (Sichtvermerk) einreisen dürfen. Dies sichert einerseits die Zurückweisung auch bei anderen Grenzübergängen (in diesen Fällen mangels Sichtvermerks), ermöglicht aber andererseits dem Fremden ein Recht auf Verfahren, in dem festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für das "Unerwünschtsein" tatsächlich vorliegen.

Da auch die bisher gemäß § 23 Abs 2 des Paßgesetzes 1969 geschlossenen Abkommen ihre gesetzliche Grundlage verlieren, bedarf es für die geltenden Sichtvermerksabkommen einer **Rechtsüberleitung** (Abs 2).

Verordnungen zur Befreiung von der Sichtvermerkspflicht gemäß § 23 Abs 3 des Paßgesetzes 1969 führten bisher ex lege zu einer Aufenthaltsberechtigung von drei Monaten. Nunmehr soll die Regelung (Abs 3) mit mehr Flexibilität dahingehend **ausgestattet** werden, daß in der Verordnung auch eine kürzere Aufenthaltsberechtigung vorgesehen werden kann.

Aufenthalt von Fremden

Der 3. Teil des Entwurfes besteht aus zwei Abschnitten, deren erster die Begründung der Aufenthaltsberechtigung (§§ 15 und 16) und deren zweiter den Entzug der Aufenthaltsberechtigung (§§ 17 bis 27) behandelt. Am Grundsatz, daß kurzfristige Aufenthaltsberechtigungen überwiegend durch zwischenstaatliche Vereinbarung, längerfristige Aufenthaltsberechtigungen durch individuelle Rechtsakte erworben werden, tritt keine Änderung ein. Der Verlust der Aufenthaltsberechtigung erfolgt so wie bisher ausschließlich durch individuellen Rechtsakt (Ausweisung oder Aufenthaltsverbot).

Ausgehend von der durch das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK getroffenen Grundrechtsregelung wird einerseits zwischen rechtmäßigem und unrechtmäßigem Aufenthalt unterschieden und andererseits - hinsichtlich der Verfahren zum Entzug der Aufenthaltsberechtigung - darauf sowie auf die Notwendigkeit, die Interessen der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit zu wahren, Bedacht genommen.

Zu § 15:

Die **Regelung betreffend den rechtmäßigen Aufenthalt** entspricht im wesentlichen jener des geltenden Rechtes. Damit der nachfolgende Aufenthalt rechtmäßig sei, muß die **Einreise materiell**

und formell rechtmäßig erfolgen. Diese Voraussetzungen liegen nur dann vor, wenn der Fremde

- sowohl der Paß- und Sichtvermerkpflcht in dem für ihn bestehenden Umfang tatsächlich genügt
- als auch den Grenzübertritt bei einem Grenzübergang vornimmt und sich einer innerhalb des Grenzkontrollbereiches tatsächlich stattfindenden Grenzkontrolle stellt.

Kein rechtmäßiger Aufenthalt liegt somit vor, wenn der Fremde etwa

- über die "grüne Grenze" einreist
- ohne im Besitz eines Sichtvermerkes zu sein, sich bei der Grenzkontrolle "durchwinken" läßt oder
- im Laderaum eines Kraftfahrzeuges versteckt die Grenzkontrolle "passiert".

Inhaltlich ist eine Änderung lediglich durch Bedachtnahme auf das mittlerweile in Kraft getretene Asylgesetz 1991 sowie dadurch erfolgt, daß die Verlängerung einer Aufenthaltsberechtigung mittels Bescheides nicht mehr vorgesehen ist. Im übrigen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit Abs 2 aus der Grundregel des Abs 1 Z 1 herausgezogen und mit den Fällen der Durchbeförderungserklärung und der Durchlieferungsbewilligung ergänzt.

In Abs 3 Z 1 wurde darauf Bedacht genommen, daß nunmehr in **Verordnungen** des Bundesministers für Inneres (§ 14 Abs 2) eine kürzere Aufenthaltsberechtigung als die vom Gesetz vorgesehene angeordnet werden kann.

Zu § 16:

Die hier getroffene Regelung entspricht jener des § 2 Abs 3 des Fremdenpolizeigesetzes. Es schien angebracht, für den **Nachweis der Aufenthaltsberechtigung** einen eigenen Paragraphen

vorzusehen. Die geringfügigen textlichen Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter.

Entzug der Aufenthaltsberechtigung

Der Entwurf unterscheidet - inhaltlich konform zum geltenden Recht - zwischen zwei verschiedenen Möglichkeiten des Entzuges der Befugnis zum Aufenthalt, die zwar darin übereinstimmen, daß der Betroffene durchwegs verpflichtet ist, das Bundesgebiet zu verlassen, die sich jedoch hinsichtlich der Rückkehrerlaubnis grundlegend unterscheiden. Es handelt sich um

- die Ausweisung (§§ 17 und 19) und
- das Aufenthaltsverbot (§§ 18 ff).

Das Aufenthaltsverbot enthält eine Ausreiseverpflichtung und ein Rückkehrverbot; es kann in der Regel erst nach Eintritt der Rechtskraft durchgesetzt werden. Die Ausweisung besteht ausschließlich aus einer Ausreiseverpflichtung, die mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Verfügung durchsetzbar wird; sie ist auf Fälle beschränkt, in denen dem Fremden die Rechte des Art 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK nicht zustehen.

Zu den §§ 17 und 19:

In diesen Bestimmungen ist die **Regelung über die Ausweisung** nahezu vollständig enthalten. Eine geringfügige Ergänzung findet sich lediglich in § 27 Abs 2 Z 1.

Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung wurden - anknüpfend an die geltende Rechtslage - grundsätzlich neu geregelt. Ausgangspunkt der Überlegungen war hierbei, daß gegen all jene Fremde eine Ausweisung zulässig sein soll, gegen die einerseits ein Rückkehrverbot nicht geboten scheint und bei denen andererseits die Rechte des § 1 Abs 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK nicht zum Tragen kommen. Dementsprechend

FrGErl-Begutachtung

wurden im § 17 die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung sowie deren unmittelbare Durchsetzbarkeit normiert.

Zunächst soll eine Ausweisung in all jenen Fällen möglich sein, in denen sich der Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wann dies der Fall ist, ergibt sich aus § 15, also etwa stets dann, wenn er illegal eingereist ist, wenn er sich im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines erforderlichen Sichtvermerks zu sein oder wenn er die Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991 verloren hat.

Gemäß Art 1 Abs 2 des 7. Zusatzprotokolles zur EMRK kann ein Fremder auch dann nach dem Entscheid 1. Instanz ausgewiesen werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Abs 2 werden diese Fälle für die österreichische Rechtsordnung - soweit die Ausweisung betroffen ist - konkretisiert.

Es handelt sich dabei zunächst um jene Fälle, die durch die Novelle BGBl.Nr. 451/1990 in der Form des § 10a Abs 3 bis 6 zur Bekämpfung des Kriminaltourismus in das geltende Fremdenpolizeigesetz eingefügt wurden. Diese Bestimmungen treten am 31. Dezember 1992 außer Kraft. Die für sie maßgebliche Regelung soll in den Grundzügen zwar beibehalten, in einigen Punkten aber doch geändert werden. Einerseits hat sich das Rückkehrverbot des § 10a Abs 6 nicht bewährt und soll daher beseitigt werden, andererseits soll die Monatsfrist nicht auch für die Verfahrensabwicklung, sondern ausschließlich für die Konkretisierung des Tatbestandes maßgeblich sein. Letzteres gilt im übrigen auch für die übrigen Tatbestände, die in Abs 3 geregelt worden sind.

Insgesamt handelt es sich durchwegs um Sachverhalte, bei denen Fremde unmittelbar nach ihrer Einreise in massiver Weise gegen solche österreichische Rechtsvorschriften verstoßen haben, denen für die öffentliche Ordnung ein hoher Stellenwert zukommt. Fremde, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit

- 16 -

ihrer Einreise als Kriminaltouristen oder Schwarzarbeiter in Erscheinung treten, sollen unter Berufung auf die öffentliche Ordnung auf schnellstem Wege zum Verlassen des Landes verhalten werden. Gleiches gilt für Mittellose, bei denen die Wahrscheinlichkeit besonders groß ist, daß sie früher oder später zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf eine der drei genannten Formen rechtswidrigen Verhaltens ausweichen müssen.

Außerdem liegt bei Fremden, die kurz nach der Einreise bei "Schwarzarbeit" betreten werden, die Vermutung nahe, sie hätten den Status eines Touristen benützt, um zur Arbeitsaufnahme einzureisen. Da die Sichtvermerksfreiheit eine besondere Voraussetzung für die Reisefreiheit insbesondere in Europa ist, scheint es erforderlich, diese vom Druck der Einreise zum Zweck der Aufnahme der Schwarzarbeit zu entlasten. Auch hierfür soll die Ausweisung einen Beitrag leisten.

Da nunmehr in den Fällen des § 17 Abs 1 die Ausweisung auch gegen Fremde zulässig ist, die sich bereits länger in Österreich aufgehalten haben, bedarf es bei ihrer Handhabung einer verstärkten Bedachtnahme auf den Schutz des Privat- und Familienlebens. Dementsprechend wurde sie in § 19 ausdrücklich in diesen Schutzbereich einbezogen. Würde demnach eine Ausweisung in das Privat- und Familienleben eines Fremden eingreifen, so ist sie nur zulässig, wenn dies vom Eingriffsvorbehalt des Art 8 Abs 2 der EMRK gedeckt ist.

Zu den §§ 18 bis 26:

In diesen Bestimmungen ist die gesamte **Regelung des Aufenthaltsverbotes** enthalten, die sich im grundsätzlichen nicht, wohl aber in einigen Details von der geltenden Regelung unterscheidet. Nach wie vor kann ein Aufenthaltsverbot nur dann erlassen werden, wenn hinsichtlich eines Fremden die Prognose besteht, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet eines der im Art 8 Abs 2 EMRK genannten Interessen, insbesondere aber die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit erheblich

FrGERl-Begutachtung

gefährden werde. Die im § 3 Abs 1 vorgenommene Aufgliederung ändert am geltenden Text nichts, sondern gestaltet ihn nur übersichtlicher.

Die im Abs 2 enthaltene demonstrative Aufzählung jener Tatsachen, die eine Gefährdung der im Abs 1 genannten Interessen indizieren, entspricht, was die Z 1,3,4 und 6 betrifft, der geltenden Regelung. Bei der Z 5 wurde eine Harmonisierung mit den im 7. Teil enthaltenen Schlepperbestimmungen vorgenommen, jedoch die Entgeltlichkeit der Begehungs- oder Mitwirkungshandlung des geltenden Rechtes beibehalten. In der Z 2 wurde zunächst bei den Mengenbezeichnungen eine Reduktion vorgenommen: der geltende Text unterscheidet zwischen "mehr als einmal" und "mehrmals". Da in beiden Fällen die Voraussetzung für das Aufenthaltsverbot in einer mehr als einmaligen Verwirklichung des Tatbestandes besteht, kann darauf verzichtet werden, unterschiedliche Mengenbezeichnungen zu verwenden; daß es bei der Vollziehung dieser Bestimmung zu keiner unverhältnismäßigen Reaktion der Fremdenpolizeibehörde kommt, dafür sorgen die Abwägungskriterien der §§ 19 und 20.

Außerdem wurde in die Z 2 als eine der für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Verwaltungsnormen das Ausländerbeschäftigungsgesetz eingefügt und daneben in der Z 8 die Möglichkeit der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes über Ausländer, die von Organen der Arbeitsmarktverwaltung bei "Schwarzarbeit" betreten werden, vorgesehen. Damit soll auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite jenen Tendenzen entgegengetreten werden, die im Anlocken Arbeitswilliger bestehen, wobei durchwegs nicht an ein längeres Arbeitsverhältnis gedacht ist. Die Einreise zur Aufnahme von "Schwarzarbeit" ist Zielpunkt dieser Bestimmungen; wenn derlei auf Arbeitgeberseite von einem Fremden gefördert wird, so soll es im Wiederholungsfall zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen.

Angesichts der Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes durch das EWR-Abkommen und der nunmehr vorgenommenen Unter-

scheidung zwischen Touristensichtvermerken und gewöhnlichen Sichtvermerken, bedarf es einer Neuausrichtung des Aufenthaltsverbotes in Bezug auf **Fremde, die den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen**. Bei einem solchen Sachverhalt soll grundsätzlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes möglich sein, es sei denn, dem Fremden wäre zu einem früheren Zeitpunkt die Einreise zur Arbeitsaufnahme gestattet worden. Ist dies der Fall, so kann Mittellosgigkeit nur dann zu einem Aufenthaltsverbot führen, wenn der Fremde schon sechs Monate keiner erlaubten Erwerbstätigkeit mehr nachgeht.

Die anachronistisch gewordene Möglichkeit, die Wirkung des Aufenthaltsverbotes unter bestimmten Umständen auf einen Teil des Bundesgebietes zu beschränken, wurde beseitigt. Gemäß Abs 3 erstreckt sich jegliches Aufenthaltsverbot auf das gesamte Bundesgebiet.

Die §§ 19 und 20 entsprechen den § 3 Abs 3 des geltenden Fremdenpolizeigesetzes. Die Regelung des § 19 - wie oben ausgeführt - wurde im Hinblick auf den Ausbau der Ausweisung (§ 17 Abs 1) auch auf dieses Instrument ausgeweitet.

Angesichts des enormen Zuwanderungsdruckes war es erforderlich, die Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes über jenes Maß, daß sich bereits aus § 19 ergibt, zurückzunehmen. Die Aufzählung der Abwägungskriterien wurde nunmehr taxativ gestaltet und von einer Einbeziehung der Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden wurde Abstand genommen. In dem Maß, in dem diese Interessen im Schutzbereich des Art 8 EMRK Deckung finden, sind sie bereits in der Abwägungsverpflichtung des § 19 enthalten.

Das geltende Recht sieht für sämtliche Fälle des Aufenthaltsverbotes die Möglichkeit vor, es unbefristet zu erlassen. Dies soll nun (§ 21) auf die strafrechtlich Auffälligen und die Schlepper eingeschränkt werden. In allen anderen Fällen soll

das **Höchstmaß der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes** ex lege auf zehn Jahre beschränkt sein. Im geltenden Gesetz ist die Verpflichtung der Behörde, bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen, nicht ausdrücklich normiert. Es ist jedoch davon auszugehen, daß auch schon bisher für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer die Prognose über den Gefährdungszeitraum maßgeblich war. Dementsprechend ist eine entsprechende Verpflichtung in den Abs 2 aufgenommen worden.

Im § 22 ist die Regelung über die **Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes** enthalten. Während das geltende Recht von der Vollstreckbarkeit dieser Maßnahme spricht, geht der Entwurf davon ab, weil es begrifflich nicht möglich ist, ein Verbot zu vollstrecken. Es bedarf vielmehr einer eigenen gesetzlichen Anordnung, die festlegt, ab wann das Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, daß dann den Fremden eine **Ausreiseverpflichtung** trifft und wie diese (und damit das Aufenthaltsverbot) durchgesetzt werden kann. Das "wann" regelt die vorliegende Bestimmung. Demnach ist vom Grundsatz auszugehen, daß die Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes von Gesetzes wegen mit seiner rechtskräftigen Verhängung eintritt. Nur dann, wenn die Behörde diese Frist verlängern will, bedarf es einer entsprechenden Aussage im Spruch des Bescheides. So wird es möglich sein, einen **Durchsetzungsaufschub** von bis zu drei Monaten einzuräumen, wenn zwar die Gewähr besteht, daß der Fremde sich der Ausreiseverpflichtung beugt, er aber zur Ordnung seiner persönlichen Angelegenheiten eine gewisse Zeit benötigt.

In Abs 2 ist die entsprechende Regelung für jene Fälle enthalten, in denen die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen das Aufenthaltsverbot von der Behörde ausgeschlossen wurde. Wann dies zulässig ist, ergibt sich aus § 27 Abs 3.

Innerhalb der damit festgesetzten Fristen hat der Fremde das Bundesgebiet zu verlassen; tut er dies nicht, macht er sich

FrGErl-Begutachtung

einerseits strafbar (§ 78 Abs 1 Z 1) und riskiert andererseits abgeschoben zu werden (§ 36 Abs 1 Z 2).

Im § 23 Abs 1 ist das **Rückkehrverbot** enthalten. Die Wiedereinreise ist nur zulässig, wenn dem Fremden eine eigene Bewilligung erteilt worden ist. Der Grund hierfür kann im öffentlichen Interesse (z.B. Zeugenaussage in einem Strafprozeß) oder im privaten Bereich (z.B. lebensgefährliche Erkrankung eines Familienmitgliedes) gelegen sein. Die Wiedereinreise darf - abgesehen von den für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründen - nur dann gestattet werden, wenn ihr kein Sichtvermerksversagungsgrund entgegensteht: Es ist evident, daß einem Fremden, dem die Einreise - unabhängig vom Bestehen des Aufenthaltsverbotes - nicht zu gestatten wäre, keine **Wiedereinreisebewilligung** erteilt werden kann.

Anders als bisher soll die **Wiedereinreisebewilligung ausschließlich in Form eines Sichtvermerkes** erteilt werden. Eines eigenen Bescheides - neben dem Sichtvermerk - bedarf es somit nur in jenen Fällen, in denen dem Antragsteller darüberhinaus noch Auflagen (§ 24) auferlegt werden. Diese können im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit auch für den Durchsetzungsaufschub festgesetzt werden. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Ermessensentscheidungen im Falle der Wiedereinreisebewilligung zugunsten des Fremden zu entscheiden, beim Durchsetzungsaufschub die Schubhaft zu vermeiden.

Mit § 25 wird der **Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung** geregelt. Neben den Fällen des Widerrufs wegen nachträglich bekanntgewordener Tatsachen oder wegen Wegfalls der Voraussetzungen sollen Wiedereinreisebewilligungen auch dann widerrufen werden können, wenn der Betroffene neuerlich ein Verhalten setzt, das seine Gefährlichkeit während des tolerierten Aufenthaltes erweist. Ähnliches gilt für den Durchsetzungsaufschub: Er kann - außer in den Fällen des Abs 1 - widerrufen werden, wenn der Fremde ein

Verhalten setzt, das eine vorzeitige Durchsetzung verlangt. Hierbei muß es sich um die Verletzung eines der im § 3 Abs 1 genannten Interessen, jedoch nicht notwendig um jenes Interesse handeln, das für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblich gewesen ist.

Die verhältnismäßig großzügige Widerrufsermächtigung soll es den Behörden ermöglichen, auch bei der Erteilung von Durchsetzungsaufschüben und Wiedereinreisebewilligungen großzügig zu verfahren.

So wie bisher ist das Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind (§ 26).

Zu § 27:

Dieser Paragraph enthält besondere Bestimmungen für Verfahren zum Entzug der Aufenthaltsberechtigung. Im Abs 1 wird den Behörden des Bundes, der Länder und den Gemeinden sowie den Trägern der Sozialversicherung eine **umfassende Informationsermächtigung** erteilt und **Auskunftsverpflichtung** auferlegt. Sämtliche Sachverhalte, die für die aufenthaltsrechtliche Stellung eines Fremden von Bedeutung sein können, sind davon erfaßt. Im Falle einer Anfrage der zuständigen Fremdenbehörde darf die Auskunft nur dann verweigert werden, wenn andere öffentliche Interessen die fremdenrechtlichen deutlich überwiegen. Dies wird regelmäßig dann nicht der Fall sein, wenn sich diese anderen öffentlichen Interessen ausschließlich auf Personen beziehen, die vom Entzug der Aufenthaltsberechtigung oder von der Sichtvermerksversagung betroffen wären.

In Abs 2 ist der schon im geltenden Recht enthaltene **Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung** enthalten. Die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung ergibt sich im Hinblick auf Art 1 des 7. Zusatzprotokolles zur EMRK aus der Tatsache, daß die Ausweisung nur gegen Fremde

- 22 -

zulässig ist, die sich entweder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder deren Außerlanderschaffung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Außerdem wird auch der Berufung **gegen den Widerruf von Durchsetzungsaufschüben und Wiedereinreisebewilligungen** die aufschiebende Wirkung ex lege aberkannt: Wenn die sofortige Ausreise des Fremden wegen dessen Verhalten geboten ist, kann ein Berufungsverfahren nicht mehr abgewartet werden. Hiebei ergeben sich durch das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK keine Grundrechtsprobleme, da ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot bereits vorliegt.

Abs 3 gibt schließlich Art 1 Z 2 des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK für den Bereich des österreichischen Fremdenrechtes wieder. In den Fällen, in denen sich der Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat er **keinen Anspruch darauf, während des Berufungsverfahrens im Inland zu verbleiben**. In diesen Fällen kann die aufschiebende Wirkung einer Berufung unter den Voraussetzungen des § 64 AVG ausgeschlossen werden.

Dem Grundsatz entsprechend, daß nicht bloß aufenthaltsrechtsbegründende Akte (Sichtvermerke) im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen sind, sondern auch aufenthaltsbeendende, wird in Abs 4 festgelegt, daß **Ausweisungen und Aufenthaltsverbote, sobald sie durchsetzbar sind, ersichtlich gemacht werden können**.

Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

Die weitgehende Übernahme der Bestimmungen des EWG-Vertrages über die Freiheit des Personenverkehrs und den freien Dienstleistungsverkehr in das **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)** macht eine Sonderregelung für EWR-Bürger (= Fremde, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften oder eines anderen EFTA-Staates sind) erforderlich. Diese haben nämlich nach Maßgabe des EWR-Abkommens und des damit Geltung erlangenden abgeleiteten EG-Rechts einen Rechtsanspruch auf sicht-

FrGErl-Begutachtung

vermerksfreie Einreise und auf sichtvermerksfreien Aufenthalt. Außerdem sieht das EG-Sekundärrecht für Familienangehörige von EWR-Bürgern Begünstigungen bei der Einreise und dem Aufenthalt auch dann vor, wenn sie nicht Staatsangehörige eines "EWR-Staates" sind.

Ein Anpassungsbedarf im Bereich des Paßwesens und der Fremdenpolizei ergibt sich vor allem im Hinblick auf die Art 28 Abs 3 lit b bis d, 31 Abs 1, 33 und 36 des EWR-Abkommens und folgende darin verwiesenen EG-Sekundärrechtsakte:

in Anhang V

Richtlinie Nr. 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S 850/64);

Richtlinie Nr. 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltbeschränkungen der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968, S.13);

Richtlinie Nr. 72/194/EWG des Rates vom 18. Mai 1972 über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 64/221/EWG auf die Arbeitnehmer, die von dem Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbleiben zu können, Gebrauch machen (ABl. Nr. L 121 vom 26.5.1972, S.32);

in Anhang VIII

Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (ABl. Nr. 2 vom 15.1.1962, S.32);

Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (ABl. Nr. 2 vom 15.1.1962, S.36);

Richtlinie Nr. 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Angehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (ABl. Nr. L 172 vom 28.6.1973, S.14);

- 24 -

Richtlinie Nr. 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben (ABl. Nr. L 14 vom 20.1.1975, S.10);

Richtlinie Nr. 75/35/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie Nr. 64/221/EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die von dem Recht, nach Beendigung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, Gebrauch machen (ABl. Nr. L 14 vom 20.1.1975, S. 14);

Richtlinie Nr. 90/364/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. Nr. L 180 vom 13.7.1990, S.26)

Richtlinie Nr. 90/365/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen (ABl. Nr. L 180 vom 13.7.1990, S.28);

Richtlinie Nr. 90/366/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. Nr. L 180 vom 13.7.1990, S.30)

Darüberhinaus legt die nach Art 7 lit a des EWR-Abkommens unmittelbar geltende Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. Nr. L 142 vom 30. Juni 1970, S 24), die näheren Voraussetzungen über das ständige Aufenthaltsrecht (Verbleiberecht) von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates oder eines anderen EFTA-Staates fest, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und ihren ordentlichen Wohnsitz (ständigen Aufenthalt) im Bundesgebiet haben.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Richtlinie 68/360/EWG steht schließlich die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S 2), in der die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EWR-Staaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und son-

FrGERl-Begutachtung

stige Arbeitsbedingungen festgelegt wird; darin eingeschlossen ist das Recht dieser Arbeitnehmer, sich vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zwecks Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis frei zu bewegen.

Diesem Anpassungsbedarf wird durch die §§ 28 bis 31 und die Anlage A Rechnung getragen. Soweit in diesem Teil nicht Sonderregelungen festgelegt sind, finden die "allgemeinen" Bestimmungen des Entwurfes einschließlich jener über die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Ausweisung, Zurückschiebung, Zurückweisung) auf EWR-Bürger oder auf Fremde, die als deren Familienangehörige zu betrachten sind, Anwendung.

Hiebei wird festgelegt, daß EWR-Bürger

- zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich zwar paßpflichtig aber nicht sichtvermerkpflchtig sind,
- das Recht zum Aufenthalt haben, wenn sie einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachgehen wollen und dies entsprechend belegen können oder wenn sie über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt verfügen,
- Anspruch auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis in Form eines Lichtbildausweises haben und
- nur dann mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden dürfen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, daß ihr Aufenthalt die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

Darüberhinaus wird sichergestellt, daß die Familienangehörigen von zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgern, soweit sie nach dem Abkommen nicht ohnedies selbst aufenthaltsberechtigt sind, das Recht zum Aufenthalt im selben Maß wie der EWR-Bürger selbst besitzen.

- 26 -

Der Entwurf nimmt bewußt davon Abstand, die Aufenthaltsberechtigung der EWR-Bürger im selben engen Rahmen zu regeln, wie dies die einschlägigen EG-Sekundärrechtsakte tun; dies wäre teilweise wegen des in Österreich unmittelbar Geltung beanspruchenden Gemeinschaftsrechtes auch gar nicht zulässig. Außerdem würde ein System, das versuchte, nur solchen EWR-Bürgern die Aufenthaltsberechtigung im Genehmigungsverfahren zuzuerkennen, denen dies nach den einzelnen Richtlinien und Verordnungen zukommt, wegen der Komplexität der Regelung die Fremdenpolizeibehörden überfordern. Der Entwurf geht daher den umgekehrten Weg und räumt zunächst grundsätzlich allen EWR-Bürgern das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ein. Nur dann, wenn sich im konkreten Fall ergibt, daß ein EWR-Bürger nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Aufenthalt verfügt, rekuriert das Aufenthaltsrecht auf die großen Linien der von den EG-Sekundärrechtsakten getroffenen Regelungen. Mittellosen EWR-Bürgern kommt somit das Aufenthaltsrecht nur dann zu, wenn dies im Einzelfall dem Gemeinschaftsrecht entspricht. Ist dies nicht der Fall, so hält sich der betreffende EWR-Bürger nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Eine gewisse Kontrolle wird allerdings in jenen Fällen, in denen ein längerer Aufenthalt - insbesondere ein solcher, der einer Erwerbstätigkeit dienen soll - beabsichtigt ist, doch möglich sein. EWR-Bürger, die sich in Österreich niederlassen wollen, werden nämlich vom Gesetz dazu verpflichtet, sich zu dieser Absicht zu bekennen und die Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde zu beantragen. Auch hier geht der Entwurf weiter als dies das Gemeinschaftsrecht vorsieht, in dem es die Mitgliedstaaten (lediglich) zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis im Umfang des 2. Satzes des § 29 Abs 2 verpflichtet. Auch in diesem Punkte ist die großzügigere Haltung des Entwurfes vor allem durch Erfordernisse der Verwaltungsvereinfachung bedingt.

FrGErl-Begutachtung

Zu den "EWR-Bestimmungen" im einzelnen:

Zu § 28:

In **Abs 1** wird der Kreis jener Fremden umrissen, die nach dem EWR-Abkommen fremdenpolizeiliche Begünstigungen genießen. Der vorgeschlagene Begriff "**EWR-Bürger**" soll die den österreichischen Staatsbürgern in weiten Bereichen vergleichbare Stellen dieser Fremden verdeutlichen. Angesichts dieses Umstandes wird die Unschärfe dieses Begriffes (auch Österreicher sind EWR-Bürger) bewußt in Kauf genommen.

Mit dem in **Abs 2** festgelegten Recht zur sichtvermerksfreien Einreise wird den Art 3 Abs 2 der Richtlinien 68/360/EWG und 73/148/EWG sowie den Verweisungen auf diese Bestimmung in den Richtlinien 90/364/EWG, 90/363/EWG und 90/366/EWG Rechnung getragen. Nach diesen EG-Sekundärrechtsakten bedarf es somit zur Einreise in das Bundesgebiet lediglich der Vorlage eines **gültigen** Reisedokuments.

Das Recht der EWR-Bürger zum Aufenthalt im Bundesgebiet wird in **Abs 3** geregelt.

Das nach dem EWR-Abkommen umzusetzende EG-Sekundärrecht legt die Voraussetzungen für das Entstehen des Rechtsanspruches auf Aufenthalt unterschiedlich fest; demnach haben EWR-Bürger, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, neben der Vorlage eines Reisedokumentes, dessen zeitliche Gültigkeitsdauer nach der Einreise durchaus auch bereits abgelaufen sein kann, eine Einstellungserklärung ihres Arbeitsgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorzulegen.

Zur Frage der zeitlichen Begrenzung eines zulässigen Aufenthaltes von **im Bundesgebiet Arbeit suchenden EWR-Bürgern** ist auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtsache C-292/89 (Fall Antonissen) hinzuweisen, in dem der Gerichtshof feststellte, daß es dem Recht eines Mitgliedstaates durch das Gemeinschaftsrecht über die Freizügigkeit des Arbeitnehmers nicht verwehrt ist, einen Angehörigen eines

FrGErl-Begutachtung

anderen Mitgliedstaates, der sein Gebiet zum Zwecke der Arbeitssuche betreten hat, vorbehaltlich einer Anfechtung auszuweisen, wenn er nach sechs Monaten keine Arbeit angenommen hat, sofern der Betroffene nicht nachweist, daß er mit begründeter Aussicht auf Erfolg weiterhin Arbeit sucht. In solchen Fällen kann daher eine Ausweisung nach § 17 Abs 1 des Entwurfes erfolgen.

EWR-Bürger, die im Bundesgebiet Dienstleistungen erbringen, genießen während des Zeitraumes der Dienstleistungserbringung das Aufenthaltsrecht (Abs 3 Z 1 oder Z 2), je nachdem, ob der Firmeninhaber die Dienstleistung selbst ausführt oder sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Arbeitnehmer bedient.

Das Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet ist Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, dann eingeräumt, wenn sie über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Aufenthalt verfügen. Die im Anhang VIII des EWR-Abkommens ausgewiesenen Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 90/366/EWG gewähren Studenten, aus dem Erwerbsleben bereits ausgeschiedenen und schließlich sonstigen weder selbständig noch unselbständig berufstätigen Personen das Aufenthaltsrecht in einem EWR-Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wenn sie über Existenzmittel verfügen, so daß sie während ihres Aufenthaltes nicht die Sozialhilfe des Aufnahmestaates in Anspruch nehmen müssen, und wenn sie einen Krankenversicherungsschutz genießen, der sämtliche Risiken im aufnehmenden Staat abdeckt. Personen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, können als ehemalige Arbeitnehmer Normadressaten der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 oder als ehemals selbständig Erwerbstätige Normadressaten der Richtlinie 75/34/EWG und damit zum **ständigen** Aufenthalt (Verbleiberecht) berechtigt sein.

Zum Begriff der "ausreichenden eigenen Mittel" ist auf die Ausführungen zu § 10 Abs 1 Z 2 hinzuweisen; demnach verfügen

etwa Studenten im Sinne des Art 1 der Richtlinie 90/366/EWG auch dann über ausreichende eigene Mittel, wenn sie einen (bescheidmäßig konkretisierten) Rechtsanspruch auf Studienbeihilfe in solcher Höhe haben, daß ein beträchtlicher Teil des Studienaufenthaltes damit bestritten werden kann. Die wiederkehrenden Bezüge nicht mehr im Erwerbsleben stehender Staatsangehöriger anderer EWR-Staaten sind dann als ausreichende eigene Mittel anzusehen, wenn sie einen Betrag übersteigen, unterhalb dessen österreichische Staatsbürger einen Sozialhilfeanspruch geltend machen können.

Durch die Festlegung der Voraussetzungen für das Entstehen des Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen von zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgern, die ebenfalls Staatsangehörige eines anderen EWR-Staates sind, in Abs 3 Z 3 und solchen die Staatsangehörige eines anderen als eines EWR-Staates (Drittstaates) sind, im § 31 wird der Kreis jener Fremden, denen aufgrund des EWR-Abkommens das Recht zum Aufenthalt einzuräumen ist, **abschließend** festgelegt.

Die einen Bestandteil des EWR-Abkommens bildenden EG-Sekundärrechtsakte über den freien Personenverkehr gewähren Familienangehörigen der eigentlichen Normadressaten dieser Rechtsakte grundsätzlich ein von deren Recht abgeleitetes Aufenthaltsrecht in einem EWR-Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Die Bestimmung des Abs 3 Z 3 gibt darüber hinaus Familienmitgliedern eines aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers das Aufenthaltsrecht, wenn sie über **ausreichende eigene Mittel** verfügen; ist dies nicht der Fall, so müssen diese EWR-Bürger zumindest den Nachweis erbringen, daß ihnen - gleichgültig von wem - ein Unterhaltsanspruch aus einem familienrechtlichen Titel zusteht.

Zu § 29:

Aufgrund des im EWR-Abkommen verwiesenen abgeleiteten EG-Rechts über die Personenfreizügigkeit ist zum Nachweis des

- 30 -

Aufenthaltsrechts eine besondere Bescheinigung, die Aufenthaltserlaubnis, zu erteilen; in dieser Bescheinigung muß, soweit sie für unselbständig tätige EWR-Bürger ausgestellt wird, vermerkt sein, daß sie aufgrund der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 vom 15. Oktober 1968 und der zur Durchführung der Richtlinie 68/360/EWG getroffenen Maßnahmen ausgestellt wird. Diesem Formalerfordernis wird durch die Anlage XY des Gesetzesentwurfes Rechnung getragen.

Die Ausstellung dieser besonderen "Aufenthaltsbescheinigung" wirkt nur deklaratorisch; die Frage, ob ein EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt ist, bestimmt sich allein nach § 28 Abs 3 oder nach den unmittelbar geltenden Verordnungen (EWG) 1251/70 und (EWG) 1612/68.

EWR-Bürger haben einerseits bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ein Recht auf Ausstellung dieser Bescheinigung, sie sollen aber zur Sicherung der fremdenpolizeilichen Erfassung auch die Verpflichtung haben, innerhalb angemessener Zeit einen entsprechenden Antrag bei der Fremdenpolizeibehörde zu stellen; die Strafbestimmung des § 79 Abs 3 des Entwurfes soll die Einhaltung dieser Verpflichtung absichern.

Nach Abs 1 ist diese besondere Aufenthaltsbescheinigung in Form eines Lichtbildausweises für Fremde nach § 64 des Entwurfes auszustellen. Die vorgeschlagene Maßnahme erweist sich zum einen für den EWR-Bürger als zweckmäßig, da der als öffentliche Urkunde anzusehende Ausweis sowohl der Legitimation als auch der Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung dient und ein EWR-Bürger sohin nicht neben der Aufenthaltsbescheinigung auch noch sein Reisedokument oder eine andere Urkunde, aus der seine Identität feststellbar ist, mit sich zu führen braucht; zum anderen ist diese Vorgangsweise aus Gründen der Einheitlichkeit innerstaatlich geboten: die Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung soll durchwegs auf die gleiche Weise erfolgen.

FrGERl-Begutachtung

Die Aufenthaltsbescheinigung ist nach den einschlägigen EG-Sekundärrechtsakten der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens über die Personenfreizügigkeit grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von zumindest fünf Jahren auszustellen; in Sonderfällen sehen die Richtlinien die Möglichkeit einer kürzeren Gültigkeitsdauer vor. Allen einschlägigen im EWR-Abkommen verwiesenen EG-Sekundärrechtsakten ist gemein, daß die Bescheinigung bei Vorliegen der Ausstellungsvoraussetzungen ohne weiteres zu verlängern ist.

Der Entwurf geht bewußt davon ab, die nach den einschlägigen EG-Richtlinien bestehenden Möglichkeiten einer Begrenzung der Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltsbescheinigung in das nationale Recht zu transformieren; eine "Kosten-Nutzen-Analyse" läßt den für eine Ausschöpfung der gemeinschaftsrechtlichen Ausnahmebestimmung erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht vertretbar erscheinen. Außerdem hat die Europäische Integration durch den Vertrag über die Europäische Union gerade im Bereich der "Unionsbürgerschaft" eine neue Dynamik erhalten; die mit dem EWR-Abkommen zu übernehmenden EG-Rechtsakte scheinen, zumindest soweit sie das Aufenthaltsrecht selbständig oder unselbständig Erwerbstätiger regeln, dieser Dynamik nicht zu entsprechen. In Abs 2 wird deshalb vorgeschlagen, daß zum Aufenthalt nach § 28 Abs 3 berechtigten EWR-Bürgern eine Aufenthaltserlaubnis mit fünfjähriger Gültigkeit auszustellen ist, wenn vorhersehbar ist, daß die Dauer ihres voraussichtlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet drei Monate übersteigt. Es soll somit aus fremdenpolizeilicher Sicht etwa nicht von Belang sein, ob ein Arbeitsverhältnis des ausländischen EWR-Bürgers bloß für ein halbes Jahr besteht oder ob die Erfüllung eines Dienstleistungsauftrages durch Arbeitnehmer eines im EWR-Raum niederlassungsberechtigten Firmeninhabers innerhalb einer neunmonatigen Zeitdauer vereinbart wurde.

Von der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis ist abzusehen, wenn gemäß § 28 Abs 3 zum Aufenthalt berechnete EWR-Bürger

- 32 -

voraussichtlich nur für eine Dauer von höchstens drei Monaten in Österreich verbleiben wollen. Eine behördliche Erfassung solcher kurzfristiger Aufenthalte von Fremden ist durch die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. 9/1992, im erforderlichen Umfang gewährleistet. Diese Maßnahme steht im Einklang mit Art 8 Abs 2 der Richtlinie 68/360/EWG und Art 4 Abs 2 dritter Untersatz der Richtlinie 73/148/EWG.

Für EWR-Bürger soll durch Abs 3 die Möglichkeit zur Ausstellung unbefristeter Lichtbildausweise geschaffen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes nach § 8 des Entwurfes vorliegen.

Zu § 30:

Das Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern wird durch die Art 28 Abs 3, 33 und 36 des EWR-Abkommens nur vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen gewährleistet. Angesichts der Zielsetzung des EWR-Abkommens, die dem freien Personenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, und im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH sind der Heranziehung dieser ordre public-Klausel als Grundlage einer den Aufenthalt beschränkenden Maßnahme jedoch klare Grenzen gesetzt; in seinem Urteil vom 27. Oktober 1977, Rs 30/77 (Fall Boucherau) hat der Gerichtshof etwa ausgeführt, daß die Berufung einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung, wenn er gewisse Beschränkungen der Freizügigkeit von dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Personen rechtfertigen soll, jedenfalls voraussetzt, daß außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Der Begriff der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit wird darüberhinaus durch die Richtlinie 64/221/EWG konkretisiert; danach vermag etwa eine Berufung auf wirtschaftliche Gründe eine "Entfernung eines EWR-Bürgers aus dem

FrGERl-Begutachtung

österreichischen Hoheitsgebiet" nicht zu rechtfertigen; bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschließlich das persönliche Verhalten der jeweiligen Einzelperson ausschlaggebend sein und können strafrechtliche Verurteilungen allein solche Maßnahmen nicht ohne weiters begründen.

Diesen Erfordernissen des EG-Rechts trägt das österreichische Fremdenpolizeirecht bereits seit geraumer Zeit Rechnung; mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird sichergestellt, daß ein Aufenthaltsverbot gegen einen EWR-Bürger nur bei Vorliegen der in § 18 Abs 1 Z 1 des Entwurfes festgelegten Voraussetzungen verhängt werden kann. Die in § 18 Abs 1 Z 2 zitierten öffentlichen Interessen können nicht als Grundlage für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger herangezogen werden. Dies gilt auch für den in Art 8 Abs 2 MRK genannten "Schutz der Gesundheit", der an sich von der ordre public-Klausel des EWR-Abkommens erfaßt ist. Krankheit und Gebrechen allein sollen kein Grund sein, einen aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger zum Verlassen Österreichs zu verhalten.

Der Grund, warum im Gegensatz zu § 18 Abs 2 von der Aufnahme eines Kataloges über "bestimmte Tatsachen", die in Verbindung mit einer entsprechend spezifizierten Prognose die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zu rechtfertigen vermögen, Abstand genommen wurde, ist in Art 6 des EWR-Abkommens zu sehen. Demnach ist die einschlägige, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Abkommens vorgefundene Rechtssprechung des EuGH für die Auslegung aller inhaltlich mit EG-Recht übereinstimmenden Bestimmungen heranzuziehen. Der Rechtsprechung des EuGH kommt somit bindende Wirkung stets im Range der jeweils auszulegenden Norm des EWR-Abkommens zu. Ein dem § 18 Abs 2 vergleichbarer, aber auf das EWR-Abkommen abgestimmter Katalog müßte somit zumindest teilweise auf der Grundlage der Einzelfallentscheidungen des Gerichtshofes oder aber auf der Basis vorzunehmender Wertungen der einschlägigen Erkenntnisse erstellt werden; ersteres würde aufgrund der umfangreichen

FrGERl-Begutachtung

- 34 -

Rechtsprechung den Rahmen eines Gesetzes sprengen und viele Fragen, denen sich der Gerichtshof nicht zu stellen hatte, unbeantwortet lassen; die andere denkbare Vorgangsweise scheint schlechthin nicht möglich.

Dessenungeachtet kann jedoch für die Frage, ob ein bestimmter Lebenssachverhalt die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger rechtfertigt, auf den Katalog des § 18 Abs 2 als "Orientierungsmaßstab" zurückgegriffen werden, soweit die einzelnen Tatbestände der Sache nach auf EWR-Bürger überhaupt Anwendung finden können.

Wie bei anderen Fremden ist auch bei EWR-Bürgern die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nur unter Bedachtnahme auf die §§ 19 und 20 des Entwurfes zulässig, zur Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf § 21 hinzuweisen.

Den in der Richtlinie 64/221/EWG festgelegten Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien wird durch die §§ 22, 27 Abs 3, 45 und 51 bis 54 Rechnung getragen. Hervorzuheben ist, daß nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. das Urteil vom 5. März 1980, Rs 98/79 <Fall Pecastaing>) das Gemeinschaftsrecht zwar kein Recht des Betroffenen auf aufschiebende Wirkung eines von ihm eingebrachten Rechtsbehelfs einräumt, daß jedoch aus der Tatsache, daß er nach Art 8 der Richtlinie 64/221/EWG einen Rechtsbehelf gegen die ihn belastende Maßnahme einlegen können muß, abzuleiten ist, daß die Maßnahme zur Entfernung aus dem Hoheitsgebiet - außer im Falle nachweislicher Dringlichkeit (dies sind die Fälle des § 27 Abs 3) - nicht vollziehbar sein darf, bevor nicht der Betroffene in der Lage war, die zur Einlegung seines Rechtsbehelfs erforderlichen Formalitäten zu erledigen. Bedeutsam im Hinblick auf § 22 Abs 1 des Entwurfes ist auch Art 7 dieser Richtlinie, wonach die Frist, innerhalb der ein EWR-Bürger das Bundesgebiet zu verlassen hat, außer in dringenden Fällen (= § 27 Abs 3) nicht weniger als einen Monat und für den Fall, daß den EWR-Bürgern noch keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, nicht weniger als 15 Tage betragen darf.

FrG Erl-Begutachtung

Zu § 31:

Nach dem EWR-Abkommen ist für Familienangehörige von zum Aufenthalt in einem anderen EWR-Staat berechtigten EWR-Bürgern, die ihre Aufenthaltsberechtigung von der des EWR-Bürgers ableiten können, die Ausstellung eines Sichtvermerkes zulässig; demnach sieht Abs 1 vor, daß diese Drittstaatsangehörigen der Sichtvermerkspflicht gemäß § 5 des Entwurfes unterliegen.

Angehörigen von EWR-Bürgern, die zwar Fremde, aber nicht EWR-Bürger sind, ist nach § 31 Abs 1 das Aufenthaltsrecht einzuräumen, wenn der EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt ist und durch den Aufenthalt der Angehörigen nicht die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet wird; es handelt sich somit wie im Gemeinschaftsrecht um ein vom Recht des EWR-Bürgers **abgeleitetes Recht**.

Der Entwurf nimmt bewußt davon Abstand, beim Begriff der Familienangehörigen gleich dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht danach zu unterscheiden, ob es sich um Familienangehörige eines zum Aufenthalt berechtigten Arbeitnehmers, selbständig Erwerbstätigen oder Dienstleistungserbringers, eines Studenten, einer aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen, oder einer nach der Richtlinie 90/364/EWG begünstigten Person oder gar um einen "Verbleibeberechtigten" handelt; statt dessen wird in § 31 Abs 2 der den weitesten Personenkreis im Gemeinschaftsrecht umfassende EG-Begriff übernommen. Bei allen der in Abs 2 Z 2 genannten Angehörigen ist für das Entstehen des Aufenthaltsrechts allerdings **Voraussetzung, daß ihnen - gleichgültig von wem - Unterhalt aus einem familienrechtlichen Titel gewährt wird** und daß sie diesen Unterhaltsanspruch entsprechend belegen.

Verfahrensfreie Maßnahmen:

In diesem Abschnitt werden jene Maßnahmen zusammengefaßt, die (teils) eine Ausreiseverpflichtung statuieren und die dar-

FrGERl-Begutachtung

überhinaus (jedenfalls) die Durchsetzung der Ausreisepflichtung bewirken. Es sind dies die Zurückweisung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung.

Zu den §§ 32 und 33:

Im geltenden Fremdenpolizeigesetz sind die **Voraussetzungen für eine Zurückweisung** aus heutiger Sicht gänzlich unzulänglich geregelt. Neben den auf der Hand liegenden Fällen des aufrechten Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung gemäß § 10a Abs 3 (§ 10a Abs 6) kann derzeit nämlich eine Zurückweisung nur dann erfolgen, wenn bei dem Fremden die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen. Dies zwingt die Beamten, anlässlich der Grenzkontrolle ad hoc-Entscheidungen zu fällen, die sonst am Ende eines aufwendigen Verfahrens, meist nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen, getroffen werden. Die Zurückweisung mußte daher einer **Neuregelung** zugeführt werden. Hierbei war unter Beseitigung eines bisher bestehenden Wertungswiderspruches nicht an die Gründe zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, sondern an die Sichtvermerksversagungsgründe anzuknüpfen.

Demnach soll die Zurückweisung eines Fremden in folgenden Fällen zulässig sein:

- es liegt ein **durchsetzbares Aufenthaltsverbot** vor und es besteht keine Wiedereinreisebewilligung;
- es bestehen **Zweifel an der Identität** des Fremden;
- der Fremde verfügt in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, über **kein gültiges Reisedokument** oder über keinen Sichtvermerk;
- der Fremde benützt nicht den ihm im Sichtvermerk **vorgeschriebenen Grenzübergang**;

FrGErl-Begutachtung

- der Aufenthalt des zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigten Fremden **gefährdet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit**, die Volksgesundheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat;
- es besteht der Verdacht, daß der zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechnigte Fremde die Aufnahme **unerlaubter Erwerbstätigkeit** beabsichtigt oder sich als **Schlepper** betätigen will;
- der Fremde verfügt nicht über die **Mittel zur Bestreitung der Kosten seines Aufenthaltes** und seiner Wiederausreise;
- es besteht der Verdacht, der Fremde werde den Aufenthalt im Bundesgebiet zur Begehung gravierender **Finanzvergehen** benützen.

Bei der Zurückweisung handelt es sich um eine Maßnahme der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, der kein formalisiertes Verwaltungsverfahren vorangeht. Um die **Mitwirkungsverpflichtung des Fremden** deutlich zu machen, wurde in Abs 4 eine Beweislastverteilung festgelegt. Das Grenzkontrollorgan kann nicht zu Erhebungen verpflichtet werden, sondern es muß auf Grund des Vorbringens des Fremden entscheiden.

Eine erfolgte Zurückweisung wird nach geltendem Recht in keiner Weise dokumentiert. Um in Zukunft in diesem Punkte Abhilfe zu schaffen, soll in Zukunft die **Zurückweisung im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht** werden können.

Mit der Zurückweisung wird über den Fremden kein Einreiseverbot verhängt, sondern **es wird ihm damit Sichtvermerkspflicht auferlegt** (§ 14 Abs 1). Die ersichtlich gemachte Zurückweisung soll daher innerhalb eines Jahres der zuständigen Vertretungsbehörde als Ansatzpunkt für ein Sichtvermerkerteilungsverfahren dienen: Der Fremde wird in einem solchen Fall nicht

FrGErl-Begutachtung

- 38 -

auf die Möglichkeit der sichtvermerksfreien Einreise zu verweisen, sondern es werden die Kriterien für die Erteilung des Sichtvermerks zu prüfen sein.

In all den Fällen der Zurückweisung hat das Grenzkontrollorgan den Fremden zur "Rückkehr" ins Ausland aufzufordern. Dies wird solange kein Problem sein, als die Grenzkontrolle entweder unmittelbar an der Grenze oder außerhalb des Bundesgebietes stattfindet. Aufgabe des Grenzkontrollorganes wird es in diesen Fällen sein, darauf zu achten, daß der Fremde - ungeachtet der Zurückweisung - nicht in das Bundesgebiet gelangt. In jenen Fällen freilich (§ 33), in denen die Grenzkontrolle im Bundesgebiet erfolgt, hat das Grenzkontrollorgan darüber zu wachen, daß der Fremde sich wieder über die Bundesgrenze zurück in das Ausland begibt. Da dies insbesondere im Luft- und im Schiffsverkehr nicht immer sofort möglich sein wird, muß dem Grenzkontrollorgan neben der Befugnis, den Fremden zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern, außerdem die Möglichkeit eingeräumt sein, ihm in den Fällen, in denen das sofortige Verlassen des Bundesgebietes nicht möglich ist, eine bestimmte Örtlichkeit zuzuweisen, in der er sich bis zur nächstmöglichen Abreise aufhalten kann.

Die Durchsetzbarkeit der Zurückweisung erfordert im Bereich des Luft- und des Wasserverkehrs eine **besondere Sicherung der Durchsetzbarkeit**. Dementsprechend soll das Grenzkontrollorgan die Befugnis erhalten, den Fremden, der sich im Inland befindet, zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern und ihn daran hindern können, das Fahrzeug (Schiff oder Flugzeug) zu verlassen oder aber ihn dazu verhalten können, ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu betreten. Auch in diesem Fall handelt es sich um die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Flugunternehmen sind nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl.Nr. 97/1949, im Falle der Zurückweisung eines Fremden zu dessen Rücktransfer auf eigene Kosten verpflichtet. Dies soll nun in das Fremdenpolizeigesetz übernom-

FrGErl-Begutachtung

men und auf die Beförderungsunternehmer im Schiffsverkehr ausgedehnt werden.

Für die Einordnung dieser Maßnahmen (Verbot, ein Fahrzeug zu verlassen; Gebot, sich in bestimmtes Fahrzeug zu begeben; Anordnung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten) in die Grundrechtsordnung ist es entscheidend, darauf hinzuweisen, daß es sich durchwegs um **Maßnahmen handelt, die die persönliche Freiheit des Betroffenen nicht einschränken**. Der Fremde ist jederzeit berechtigt, sich dem behördlichen Zugriff durch Ausreise zu entziehen. In Wahrheit handelt es sich um die Durchsetzung eines Verbotes, den Grenzkontrollbereich an der Übertrittsstelle in das Landesinnere zu verlassen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. November 1990, B 558 u.a./90, festgestellt, daß es sich bei derartigen Maßnahmen um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, daß aber damit nicht in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht eingegriffen werde. Eine solche Amtshandlung sei ihrer Natur und Beschaffenheit nach offensichtlich nicht darauf gerichtet, die (Bewegungs-)Freiheit eines Menschen zu beschränken. Sie bezwecke vielmehr einzig und allein die Verhinderung einer Ein-(Weiter-)reise nach Österreich.

In Abs 3 werden die Beförderungsunternehmer zu Luft und zu Wasser dazu verpflichtet, die Identitätsdaten Fremder, die nicht zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, ebenso festzustellen und festzuhalten, wie die Daten der für die Einreise maßgeblichen Dokumente (z.B. Reisepaß, Sichtvermerk). Es geht nicht an, daß Reiseunternehmer Fremde nach Österreich bringen, deren Identität nach ihrer Ankunft nicht feststellbar ist. Die für eine Mißachtung dieser Pflicht maßgebliche Sanktion findet sich im § 75 Abs 3.

Zu § 34:

Die in dieser Bestimmung für die **Transitsicherung** getroffene Regelung entspricht jener des § 23 Abs 4 des Paßgesetzes 1969; sie wurde um die sich aus der Einführung der **Transiterlaubnis** (§ 12) ergebenden Konsequenz (Abs 1 Z 2) erweitert. Auch in diesen Fällen ist der Beförderungsunternehmer zu Luft und zu Lande der Grenzkontrollbehörde gegenüber im Umfang des § 33 Abs 3 verpflichtet.

Zu § 35:

Diese Bestimmung entspricht vollinhaltlich dem § 10 Abs 1 des geltenden Fremdenpolizeigesetzes. Im Einleitungssatz ist lediglich eine Umschreibung der **Zurückschiebung** - analog zur Definition der übrigen Maßnahmen - vorgenommen worden.

Zu § 36:

Die **Abschiebung** ist jene Maßnahme, die der Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, also eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung dient. Die im Entwurf in **Abs 1** vorgesehenen Voraussetzungen für die Abschiebung sind so wie im geltenden Fremdenpolizeigesetz geregelt; die Fälle der neu eingefügten Z 3 und 4 entsprechen praktischen Notwendigkeiten, die schon derzeit gehandhabt werden.

Immer wieder kommt es zur Verhängung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die dann deshalb nicht unmittelbar durchgesetzt werden können, weil der betroffene Fremde aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann. Diese Fälle hat der **"Abschiebungsaufschub"** des **Abs 2** im Auge. In solchen Fällen soll dem Fremden ein gewisses Maß an Rechtssicherheit dadurch geschaffen werden, daß ihm in einer der Rechtskraft fähigen Form der Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum gestattet wird und daß erst nach Ablauf dieses Zeitraumes neuerlich zu prüfen ist, ob nunmehr eine Abschiebung möglich ist. Da freilich in diesen Fällen davon auszuge-

hen ist, daß die für die Verhängung des Aufenthaltsverbotes maßgebliche Gefahr nicht beseitigt werden kann, bedarf es der Möglichkeit, in diesen Fällen Auflagen festzusetzen. Analog zum Durchsetzungsaufschub bedarf es auch beim Abschiebungsaufschub der Möglichkeit des Widerrufs. Für beide Rechtsinstitute sollen im wesentlichen die für Auflagen und Widerruf im Bereich des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung getroffenen Regelungen sinngemäß gelten.

Es kommt immer wieder vor, daß Familienangehörige von derselben Behörde zur annähernd derselben Zeit abzuschicken sind. Da es nicht Zweck einer solchen Maßnahme sein kann, den damit bewirkten Eingriff in das Familienleben der Betroffenen noch dadurch zu vergrößern, daß sie - ohne Not - etwa in unterschiedliche Orte oder zu unterschiedlichen Zeiten abgeschoben werden, soll es der Behörde in diesen Fällen auferlegt sein, den Eingriff - etwa durch gleichzeitige Abschiebung - so gering wie möglich zu halten.

Zu § 37:

Diese Bestimmung enthält das im geltenden Recht im § 13a des Fremdenpolizeigesetzes enthaltene **Refoulementverbot**, an dem inhaltlich keine Änderung vorgenommen wurde. Der Entwurf trachtet lediglich, die Schutzbestimmungen kohärenter zu formulieren und auf das mittlerweile in Kraft getretene Asylgesetz 1991 Bedacht zu nehmen.

Bei der dem Art 33 Z 2 der Genfer Konvention entsprechenden Refoulementbefugnis wurde im Verhältnis zum geltenden Recht eine Änderung dahingehend vorgenommen, daß die **Abschiebungsermächtigung** zunächst in Abs 4 asylverfahrensunabhängig formuliert wurde: das Refoulementverbot gilt unabhängig davon, ob ein Fremder in Österreich Asyl beantragt hat oder nicht. In Abs 5 wurde eine unterschiedliche Regelung dahingehend vorgenommen, ob es sich um einen Fremden handelt, dem in Österreich Asyl gewährt wurde und dieses nun gemäß § 5 Abs 1 Z 3 des

FrGErl-Begutachtung

- 42 -

Asylgesetzes 1991 aberkannt wird oder ob die Berufung auf die Bedrohung gemäß Abs 2 außerhalb eines Asylverfahrens erfolgt. Im letzteren Fall ist zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Abschiebung eines solchen Fremden (die stets die Gewißheit von der Bedrohung voraussetzt) nur zulässig, wenn eine Entscheidung der Sicherheitsdirektion vorliegt. In jedem Fall bedarf eine solche Abschiebung eines gesonderten Bescheides.

Einer **Individualbeschwerde nach der EMRK** kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu. Nach den Geschäftsordnungen für die Europäische Kommission für Menschenrechte und für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann jedoch dem Staat eine einstweilige/vorläufige Maßnahme empfohlen werden. Nunmehr soll mit der in Abs 4 getroffenen Regelung einer auf Aufschub der Abschiebung zielenden Empfehlung innerstaatliche Verbindlichkeit eingeräumt werden.

Zu den §§ 38 und 39:

Die **Durchbeförderung** ist eine Maßnahme, die zwar angesichts des steigenden Rückgriffs auf den Flugverkehr an Bedeutung verliert, dennoch aber weiterhin vorkommt und zwar in dem Umfang, in dem dies durch die im § 39 Abs 3 genannten Abkommen vorgegeben ist. Nunmehr soll darüberhinaus einerseits eine explizite Vereinbarungsermächtigung andererseits auch die innerstaatliche Umsetzung der Maßnahme normiert werden. Dementsprechend wird im § 38 die Zulässigkeit der Durchbeförderung auf Grund entsprechender Erklärung in Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und darüberhinaus ein Durchbeförderungsverbot festgelegt, wenn der betroffene Fremde nach erfolgter Durchbeförderung in einer für das Refoulementverbot maßgeblichen Weise bedroht wäre. Die Prüfung, ob dies der Fall ist, wird daher in jedem Einzelfall vorzunehmen sein, bevor der Durchbeförderung zugestimmt wird.

Die im § 39 Abs 2 für die zwischenstaatliche Vereinbarung genannten Vertragsinhalte entsprechen dem Standard der geltenden Abkommen.

FrGErl-Begutachtung

Zu § 40:

Zurückweisung, Transitsicherung, Zurückschiebung, Abschiebung und Durchbeförderung sind **verfahrensfreie Maßnahmen, die durch verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt umzusetzen sind**. Dementsprechend war festzulegen, daß die Ausübung der für ihre Durchsetzung erforderlichen unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt.

Entzug der persönlichen Freiheit:

Wie im Allgemeinen Teil dargelegt, bedarf das **Schubhaftrecht** einer besseren **Ausgestaltung als sichernde Maßnahme**. Nach geltendem Recht (§ 5 des Fremdenpolizeigesetzes) ist die Schubhaft unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid zu verhängen, worauf der Betroffene während eines Zeitraumes von zwei Monaten, mit Zustimmung der Sicherheitsdirektion bis zu drei Monaten, in Haft gehalten werden kann. Es wird einerseits nicht unterschieden, ob diese Haft der Sicherung des Verfahrens oder der Sicherung der Abschiebung dient, andererseits eine von der Sache her nicht gebotene Verquickung mit sicherheitspolizeilichen Elementen vorgenommen.

Darüberhinaus ist die Schubhaft nach geltendem Recht ein Instrument, das nahezu zwingend die Verhängung einer Haft aus einem anderen Grunde, etwa wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung oder einer gerichtlich strafbaren Handlung voraussetzt. Dadurch nämlich, daß für ihre Rechtmäßigkeit die Erlassung eines Bescheides notwendig ist, stehen die Behörden vor der Situation, Menschen, die sich dem behördlichen Zugriff entziehen wollen, einen Bescheid zustellen zu müssen, um sie in Haft nehmen zu können. Dies funktioniert bei einem auf freien Fuß befindlichen Fremden nur dann, wenn dieser ein einigermaßen sozial integriertes Leben führt, also über eine Abgabestelle im Sinne des § 4 des Zustellgesetzes verfügt, an die ihm behördliche Schriftstücke - etwa der Schubhaftbescheid - zugestellt werden können. Dies wäre mit einer Situation

FrGErl-Begutachtung

- 44 -

vergleichbar, in der ein Straftäter nur festgenommen werden darf, nachdem ihm der Beschluß über die Verhängung der Untersuchungshaft persönlich zugestellt wurde.

Der vorliegende Entwurf plant daher eine **grundlegende Reform der Schubhaft**. Anknüpfungspunkt ist die **durchaus vergleichbare Situation zur Haft im gerichtlichen Strafprozeß**. Hier wie dort dient das Zwangsmittel dazu, jemanden, der sich einem ihm unangenehmen Verfahren entziehen möchte, zu einer Minimal Kooperation, äußerstenfalls nur zur Anwesenheit bei der Behörde zu veranlassen. Hier wie dort handelt es sich um Personen, deren wichtigstes Anliegen im Bezug auf das Verfahren darin besteht, sich ihm zu entziehen. Es lag daher nahe, auf den Erfahrungsschatz aus dem Bereich der Strafprozeßordnung zurückzugreifen und sowohl im Bereich der Zwangs- als auch in jenem der Rechtsmittel dem Vorbild zu folgen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den **Eingriff in die persönliche Freiheit** - analog zur Regelung der Strafprozeßordnung - **in drei Erscheinungsformen** vorzunehmen. Hierbei entspricht die Verhängung der Untersuchungshaft dem Schubhaftbescheid (§ 41 Abs 2) und der Haftbefehl dem Festnahmeauftrag (§ 42). Die Festnahmebefugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist analog der gleichartigen Befugnis im Strafrechtsbereich für den sichernden Zugriff außerhalb der unmittelbaren Zugriffsmöglichkeit der Behörde vorgesehen.

Auch die weitere Vorgangsweise entspricht jener in der Strafprozeßordnung: Nach erfolgter Festnahme durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die Weisung der Behörde einzuholen und darf die Haft nicht ohne ihre Zustimmung aufrechterhalten werden. In weiterer Folge muß die Haft entweder aufgehoben oder durch einen Schubhaftbescheid bestätigt werden.

Der Betroffene kann in jedem Stadium des Verfahrens ein Tribunal im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK, der unabhängige Verwaltungssenat, anrufen (**Haftprüfung**). Er hat es somit in der

FrGErl-Begutachtung

Hand, während der gesamten Dauer seiner Anhaltung entweder die Rechtmäßigkeit des Bescheides, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme oder die Rechtmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Haft vom unabhängigen Verwaltungssenat überprüfen zu lassen. Entsprechend der in Art 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit enthaltenen Garantie hat der Senat in den Fällen, in denen die Haft noch aufrechterhalten wird, binnen Wochenfrist darüber zu entscheiden, ob sie rechtmäßig ist.

Alle in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges finden in Art 2 Abs 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und in Art 5 Abs 1 lit f EMRK ihre verfassungsgesetzliche Deckung.

Zu § 41:

In dieser Bestimmung werden zunächst jene Fälle zusammengefaßt, in denen die Verhängung der Schubhaft überhaupt zulässig ist. Hiebei geht es durchwegs um den Gesichtspunkt der Sicherung der erforderlichen Maßnahmen sicherheitspolizeilicher Aspekte, also Überlegungen, ob die Schubhaft für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, haben für die Haftfrage - so wie beim Strafprozeß - keine Bedeutung.

So wie bisher ist die Verhängung der Schubhaft nur mit Bescheid zulässig. In diesem Bescheid wird die Behörde darzulegen haben, inwiefern die Haft notwendig ist, um den Sicherungszweck zu erreichen. Hiebei hat sie insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schubhaft im Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung jene Maßnahmen ist, die den Rückgriff auf Mandatsverfahren ausschließt. Die im § 57 AVG genannte "Gefahr im Verzug" ist in Verfahren zum bescheidmäßigen Entzug der Aufenthaltsberechtigung (Ausweisung und Aufenthaltsverbot) mit Verhängung der Schubhaft zu bekämpfen. Es kommt daher lediglich die Verhängung der Schubhaft im Mandatsverfahren, nicht aber die Erlas-

- 46 -

sung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung im Mandatsverfahren in Betracht.

Die im geltenden Recht bestehende **Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes in Bezug auf Schubhaft** wird nunmehr beseitigt. Es soll nicht länger der Schubhaftbescheid mit Berufung und die Haft mit Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat bekämpfbar sein. Dementsprechend wird in Abs 2 festgelegt, daß die Verhängung der Schubhaft ausschließlich mit Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden kann. Eine Berufung gegen einen Schubhaftbescheid ist unzulässig. Damit wird aber auch eine unmittelbare Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 wegen des Schubhaftbescheides unzulässig, da der vom Gesetz vorgegebene Instanzenzug (Anrufung des Unabhängigen Verwaltungssenates) noch nicht erschöpft ist.

Zu § 42:

Der **Festnahmeauftrag** entspricht - wie gesagt - dem Haftbefehl. Er unterscheidet sich von dem im Verwaltungsverfahren sonst üblichen Vorführbefehl darin, daß er solange gilt, bis der Betroffene festgenommen wird, also nicht bloß im Auftrag besteht, einen bestimmten Menschen zu einer bestimmten Zeit zur Behörde zu bringen. Die Voraussetzungen für den Festnahmeauftrag gemäß Abs 1 lehnen sich freilich an jene des Vorführbefehles an. Es muß ein Verfahren eingeleitet sein, das auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Aufenthaltsverbot oder Ausweisung) abzielt und der betroffene Fremde muß entweder einer Ladung nicht Folge geleistet haben oder "untergetaucht" sein. Anders als beim richterlichen Haftbefehl kommt dem Festnahmeauftrag - in Übereinstimmung mit dem Vorführbefehl - grundsätzlich nur innerhalb des Sprengels der Behörde Verbindlichkeit zu, die ihn erlassen hat. Damit gilt er grundsätzlich nur innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde. Nur in Ausnahmefällen (§ 66 Abs 2) kann ein Festnahmeauftrag

FrGErl-Begutachtung

mit bundesweiter Wirksamkeit erlassen werden.

Zwei besondere Arten des Festnahmeauftrages sind in **Abs 2** geregelt. Es sind dies jene Fälle, in denen der Betroffene einer Ausreiseverpflichtung auf Grund einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, nicht Folge geleistet hat (Z 1), sowie die Fälle der Durchbeförderung (Z 2). Stets soll die Behörde zur Erlassung eines zum Eingriff in die persönliche Freiheit ermächtigenden Auftrages befugt sein, da auch hier die erforderliche Mitwirkung des betroffenen Fremden nur durch eine Maßnahme im vorhinein und nicht durch die Erlassung eines Schubhaftbescheides, der zugestellt werden müßte, gesichert werden kann. Da es jedoch in den Fällen der Durchbeförderung nicht zu einer Festnahme kommt - diese ist regelmäßig bereits im Ausland erfolgt - wurde diese Anordnung dem tatsächlichen Geschehen entsprechend **Übernahmeauftrag** bezeichnet.

Zu § 43:

Die **Festnahme durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** ist jene Maßnahme, die den unmittelbaren Zugriff auf den Betroffenen zu sichern hat, sofern dieser nicht schon aus anderen Gründen festgenommen worden ist. Dementsprechend bedarf es der Festnahme

- zur Durchführung eines Festnahmeauftrages innerhalb des Sprengels der Behörde, die ihn erlassen hat (Z 1),
- zur Sicherung der Zurückschiebung eines illegal Eingereisten (Z 2) und
- zur Sicherung der Ausweisung von Fremden, die von Österreich etwa auf Grund eines Schubabkommens rückgenommen werden mußten (Z 3).

- 48 -

Die Festnahme nach Abs 1 Z 1 erfolgt, um den Fremden der zuständigen Fremdenpolizeibehörde vorzuführen. Dies wird in der Regel jene sein, die den Festnahmeauftrag erlassen hat. In den Fällen, in denen der Festnahmeauftrag vom Bundesminister für Inneres erlassen wird (§ 66 Abs 2), hat jedoch die Vorführung zu der für den Aufenthaltsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/Bundespolizeibehörde zu erfolgen (§ 67 Abs 2). Die Festnahme eines Fremden, gegen den ein Schubhaftbescheid vollstreckbar wurde, erfolgt weiterhin auf Grund des § 7 VVG.

Die Festnahmebefugnis ist in all diesen Fällen nicht etwa an eine Verdachtslage, sondern an eine Tatsachenlage gebunden. Es muß somit im Falle der Z 2 feststehen, daß der Betroffene innerhalb der letzten sieben Tage illegal eingereist ist.

In jenen Fällen freilich, in denen etwa die **Betretung** durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **in unmittelbarem Anschluß an den Grenzübertritt** erfolgt, soll das Organ nicht verpflichtet sein, die Festnahme unbedingt vorzunehmen, wenn statt dessen die Rückkehr über die Grenze und damit das Verlassen des Bundesgebietes gewährleistet werden können (Abs 2).

Abs 3 enthält die für die Fälle des Übernahmeauftrages analoge Regelung zur Festnahme, da es in diesen Fällen zu keinem Entzug der persönlichen Freiheit kommt, kann nicht von einer Festnahme, sondern lediglich von einer **Übernahme in die Anhaltung** gesprochen werden. Dies hat zur Konsequenz, daß solchen Fremden während ihrer Durchbeförderung durch Österreich die Rechte gemäß § 45 Abs 1 und 2, die auf die Festnahme ausgerichtet sind, nicht zukommen. Sie mußten ihnen bereits in jenem Lande gewährt werden, das die Abschiebung veranlaßt hat. Bei der Durchbeförderung handelt es sich eben bloß um die technische Gewährleistung der Fortsetzung einer Abschiebung.

Zu § 44:

Nach einer Festnahme durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist so schnell wie möglich die Behörde einzu-

FrGERl-Begutachtung

schalten. Im Hinblick auf Festnahmen zur Nachtzeit mußte aber doch die Befugnis zur selbständigen Anhaltung für eine Dauer von zwölf Stunden eingeräumt werden. Die Behörde hat entweder den Häftling zu übernehmen oder seine Freilassung zu verfügen. Maßstab hierfür ist die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Schubhaft vorliegen. Auf Grund einer danach erfolgten Übernahme ist die weitere Anhaltung des Fremden insgesamt jedoch höchstens für eine Dauer von 48 Stunden zulässig.

Eine Ausnahme hiervon besteht für den Fall der Übernahme zum Zwecke der Durchbeförderung. Da diese in der Regel nach im vorhinein von der Behörde festgelegten Plan abläuft, bedarf es deren Verständigung nicht. Die Durchbeförderung kann zwar meist innerhalb der ersten 48 Stunden, in nicht wenigen Fällen aber doch erst innerhalb von 72 Stunden durchgeführt werden. Es wäre nun sinnlos erschienen, für die letzten 24 Stunden die Erlassung eines Schubhaftbescheides vorzusehen; dementsprechend wurde die selbständige Anhaltebefugnis auf eine 72 Stundenfrist erweitert.

Zu den §§ 45 und 46:

Entsprechend den Vorgaben, die durch das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit für die Durchführung von Festnahme und Anhaltung geschaffen wurden, sollen nun auch im Fremdenpolizeigesetz die spezifischen Rechte des Festgenommenen geregelt werden. Hierbei hat die im Verwaltungsstrafgesetz (VStG) geschaffene Rechtslage den § 45 als Vorbild gedient.

Eine Regelung über die **Zuständigkeit zum Vollzug der Schubhaft** ist durch die Novelle BGBl.Nr. 451/1990 in das Fremdenpolizeigesetz eingefügt worden. Die nunmehr in § 46 vorgeschlagene Regelung entspricht dem im wesentlichen.

Neuregelungen enthalten die Abs 4 und 5. Es kommt immer wieder

FrGErl-Begutachtung

vor, daß sich die Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchschiebung nicht in einem Tage durchführen läßt. Es muß daher möglich sein, den Fremden, dessen Außerlanderschaffung vorgenommen werden soll, im Zuge der Reise zur Grenze an verschiedenen Orten in Haft zu halten.

Zunehmend sind die Fremdenpolizeibehörden dazu übergegangen, für die Vollziehung der Haft keine eigenen Räumlichkeiten mehr zur Verfügung zu halten, sondern die Schubhäftlinge bei den Bundespolizeidirektionen oder gerichtlichen Gefangenenhäusern anhalten zu lassen. Dies hat dazu geführt, daß der gemäß § 2 F-VG 1948 von jeder Behörde zu tragende **Amtssachaufwand hinsichtlich der Hafträumlichkeiten** auf diese Behörden übergegangen sind. Angesichts der erheblich gestiegenen Anforderungen an Haftraum, ist es nicht länger vertretbar, diesen Zustand aufrechtzuerhalten. **Es soll daher darauf hingewirkt werden, daß die Fremdenpolizeibehörden nach Möglichkeit eigene Hafträumlichkeiten einrichten.** Dies würde schließlich auch zugunsten der Schubhäftlinge geschehen, da es gegenwärtig nicht selten zu zusätzlichem Freiheitsentzug deshalb kommt, weil der Fremde in einiger Entfernung vom Sitz der für ihn maßgeblichen Behörde angehalten wird. Der vom Gesetz erwünschte Zweck soll nun dadurch erreicht werden, daß den Behörden eine Kostenersatzpflicht in dem Umfang auferlegt wird, der durch den Vollzug bei einer anderen Behörde oder in einem gerichtlichen Gefangenenhaus entstanden ist. Diese Kosten sollen dann, wenn sie vom Fremden nicht eingebracht werden können, nicht stets dem Bund überwältzt werden können, sondern von diesem nur dann getragen werden müssen, wenn die zuständige Behörde eine Bundespolizeibehörde ist. In allen anderen Fällen geht der Ersatz zu Lasten jenes Landes, das den Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörde zu tragen hat.

Zu § 47:

Auch die Regelung über die **Durchführung der Schubhaft** lehnt sich an das Beispiel des Verwaltungsstrafgesetzes an. Daher

FrGErl-Begutachtung

soll für Schubhäftlinge das dort geregelte Regime gelten, unabhängig davon, in welchem Haftraum die Schubhaft vollzogen wird. Sondervorschriften waren für den Vollzug der Schubhaft an Minderjährigen erforderlich, insbesondere war es nicht möglich, hier die Parallele zum Verwaltungsstrafgesetz (§ 54 Abs 1 VStG 1950: Verbot der Haft an Jugendlichen unter 16 Jahren) durchzuhalten, weil es im Zusammenhang mit eingeschleusten Jugendbanden wiederholt zum Auftritt (alleinstehender) Minderjähriger unter 16 Jahre gekommen ist und weil bei der Abschiebung von Ehepaaren das Zurückbleiben der Kinder im Bundesgebiet nicht in Betracht kommen kann.

Analog zu der im Verwaltungsstrafgesetz getroffenen Regelung ist auch eine Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft zu erlassen. Dies obliegt - anders als im Verwaltungsstrafgesetz - nicht der Organisations-, sondern der Vollzugsbehörde.

Zu § 48:

Die Regelung über die Dauer der Schubhaft stellt einen wichtigen Ansatzpunkt in der Neuregelung dar. Soll der unabhängige Verwaltungssenat in der Lage sein, zu prüfen, ob die Schubhaft zu Recht aufrechterhalten wird oder nicht, so bedarf es gesetzlicher Kriterien an Hand derer er seine Prüftätigkeit ausüben kann. Es wird daher zunächst den Behörden auferlegt, auf eine Minimierung der Haftdauer hinzuwirken (Abs 1) und sodann (Abs 2) die maximale Haftdauer grundsätzlich auf zwei Monate beschränkt. Sie darf nur dann ausgeschöpft werden, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung des Verfahrenszweckes unerlässlich ist. Jedenfalls ist die Haft - unabhängig von ihrer bisherigen Dauer - aufzuheben, wenn sie für die Erreichung des Haftzweckes nutzlos geworden ist.

In den relativ häufigen Fällen, in denen sowohl das Verfahren zur Erlassung des Aufenthaltsverbotes als auch die Vorbereitung der Abschiebung durch Schubhaft gesichert werden müssen,

FrGErl-Begutachtung

- 52 -

sollen jedenfalls keine zwei Bescheide erlassen werden müssen; es wird daher in Abs 4 eine **Änderung des Haftgrundes** ermöglicht. Wenn die zweimonatige Frist, die aufgrund eines Bescheides, mit dem die Schubhaft zur Sicherung eines Verfahrens verhängt wurde, grundsätzlich zur Verfügung steht, nicht ausgeschöpft wurde und die Voraussetzungen für die Sicherung der Abschiebung vorliegen, braucht kein eigener Bescheid erlassen zu werden: Der Rest der durch den Schubhaftbescheid abgedeckten Zeit gilt ab Eintritt der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme als zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Eine Beeinträchtigung der Rechtsposition des betroffenen Fremden tritt dadurch nicht ein. Es wird weder die Höchstdauer der Abschiebungshaft verändert, noch seine Position in einem Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat beeinträchtigt. Die Behörde wird in Beschwerdefällen ab dem Augenblick des Eintrittes der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die Notwendigkeit der Anhaltung in Haft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung darzulegen haben.

Nur in den Fällen des Abs 5 kann die Haft länger, nämlich ein halbes Jahr, dauern. Damit bleibt das für Österreich vorgesehene **Höchstmaß der Freiheitsbeschränkung** - so wie bisher - hinter jenem zurück, das im Ausland durchaus üblich ist. So kann etwa in der Bundesrepublik Deutschland die Abschiebungshaft bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden (§ 57 Abs 3 AuslG).

Die getroffene Regelung stellt einen Kompromiß zwischen Verfahrenssicherung und Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen dar. Es wäre nicht sinnvoll, wenn der Zweck der Haft, nämlich die Abschiebung zu sichern, letztlich dadurch gefährdet werden würde, daß ein Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat noch nicht erledigt ist, oder daß die für die Einreise erforderliche Bewilligung noch nicht vorliegt. Ähnliches gilt für die Fälle der Z 2. Die internationale Praxis der Rücknahme eigener

FrGERl-Begutachtung

Staatsbürger geht dahin, daß von jenem Staat, der die Abschiebung vornehmen will, ein bestimmtes gesichertes Maß an Identitätsdaten verlangt werden. Es muß entweder der Nachweis der illegalen Einreise aus diesem Staat oder der Nachweis der Staatsangehörigkeit des Betroffenen geführt werden. Um dies zu erreichen, ist ein Mindestmaß an Kooperation des betroffenen Fremden erforderlich, das aus unterschiedlichen Gründen oft nicht aufgebracht wird. In diesen Fällen soll die Außerlanderschaffung im Regelfall nicht daran scheitern, daß die Feststellung der Identität innerhalb der Standardfrist, die für die Schubhaft zur Verfügung steht, nicht gelingt. Dementsprechend soll dann die Zweimonatsfrist nicht mehr gelten, sondern eine Anhaltung bis vier Wochen nach Beseitigung des Hinderungsgrundes, höchstens jedoch von sechs Monaten zulässig sein. Selbstverständlich gelten auch in diesen Fällen die Grundregeln der Abs 1 und 2, die vom Betroffenen gegebenenfalls beim unabhängigen Verwaltungssenat eingeklagt werden können.

Zu § 49:

Die formlose **Aufhebung der Schubhaft** stellt den "contrarius actus" zum Schubhaftbescheid dar. Es ist rechtspolitisch kein Grund ersichtlich, warum auch in diesen Fällen ein Bescheid erlassen werden sollte, zumal die formlose Aufhebung der Schubhaft auch auf telefonischem Wege möglich ist. Dennoch mußte in Abs 2 eine den Bescheid inhaltlich beseitigende Regelung gefunden werden. Die Interessen des Betroffenen an einer Dokumentation der Dauer der Schubhaft wäre durch Abs 3 sichergestellt.

Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

Zu § 50:

Die fehlende Befugnis, Räumlichkeiten zu betreten, hat sich in der Vergangenheit als besonderer Mangel für die Durchsetzung

FrGErl-Begutachtung

- 54 -

fremdenpolizeilicher Maßnahmen und Kontrollen erwiesen. In vielen Fällen waren die Behörden nicht in der Lage, die ihnen vom Gesetz übertragenen Vollziehungsaufgaben sachgerecht zu erfüllen, weil entweder Fremde sich in Wohnungen versteckten oder weil insbesondere die Vermieter von Gastarbeiterquartieren keinen Zutritt gewährten. Für beide Fälle ist nunmehr ein **Betretungsrecht** vorgesehen. Hierbei handelt es sich durchwegs um keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Hausrecht - Durchsuchungen werden nicht vorgesehen - sondern ausschließlich um Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung nach Art 8 EMRK. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird die Ermächtigung zum Betreten von Räumen gegeben, wenn die Behörde einen entsprechenden Auftrag erteilt, und dies zur Durchsetzung eines Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung eines Schubhaftbescheides erforderlich scheint. Gleiches gilt, wenn es um die Kontrolle von Fremdenquartieren geht und der Verdacht besteht, daß sich dort Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Dies geschieht im erstgenannten Fall (Abs 2 Z 1) um den Fremden, der sich dem Zugriff der Behörde entzieht, festnehmen zu können, sonst (Abs 2 Z 2) um Kontrollen gemäß § 16 bei den anwesenden Fremden vornehmen zu können.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Befehlsgewalt obliegt in den Fällen des Abs 1 zunächst der Behörde, im übrigen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Diese sind ermächtigt, sich erforderlichenfalls durch unmittelbaren Zwang Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen.

Rechtsschutz

Zu den §§ 51 und 52:

Die **Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat** setzt den vom Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vorgegebenen Standard für das Fremdenpolizeigesetz

FrGErl-Begutachtung

um. Demnach kann jeder, der unter Berufung auf dieses Gesetz festgenommen oder angehalten wird, die unabhängige Behörde anrufen. Die in den §§ 51 und 52 getroffene Regelung entspricht im wesentlichen jener des § 5a des Fremdenpolizeigesetzes, die der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. März 1992, G 356 u.a./91,92, Stand gehalten hat. In einigen Punkten wurde freilich eine Modifikation vorgenommen. Auf sie soll in der Folge eingegangen werden.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 41 ausgeführt, soll es nun keine abgesonderte Berufung des Schubhaftbescheides geben. **Die Anrufung des Unabhängigen Verwaltungssenates soll vielmehr in jeder denkbaren Weise möglich sein; es soll somit die Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der weiteren Anhaltung behauptet werden können.**

Hinsichtlich der Prüfung sind - wie auch vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis festgestellt - zwei Sachverhalte zu unterscheiden, nämlich je nachdem ob die Anhaltung noch andauert oder nicht. Im letztgenannten Fall hat sich die Überprüfung ausschließlich im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu halten. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat somit festzustellen, ob die behauptete Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides der Festnahme und/oder der weiteren Anhaltung vorgelegen ist.

Anders liegen die Dinge, wenn die Anhaltung noch andauert. In diesen Fällen hat der unabhängige Verwaltungssenat (§ 52 Abs 4) **zunächst und vor allem festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.** Diese Entscheidung erfolgt grundsätzlich völlig unabhängig davon, ob zu einem früheren Zeitpunkt eine Rechtswidrigkeit vorgelegen ist, oder nicht. Im Extremfall legitimiert der unabhängige Verwaltungssenat damit eine Haft, die bis dahin mangels vollstreckbaren Schubhaftbescheides rechtswidrig war. Die Behörde hat durch

FrGErl-Begutachtung

die Aufrechterhaltung der Schubhaft zu erkennen gegeben, daß sie die Voraussetzungen hierfür als gegeben erachtet und der erste Verfahrensschritt besteht nun darin, daß der unabhängige Verwaltungssenat zu prüfen hat, ob dies zutreffe. Darüberhinaus hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte über die behauptete Rechtswidrigkeit zu entscheiden. Es ist somit in diesen Fällen stets eine **zweiteilige Entscheidung** zu treffen: einerseits über die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Haft und andererseits über die Behauptung der Rechtswidrigkeit im Umfang der Anfechtung. Die damit getroffene Regelung ermöglicht jedenfalls - und zwar unabhängig vom Beschwerdeverlangen - die wichtigste Funktion eines habeas corpus-Verfahrens im Sinne des Art 5 Abs 4 EMRK, nämlich die Prüfung der Zulässigkeit der Fortdauer der Haft.

Im übrigen wurde auf die mittlerweile bewährte Regelung zurückgegriffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgte eine Teilung in zwei Paragraphen. Der Vollständigkeit halber wird im § 52 Abs 1 auch auf § 79a AVG Bezug genommen. Dies entspricht der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Regelung des § 52 Abs 3 ist dem § 88 Abs 5 des Sicherheitspolizeigesetzes nachgebildet und soll auch in diesem Bereich die Senate von unnötigen Formalentscheidungen befreien. Die bisher in § 5a Abs 6 enthaltene Verpflichtung zur allfälligen formlosen Aufhebung der Schubhaft ist nun im § 49 Abs 1 des Entwurfes enthalten.

Zu § 53:

Mit dem Tätigwerden der unabhängigen Verwaltungssenate verliert der Bundesminister für Inneres in Teilbereichen jede Möglichkeit, regelnd auf die Rechtsfindung der II. Instanz einzuwirken. Um allenfalls in Fällen, in denen die Fremden nicht selbst den Verwaltungsgerichtshof anrufen, die Möglich-

keit höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu eröffnen, wurde dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit der **Amtsbeschwerde** (Art 131 Abs 2 B-VG) eingeräumt. Er soll wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben können, wenn der unabhängige Verwaltungssenat über eine Freiheitsbeschränkung befunden hat.

Zu § 54:

Mit dem mit dieser Bestimmung eingeführten Verfahren wird einem von der Abschiebung bedrohten Fremden eine **"wirksame Beschwerde"** im Sinne des Art 13 EMRK eingeräumt, sich gegen eine vermeintliche unmenschliche Behandlung im Sinne des Art 3 EMRK zur Wehr zu setzen. Ein Fremder, gegen den (in Schubhaft) ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung läuft, hat damit die Möglichkeit, bereits frühzeitig ein Verfahren in Gang zu setzen, in dem über die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat unter dem Blickwinkel des Refoulementverbotes entschieden wird. Freilich war mit der Einführung dieses Verfahrens die Notwendigkeit verbunden, die Möglichkeit einer Verlängerung der Abschiebungshaft vorzusehen. Dies ist durch die im § 48 Abs 4 Z 1 vorgeschlagene Regelung geschehen. Da sich das Verfahren auf die Feststellung der Abschiebung in einen bestimmten Staat bezieht, besteht in Bezug auf diesen - aber nur auf diesen - ein **Abschiebungshindernis bis zur rechtskräftigen Entscheidung.**

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wurde auf die Abschiebung beschränkt. Für die Durchbeförderung und die Zurückschiebung soll es sein Bewenden mit der Verpflichtung

- der Bewilligungsbehörde, die Durchbeförderung im Sinne des § 39 Abs 2 Z 2 abzulehnen, und
- der Organe, eine Zurückschiebung zu unterlassen,

- 58 -

wenn eine Gefährdung im Sinne des § 37 Abs 1 und 2 vorliegt,

haben.

Österreichische Dokumente für Fremde

In den beiden Abschnitten dieses Teiles finden sich zunächst die Regelungen über österreichische Reisedokumente für Fremde (Fremdenpässe und Konventionsreisepässe; §§ 55 bis 62) und über sonstige österreichische Ausweise für Fremde (§§ 63 und 64; "Diplomatenausweise" und Lichtbildausweise für Fremde). Der 2. Abschnitt geht in seiner Tendenz eher dahin, für eine Verbreitung dieser Ausweise zu sorgen.

Zu den §§ 55 bis 61:

Diese Bestimmungen treffen die für Fremdenpässe maßgebliche Regelung. Maßstab hierfür war im wesentlichen das geltende Recht.

Im § 55 werden jene Fälle taxativ aufgezählt, in denen Fremdenpässe ausgestellt werden können. In all diesen Fällen kommt es nicht bloß darauf an, daß die Ausstellung des Fremdenpasses im Interesse des Betroffenen gelegen ist, sondern es muß auch ein positives Interesse der Republik Österreich an der Ausstellung eines Fremdenpasses für diesen Fremden bestehen. Österreich eröffnet mit der Ausstellung eines Fremdenpasses dem Inhaber die Möglichkeit zu Reisen und übernimmt damit auch eine Verpflichtung gegenüber den Gastländern. Diese an sich nur gegenüber Staatsbürgern einzunehmende Haltung erfordert einen restriktiven Maßstab.

Eine neue Fallgruppe für die Ausstellung von Fremdenpässen ist mit der Regelung des Abs 1 Z 5 erfaßt. Es sind dies Fälle, in denen es in qualifiziertem Interesse der Republik Österreich ist, bestimmten ausländischen Staatsangehörigen - unabhängig davon, ob sie einen nationalen Paß besitzen oder nicht - einen

FrGErl-Begutachtung

Fremdenpaß auszustellen, damit sie bestimmte Leistungen im Interesse des Bundes oder eines Landes erbringen können.

Die Regelungen der §§ 56 und 57 entsprechen jener, die für die Ausstellung österreichischer Reisepässe für Minderjährige und für die Miteintragung in österreichische Reisepässe durch die Paßgesetznovelle 1992 getroffen worden ist.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Fremdenpässen (§ 58) ist weiterhin grundsätzlich von einer Zweijahresfrist auszugehen. Nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn der betreffende Fremde die Voraussetzungen für einen unbefristeten Sichtvermerk erfüllt, kann der Fremdenpaß mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden.

Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung eines Fremdenpasses (§§ 60 und 61) entsprechen dem geltenden Recht. Sie wurden in einigen Punkten präzisiert. Neu aufgenommen wurde der Versagungsgrund des § 60 Abs 2, da für die Ausstellung von Fremdenpässen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 71 Abs 1 Z 3) eine erkennungsdienstliche Behandlung erforderlich ist und da diese nicht zwangsweise durchgesetzt werden soll. Da die Amtshandlung ausschließlich oder überwiegend im Interesse des Fremden erfolgt, berechtigt mangelnde Kooperation des Antragsstellers die Behörde ohneweiters zur Versagung des Fremdenpasses.

Zu § 62:

Auch die Regelung über die Ausstellung von **Konventionsreisepässen** entspricht inhaltlich jener des geltenden Rechtes. Da es sich bei diesem Dokument durchaus um ein dem österreichischen Reisepaß gleichwertiges handelt - schon derzeit bezeichnet § 4 des Paßgesetzes das Konventionsreisedokument als eine Form des Reisepasses - schien es angezeigt, dem Alltagssprachgebrauch bei der Bezeichnung zu entsprechen und diese Reisedokumente als Konventionsreisepässe zu bezeichnen.

- 60 -

Weiterhin hat jeder Fremde, dem in Österreich Asyl gewährt wird, Anspruch auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses. Für sonstige Flüchtlinge darf ein solches Dokument nur dann ausgestellt werden, wenn sie legal eingereist sind.

Zu den §§ 63 und 64:

Für die in diesen Bestimmungen normierten Ausweise sollten grundsätzlich dasselbe Äußere und derselbe Aufbau angestrebt werden, sie sollten sich nur durch Farbe und spezifische Textierung unterscheiden.

Dem Lichtbildausweis für Fremde kommt in zweifacher Hinsicht eine erweiterte Bedeutung zu: einerseits ist er von Amts wegen jenen Fremden auszustellen, deren Aufenthaltsberechtigung auf einem im Bescheidform erstellten Sichtvermerk beruht, andererseits haben EWR-Bürger regelmäßig einen Anspruch darauf, daß er ihnen als Dokumentation ihrer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werde.

Im übrigen ist eine Änderung der geltenden Rechtslage nicht eingetreten.

Verfahrens- und Schlußbestimmungen

Die Verfahrens- und Schlußbestimmungen bestehen aus fünf Abschnitten, deren erster sämtliche Fragen der Zuständigkeit (§§ 65 bis 69) regelt und deren zweiter Sonderbestimmungen für Minderjährige (§ 70) enthält. Im dritten Abschnitt trifft der Entwurf Regelungen über das Verwenden personenbezogener Daten (§ 71 bis 74). Der 4. Abschnitt regelt Kostenfragen und der fünfte Abschnitt enthält die Strafbestimmungen (§§ 76 bis 81).

Zu den §§ 65 bis 69:

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Gesetz. Lediglich für den Touristensichtvermerk und die Transiter-

FrGErl-Begutachtung

laubnis (Abs 3 Z 2 und Schlußsatz) sowie für die Befugnis des Bundesministers für Inneres, Grenzkontrollstellen zur Ungültigerklärung von gewöhnlichen Sichtvermerken zu ermächtigen (Abs 4), wurden Neuregelungen geschaffen. Durchbeförderungserklärungen und Übernahmeaufträge werden derzeit überwiegend vom Bundesminister für Inneres erteilt; hier soll eine Verlagerung zu den örtlich zuständigen Sicherheitsdirektionen vorgenommen werden.

Im § 66 Abs 2 wird die Möglichkeit vorgesehen, einen Festnahmeauftrag durch den Bundesminister für Inneres zu erlassen. Dies hat die Konsequenz, daß der betreffende Fremde gemäß § 43 Abs 1 Z 1 im gesamten Bundesgebiet festgenommen werden kann. Freilich sollen diese Fälle nur auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben, weshalb die Behörden I. Instanz an die zuständige Sicherheitsdirektion heranzutreten haben. Nur sie ist in der Lage, mit der Behauptung, daß die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen diesen Fremden im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit besonders geboten sei, einen Antrag an den Bundesminister für Inneres zu richten.

Die im § 67 für die örtliche Zuständigkeit getroffene differenzierte Regelung entspricht weitgehend der gängigen Praxis und ist ausschließlich an Opportunitätserwägungen orientiert.

Zu § 70:

Die in dieser Bestimmung getroffene Regelung entspricht ihrem Aufbau jener des geltenden § 11a des Fremdenpolizeigesetzes. Da sich jedoch die Fremdenpolizeibehörde zunehmend mit Fällen auseinandersetzen haben, in denen **Minderjährige, die regelmäßig das 16. Lebensjahr vollendet haben**, sich ohne gesetzlichen Vertreter im Bundesgebiet aufhalten und da diese Fremden in der Regel durchaus in der Lage sind, ihre Interessen im gebotenen Ausmaße selbst zu vertreten, schien es angezeigt, die Handlungsfähigkeit dieser Minderjährigen

FrGErl-Begutachtung

- 62 -

vorzusehen. Dies entspricht einer durchgängigen Tendenz dieses Gesetzes (§§ 7 Abs 2, 56 Abs 1 und 64 Abs 1), die nun auch in jenem Bereich gelten soll, in dem es regelmäßig zu belastenden Rechtsakten kommt. Dem letztgenannten Umstand wurde dadurch Rechnung getragen, daß anders als in den zitierten Bestimmungen das Erreichen der Handlungsfähigkeit nicht an die Vollendung des 14., sondern an die Vollendung des 16. Lebensjahres gebunden worden ist.

Zu den §§ 71 und 72:

In der Bundesrepublik Deutschland ist es seit mehr als 20 Jahren üblich, Fremde, deren Identität aus verwaltungspolizeilichem Grunde festgestellt werden muß, erkennungsdienstlich zu behandeln. Der Entwurf hat sich dafür entschieden, die erkennungsdienstliche Behandlung lediglich in drei Fällen vorzusehen: bei Fremden, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde und die abgeschoben werden, bei jenen, die in Verdacht geraten, es sei gegen sie unter anderem Namen ein Aufenthaltsverbot erlassen worden oder schließlich bei jenen, denen über ihren Antrag ein Fremdenpaß ausgestellt wird.

In allen Fällen handelt es sich um Fremde, bei denen in Österreich meist nur wenige bis gar keine Möglichkeiten bestehen, zu einer Personsfeststellung im Sinne des § 64 Abs 5 des Sicherheitspolizeigesetzes zu kommen. Bei einem Fremden, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde und der abgeschoben wird, ist zu bedenken, daß das Fremdenpolizeirecht - auch in der vorliegenden Fassung - keine Möglichkeit gibt, seine Identität mit der Verlässlichkeit wie sie eine Personsfeststellung bietet, zu klären. Insbesondere stellt die mangelnde Kenntnis der Identität in der Regel keinen Grund dar, eine Schubhaft zu verlängern; lediglich dann, wenn der an sich zur Aufnahme des Fremden verpflichtete Staat sich weigert, ihn zu übernehmen, bevor seine Identität geklärt ist, kann es - freilich auch nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen - zu einer Verzögerung der Abschiebung kommen. Durch die vorgesehene Bestimmung soll nun der Behörde die Möglichkeit

FrGErl-Begutachtung

gebieten werden, von jener Person, die nach Verhängung eines Aufenthaltsverbotes abgeschoben werden soll, unverwechselbare Merkmale festzustellen, sodaß zu einem späteren Zeitpunkt der Adressat des Aufenthaltsverbotes auch noch identifiziert werden kann, wenn er mittlerweile - vielleicht sogar legal - einen anderen Namen trägt. Entsteht später der Verdacht, ein - abermals nicht exakt identifizierbarer - Fremder sei in Wahrheit jener, gegen den früher ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, so soll auch er verpflichtet sein (Z 2), sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen.

Schließlich soll die erkennungsdienstliche Behandlung auch eine der Grundlagen für die Ausstellung eines österreichischen Dokumentes für Fremde sein, sofern deren Identität nicht zweifelsfrei geklärt ist. Wie für jedes Reisedokument bedarf es für seine Ausstellung der Kenntnis der Identität des Antragstellers. Nun kommt es insbesondere bei Menschen, denen ein Fremdenpaß ausgestellt wird, immer wieder vor, daß zwar die materiellen Voraussetzungen für die antragsgemäße Entscheidung vorliegen, der Paßwerber aber über keine oder nur sehr mangelhafte Dokumente verfügt; gleiches wird für Fremde gelten, denen aus dem Grunde des § 10 Abs 4 ein Lichtbildausweis für Fremde ausgestellt wird. Um hier einerseits Abhilfe zu schaffen andererseits aber sicherzustellen, daß der Ausländer bis auf weiteres auf jene Identität fixiert bleibt, die ihm nunmehr durch Ausstellung des Dokumentes "zuerkannt" wird, soll eine erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen werden.

Die im übrigen in diesem Bereich getroffene Regelung entspricht jener, die für den sicherheitspolizeilichen Bereich durch das Sicherheitspolizeigesetz vorgegeben wurde. Die vorgeschlagene Regelung entspricht damit dem dort vorgegebenen Standard.

Bei der Regelung des Verfahrens im Erkennungsdienst wurde einerseits darauf Bedacht genommen, daß in den Fällen der Ausstellung eines Fremdenpasses die Sanktion mangelnder

FrGErl-Begutachtung

- 64 -

Kooperation in der Paßversagung liegt (§ 60 Abs 2) und daß es andererseits - anders als im Sicherheitspolizeigesetz (§ 77 Abs 2) - nicht darauf ankommt, aus welchem Grunde der Fremde angehalten wird.

Zu § 73:

Mit dieser Bestimmung erhält der fremdenpolizeilich relevante Teil des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informations Systems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) seine Grundlage. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß alle Fremdenpolizeibehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind - derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung eines Bearbeiters, der Datenstation - personenbezogene Daten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Die Anfrageberechtigung kommt allen Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei- oder Grenzkontrollbehörden zu. Damit sind auch die Organe der Bundesgendarmerie und der Zollwache erfaßt, wenn sie im Rahmen der Befugnisse dieser Behörden einschreiten.

In Abs 1 sind jene Datenverarbeitungen genannt, die an **Personendatensätze** anknüpfen. Es sind dies jene Fälle, in denen ein Grenzkontrollorgan mit Zurückweisung (durchsetzbares Aufenthaltsverbot oder einer jener Fälle, in denen sonst die Voraussetzungen für die Zurückweisung vorliegen, also wenn etwa durch den Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wäre) oder mit Festnahme auf Grund überregionalen Festnahmeauftrages (§ 66 Abs 2) vorzugehen hat. An den Datensatz betreffend das Bestehen eines durchsetzbaren Aufenthaltsverbotes sind gegebenenfalls Vermerke über die Erteilung eines Abschiebungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebewilligung anzubinden. Es ist zwar auch in diesen Fällen erforderlich zu wissen, daß ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde und durchsetzbar ist, etwa deshalb, weil trotz Abschiebungsaufschubes die Wiedereinreise

FrGErl-Begutachtung

des Betroffenen nicht zulässig ist oder deshalb, weil die Wiedereinreisebewilligung nur für eine verhältnismäßig sehr kurze Frist gilt. Dennoch soll aber der einschreitende Beamte im konkreten Fall wissen, ob sich der Betroffene durch seinen Aufenthalt im Bundesgebiet strafbar gemacht hat oder nicht. Letztlich hängt von dieser Kenntnis das Wissen um die Zulässigkeit eines Eingriffes in die persönliche Freiheit des betreffenden Fremden ab (§ 81 Abs 2).

Die Erteilung der Auskunft aus der Zentralen Informationssammlung obliegt der Fremdenpolizeibehörde, die den Datensatz verarbeitet hat. Sie soll ohneweiters berechtigt sein, den Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei-, Asyl- und Grenzkontrollbehörden Auskunft zu erteilen, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Die übrigen Behörden benötigen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung; für die Strafgerichte besteht diese im § 26 StPO.

Die **Benutzungsdauer** der in der Zentralen Informationssammlung evident gehaltenen personenbezogenen Daten wird in Abs 4 geregelt. Hiefür gilt folgender Grundsatz: Für die beiden Datenverarbeitungen werden Fristen festgelegt, während derer sie den Fremdenpolizeibehörden zur Verfügung stehen. Bei Fristende erfolgt eine Sperre für Zugriffe, ohne daß es bereits zu einer Löschung kommen würde. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es in dem einem Widerruf folgenden Zeitraum immer wieder zu inhaltsgleichen Neuspeicherungen kommt, die auf einen Übermittlungsfehler einer der Fremdenpolizeibehörde zurückzuführen sind. Es bedarf daher in diesem Zeitraum, der mit etwa zwei Jahren anzusetzen ist, einer speziellen Kontrolleinrichtung. Diese wird dadurch geschaffen, daß bei inhaltsgleicher Neuspeicherung die Sperre automationsunterstützt aufgehoben wird und der Fremdenpolizeibehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuspeicherung eine Überprüfung aufgetragen wird.

Die in Abs 5 vorgesehene Regelung sieht eine **Überprüfung von "Langfristspeicherungen"** vor, die nicht durch ein Aufent-

FrGErl-Begutachtung

- 66 -

haltsverbot getragen sind. In jenen Fällen, in denen der Zugriff nicht gesperrt ist, sollen die Fremdenpolizeibehörden verpflichtet sein, Zurückweisungsfälle, die bereits fünf Jahre aufrecht sind, nach Ablauf dieses Zeitraumes auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Um hiebei eine Erledigung dieses Überprüfungsauftrages innerhalb vertretbarer Zeit sicherzustellen, wurde vorgesehen, daß nach Ablauf dreier weiterer Monate die Sperre zu erfolgen hat, es sei denn, die auftraggebende Sicherheitsbehörde hätte die Richtigkeit der Speicherung vorher bestätigt.

Zu § 74:

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit eines multi- oder bilateralen Übereinkommens zur Übermittlung der zurückweisungsrelevanten Daten (§ 32 Abs 1 und Abs 3 Z 1) von Drittausländern geschaffen. Außerdem hat es sich bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens als wünschenswert erwiesen, eine internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich anzustreben. Dementsprechend wird auch die Möglichkeit des Abschlusses multi- oder bilateraler Vereinbarungen zur Ermittlung personenbezogener Daten von Schleppern vorgesehen. Bei Abschluß solcher Abkommen muß gewährleistet sein, daß eine Löschung in Österreich innerhalb vertretbarer Zeit auch zu einer Löschung der ins Ausland übermittelten Daten führt.

Die Daten der Drittausländer (Abs 1 Z 1) dürfen in der zentralen Informationssammlung nur gespeichert werden, wenn im Vertragsstaat hinsichtlich dieses Fremden eine dem Aufenthaltsverbot gleichwertige Anordnung besteht. Die Daten der "Schlepper" sollen jedenfalls in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden dürfen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil die Übermittlung der Daten einer Verurteilung als Schlepper durch ein Gericht nach Österreich im Rahmen des internationalen Strafnachrichtenaustausches nur dann gewährleistet ist, wenn es sich bei dem Verurteilten um

FrGErl-Begutachtung

einen österreichischen Staatsbürger handelt. Für die Bekämpfung des Schlepperunwesens ist jedoch eine umfassende Information auch und insbesondere über Ausländer erforderlich. Es bedarf daher der Sicherung entsprechender Informationen für das Inland.

Zu § 75:

Die Kostenregelung gibt - was die Belastung des Fremden betrifft - im wesentlichen das geltende Recht wieder; lediglich in Abs. 2 erfolgt eine Abweichung dahingehend, daß Arbeitgeber illegal eingereister Ausländer die Kosten, die sich aus der Durchsetzung des daraufhin verhängten Aufenthaltsverbotes ergeben sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen haben. Dies geht von der Überlegung aus, daß solche Arbeitgeber in der Regel zumindest Mitverantwortung dafür tragen, daß der Fremde überhaupt nach Österreich gekommen ist. Dementsprechend sollen sie in einer Art Verursacherhaftung auch für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen.

Die in Abs 3 getroffene Regelung ist die notwendige Ergänzung für die im § 33 Abs 3 vorgesehene **Inpflichtnahme der Beförderungsunternehmer zu Luft und zu Wasser**. Da der Behörde dann, wenn ein solcher Beförderungsunternehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, regelmäßig erhebliche Kosten erwachsen, wird ein - verschuldensunabhängiger - festzulegender pauschalierter Kostenersatz vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine mit Bescheid vorzuschreibende Leistung, die allenfalls mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzubringen ist.

Strafbestimmungen:

Zu den §§ 76 bis 81:

Die Strafbestimmungen wurden nahezu unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Lediglich im Bereich der **verwaltungsstrafrechtlich sanktionierten Schlepperei** ist es zu

FrGErl-Begutachtung

- 68 -

einer Änderung gekommen: diese soll nicht nur dann strafbar sein, wenn sie um des Täters Vorteils Willen begangen wurde, sondern auch dann, wenn die rechtswidrige Ein- oder Ausreise eines Fremden ohne nachweisbarem Eigennutz gefördert wird. Selbstverständlich muß sich auch in diesen Fällen der Vorsatz auf die Schlepperei beziehen. Eine "zufällige" Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise bleibt somit weiterhin straffrei. Für den Fall einer eigennützigen Schlepperei wurde konsequenterweise ein erhöhter Strafraum vorgesehen. Diese Änderung bedingt zwangsläufig eine Berücksichtigung bei der Definition der Schlepperei. Das Merkmal der Entgeltlichkeit wurde daher fallengelassen.

Die im § 81 Abs 1 getroffene Regelung ist deshalb erforderlich, weil nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes für die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen, die unter Verwaltungsstrafsanktion stehen, grundsätzlich nur die Organe der Behörden I. Instanz eingesetzt werden dürfen. Dies hat sich für die der Sicherheitsdirektion zur Verfügung stehenden Organe dann als besonders hinderlich erwiesen, wenn diese im Dienste der Strafjustiz einschreiten und hierbei auf einen fremdenpolizeilich relevanten Sachverhalt stoßen. Da es in solchen Fällen meist nicht gelingt, Beamte der Behörde I. Instanz zeitgerecht zum Vorfallsort zu bringen, können in einigen Fällen die gebotenen Maßnahmen nicht gesetzt werden. Nunmehr sollen die Organe der Sicherheitsdirektion in diesen Fällen befugt sein, als Organe der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig zu werden.

In Abs 3 wird eine Ergänzung des § 27 Abs 4 VStG 1950 vorgenommen. Insbesondere bei Schubtransporten erscheint es zweifelhaft, ob davon gesprochen werden kann, daß der Betroffene "vorgeführt" wird. Um nun in solchen Fällen den bürokratischen Aufwand einer Dienstzuteilung zum Bundesministerium für Inneres mit Sicherheit vermeiden zu können, sollen Beamte, die Schubtransporte begleiten, die Befugnis zur Rayonsüberschreitung kraft Gesetzes erhalten.

FrGErl-Begutachtung

Übergangs- und Schlußbestimmungen:**Zu § 82:**

Die Bestimmung über die Zentrale Informationssammlung soll gemeinsam mit den analogen Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes in Kraft treten.

Da es wohl Fälle geben wird, in denen vor der Jahreswende 1992/1993 absehbar ist, daß die Schubhaft länger dauern wird, soll die Behörde schon vor Inkrafttreten des Fremdengesetzes die Möglichkeit haben, einen Bescheid mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1993 zu erlassen, der auch noch über den 31. Jänner 1991 (§ 84 Abs 3) hinaus Bestand hat. Dies soll der zweite Satz des Abs 1 bewirken.

Zu § 84:

Ein wesentliches Anliegen dieses Entwurfes besteht auch in einer Bereinigung des Altbestandes an Aufenthaltsverboten. Freilich kann dieser Prozeß wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht von Amts wegen erfolgen, sondern muß an einen Antrag gebunden werden. Gemäß Abs 4 ist somit auf Antrag des Betroffenen die Gültigkeitsdauer eines "alten" Aufenthaltsverbotes den hiefür vom Entwurf aufgestellten Regeln anzupassen. Insbesondere wird es daher vorkommen, daß Aufenthaltsverbote mit einer längeren Gültigkeitsdauer als von 10 Jahren auf das nunmehr vorgesehene Maß zurückgenommen werden. In all jenen Fällen, in denen seit Verhängung des Aufenthaltsverbotes bereits 10 Jahre abgelaufen sind, wird dies dann zur Aufhebung des Aufenthaltsverbotes führen.

In Abs 5 werden jene Aufenthaltsverbote auf Antrag bereinigt, die, obwohl sie schon seit 15 Jahren oder länger in Kraft waren, nie durchgesetzt worden sind. Sie sollen auf Antrag des Betroffenen aufgehoben werden.

- 70 -

Zu § 86:

Die Vollziehungsklausel entspricht dem geltenden Recht.

FrGErl-Begutachtung

1. Teil: Begriffsbestimmung

F = FPG / P = PaßG

§ 1. (1) Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

F: § 1. ...

1. Fremder: eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

(2) Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

P: § 1. (1) Eine Einreise ... liegt vor, wenn sich eine Person über die Bundesgrenze in das Inland begibt.

(2) Eine Ausreise ... liegt vor, wenn sich eine Person über die Bundesgrenze in das Ausland begibt.

(3) Reisedokument ist ein Reisepaß, Sammelreisepaß, Paßersatz oder ein sonstiges aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument. Ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden (§§ 224 und 227 Abs 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974).

P: § 39. Die in diesem Bundesgesetz erwähnten ausländischen Reisedokumente sind hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der §§ 224 und 227 Abs 1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, den inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt.

(4) Ein Reisedokument ist gültig, wenn es von einem Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfaßt. Außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muß auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden. Die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muß bescheinigt sein.

P: § 22. ...

(4) Ein gültiges Reisedokument im Sinne des Abs 1 liegt vor, wenn es amtlich ausgestellt und zeitlich gültig ist, sein Geltungsbereich sich auf die Republik Österreich erstreckt und aus ihm die Identität und die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei zu erkennen sind. Die zuletzt erwähnte Voraussetzung gilt nicht für ausländische Konventionsreisedokumente und Reisedokumente, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt worden sind. Enthält ein Reisedokument Zusatzblätter muß deren Anbringung amtlich bescheinigt sein.

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes

§ 2. (1) Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß (Paßpflicht), soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

P: § 22. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet, während des Aufenthaltes in diesem und zur Ausreise aus dem Bundesgebiet eines gültigen Reisedokumentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird, oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- und ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 5. Teil.

(3) Fremde, denen ein Sammelreisepaß ausgestellt wurde, dürfen nur gemeinsam ein- und ausreisen; hiebei braucht jeder Reiseteilnehmer einen amtlich ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

(4) Keine Paßpflicht besteht für Fremde im Falle

1. einer Übernahmserklärung (§ 4) für die Einreise;
2. eines Sichtvermerkes in Bescheidform (§ 10) für die Einreise und den Aufenthalt;
3. einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) für die Ein-, Durch- und Ausreise.

(5) Fremde, denen das Aufenthaltsrecht gewährt oder ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) ausgestellt werden soll, haben der Behörde anlässlich der Einbringung des Antrages ihr Reisedokument für die Dauer des Verfahrens auszufolgen; hierüber ist ihnen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

P: § 12. ... (7) Miteingetragene Kinder dürfen nur in Begleitung des Elternteiles, in dessen Reisepaß sie miteingetragen sind, aus dem Bundesgebiet ausreisen und in dieses einreisen.

P: § 32. (1) Ein Sammelreisepaß berechtigt die Personen, für die er ausgestellt worden ist, zur gemeinsamen Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur gemeinsamen Einreise in dieses, wenn jede Person zusätzlich einen amtlich ausgestellten Ausweis, aus dem die Identität zu ersehen ist, mit sich führt.

Abkommen über die Einschränkung der Paßpflicht

§ 3. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, auch aufgrund anderer als der in § 2 Abs 1 erwähnten Reisedokumente einzureisen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und auszureisen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs 1, die der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, kann festgelegt werden, daß sich Fremde nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Fall kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassene Dokument der Vidierung durch eine österreichische Behörde bedarf.

(3) Die von der Bundesregierung gemäß § 22 Abs 2 des

P: § 22. ... (2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die Fremde berechtigt werden, auch auf Grund anderer als der in Abs 1 erwähnten Dokumente in das Bundesgebiet einzureisen, sich in diesem aufzuhalten und aus dem Bundesgebiet auszureisen. In solchen Vereinbarungen kann, wenn sie der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, festgelegt werden, daß sich die Fremden nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Falle kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassene Dokument der Vidierung durch eine österreichische Behörde bedarf.

422, geschlossenen Abkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen.

Übernahmserklärung

§ 4. (1) Eine Übernahmserklärung wird auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für einen Fremden ausgestellt, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit des Fremden zu ersehen sein.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Übernahmserklärung ist, sofern nicht in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung anderes bestimmt ist, in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen; für die Einreise ist ein bestimmter Grenzübergang vorzuschreiben.

P: § 34. (1) Eine Übernahmserklärung für Fremde ist von einer österreichischen Vertretungsbehörde auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates dieser für einen Fremden auszustellen, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

P: § 33. ... (2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsbürgerschaft der Person zu ersehen sein.

(3) Die Vertretungsbehörde hat die Gültigkeitsdauer in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen und für die Einreise einen bestimmten Grenzübergang vorzuschreiben.

§ 34. ... (3) Die Bestimmungen des § 33 Abs 2 und 3 gelten für die Übernahmserklärung für Fremde sinngemäß.

(4) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden (Schubabkommen).

Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden.

(5) Die von der Bundesregierung mit dem Schweizerischen Bundesrat (BGBl. Nr. 80/1955), mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 227/1961), mit der Regierung der französischen Republik (BGBl. Nr. 337/1962), mit der Regierung der italienischen Republik (BGBl.Nr. 111/1963), den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreiches der Niederlande (BGBl.Nr. 51/ 1965) und der Regierung der Republik Polen (BGBl.Nr. 462/1991) bereits geschlossenen Schubabkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen.

2. Abschnitt: Sichtvermerks- pflicht

Notwendigkeit eines Sicht- vermerkes

§ 5. Paßpflichtige Fremde brauchen für die Einreise und den Aufenthalt einen Sichtvermerk, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

Arten der Sichtvermerke

§ 6. (1) Sichtvermerke werden als

1. gewöhnliche Sichtvermerke;
2. Touristensichtvermerke;
3. Dienstsichtvermerke in Dienstpässen;
4. Diplomatsichtvermerke in Diplomatenpässen

erteilt.

(2) Dienst- und Diplomatsichtvermerke dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe auszustellen sind.

P: § 23. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet außer einem gültigen Reisedokument (§ 22) eines österreichischen Sichtvermerkes; dies gilt nicht, wenn durch zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes bestimmt wird ...

P: § 24. (1) Sichtvermerke werden erteilt als

a) gewöhnliche Sichtvermerke oder

b) Dienstsichtvermerke in Dienstpässe, die von einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation ausgestellt sind, wenn der Inhaber einem Personenkreis angehört, der dem in § 6 Abs 1 umschriebenen Personenkreis vergleichbar ist oder sich aus einem Grunde, der mit einem der in § 6 Abs 2 erwähnten Gründe vergleichbar ist, im Bundesgebiet aufzuhalten hat, oder

c) Diplomatsichtvermerke in Diplomatenpässe, die von einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation ausgestellt sind, wenn der Inhaber einem Personenkreis angehört, der dem in § 7 Abs 1 umschriebenen Personenkreis vergleichbar ist oder sich aus einem Grunde, der mit einem der in § 7 Abs 2 erwähnten Gründe vergleichbar ist, im Bundesgebiet aufzuhalten hat.

Erteilung des Sichtvermerkes

§ 7. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gemäß § 10 gegeben ist. Der Sichtvermerk kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(2) Ein minderjähriger Fremder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erteilung eines Sichtvermerkes selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; sie ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs 1 eingeräumten Ermessens vom Grund des beabsichtigten Aufenthaltes des Sichtvermerkswerbers ausgehend einerseits auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes, andererseits auf öffentliche Interessen,

P: § 25. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern kein Versagungsgrund gemäß Abs 3 vorliegt.

...

(3) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

a) der Sichtvermerkswerber nicht im Besitz eines gültigen Reisedokumentes ist

...

P: § 26. ... (2) Die Behörde kann die Gültigkeitsdauer von Sichtvermerken befristen und ...

P: § 25. ... (2) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr im Abs 1 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Sichtvermerkswerbers und auf die öffentlichen Interessen, insbesondere auf die wirtschaftlichen und kulturellen Belange, auf die Lage des Arbeitsmarktes und auf die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

polizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

(4) Fremden, deren Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl.Nr., verlängert wurde, ist ein Sichtvermerk mit derselben Befristung zu erteilen.

(5) Der Sichtvermerkswerber hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Sichtvermerkswerber kein gültiges Reisedokument vorlegt; § 10 Abs 4 bleibt unberührt.

P: § 25. (3) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

a) der Sichtvermerkswerber nicht im Besitze eines gültigen Reisedokumentes ist ...

(4) Wenn es für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes notwendig ist, kann die Behörde vom Sichtvermerkswerber verlangen

a) die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, oder wenn es im Ausland ausgestellt wird, eines einem solchen vergleichbaren Zeugnisses darüber, daß er frei von ansteckenden Krankheiten ist, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Republik Österreich anzeigepflichtig oder meldepflichtig sind;

b) die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung (eines Führungszeugnisses) des Heimatstaates oder Aufenthaltsstaates;

c) einen Nachweis über den Besitz der für den Aufenthalt im Bundesgebiet und die Wiederausreise erforderlichen Mittel.

2064ME XVIII. GP. Mündliche Anfrage (gescanntes Original) 151 von 247
(6) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Dienst- oder Diplomaten-sichtvermerken sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

§ 8. Für die Ausstellung von Dienstpässen und Diplomatenpässen sowie unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die Erteilung von Dienstsichtvermerken und Diplomaten-sichtvermerken werden keine Bundes-Verwaltungsabgaben eingehoben.

(7) Der Sichtvermerk ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

Unbefristeter Sichtvermerk

§ 8. Ein unbefristeter Sichtvermerk kann einem Fremden erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sichtvermerkes (§ 7) gegeben sind und der Sichtvermerkswerber

1. seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt, über ein regelmäßiges Einkommen verfügt und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;
2. Ehegatte oder mündiges minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt und seit zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt;
3. unmündiges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;

4. seit mindestens zwei Jahren mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;

5. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;

6. seit mindestens zwei Jahren der Obsorge (§ 144 ABGB) für einen österreichischen Staatsbürger nachkommt und in Österreich lebt.

Einreise

§ 9. Sichtvermerke werden für die mehrmalige Einreise erteilt; im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Sichtvermerk die Benützung bestimmter Grenzübergänge vorschreiben.

P: § 26. (1) Sichtvermerke können für eine einmalige Einreise oder für mehrmalige Einreisen erteilt werden. Die im Inland mit der Erteilung von Sichtvermerken betrauten Behörden können Fremden während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Sichtvermerke für die einmalige Wiedereinreise oder für mehrmalige Wiedereinreisen erteilen.

(2) ... und in den Sichtvermerken bestimmte Grenzübergänge, Reisewege sowie Reiseziele vorschreiben.

nach sichtvermerksfreier Einreise aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung (§ 14 Abs 1) erteilt werden soll;

7. sich der Sichtvermerkswerber nach Umgehung der Grenzkontrolle im Bundesgebiet aufhält.

(2) Die Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist.

(3) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Sichtvermerksversagungsgrundes gemäß Abs 1 Z 2 oder 3 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen einen Sichtvermerk erteilen.

(4) Ein Sichtvermerk kann aus den Gründen des Abs 3 auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen im Inland von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) auszustellen.

§ 10. (1) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

1. gegen den Sichtvermerkswerber ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinreisebewilligung (§ 23) vorliegen;
2. der Sichtvermerkswerber nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt;
3. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
4. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
5. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
6. der Sichtvermerk zeitlich an einen Touristensichtvermerk anschließen oder

P: § 25. ... (3) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

- a) der Sichtvermerkswerber nicht im Besitze eines gültigen Reisedokumentes ist oder
- b) die Wiederausreise nicht gesichert ist, es sei denn, daß dem Sichtvermerkswerber ein unbefristeter Sichtvermerk erteilt wird oder
- c) gegen den Sichtvermerkswerber ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei denn, daß ihm eine Bewilligung gemäß § 6 Abs 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl.Nr. 75/1954, erteilt worden ist oder
- d) die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
- e) die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet zu einer finanziellen Belastung der Republik Österreich führen könnte oder
- f) die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde.

Ungültigkeit eines Sichtvermerkes

§ 11. (1) Ein Sichtvermerk ist ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung des Sichtvermerkes rechtfertigen würden.

(2) Ein Sichtvermerk wird ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Er lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer aufgehoben wird.

(3) Die Ungültigkeit des Sichtvermerkes ist im Reisedokument der Fremden ersichtlich zu machen.

3. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Transitreisende

§ 12. (1) Fremde brauchen zur Einreise in das Bundesgebiet keinen Sichtvermerk, wenn sie während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flugplatz dessen Transitraum

P: § 27. (1) Ein Sichtvermerk ist von der Behörde für ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung des Sichtvermerkes gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

(2) Erwächst ein gegen einen Fremden verhängtes Aufenthaltsverbot in Rechtskraft, wird der ihm erteilte Sichtvermerk ungültig.

P: § 23. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet ... eines österreichischen Sichtvermerkes; dies gilt nicht ... wenn der Fremde während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flugplatz dessen Transitraum nicht verläßt (Transitreisender).

oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende).

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität, der Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkspflicht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit eine Transiterlaubnis brauchen.

(3) Eine Transiterlaubnis kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die in Abs 2 genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

§ 13. Fremde, für die ein Lichtbildausweis gemäß § 63 ausgestellt worden ist, brauchen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keinen Sichtvermerk.

Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

§ 14. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, ohne Sichtvermerk in das Bundesgebiet einzureisen und sich in diesem aufzuhalten. Solche Fremde bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 32 Abs 3 Z 1 zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem dennoch eines Sichtvermerkes.

(2) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, kann der

P: § 35. ... (3) Der Fremde, für den gemäß Abs 2 ein Lichtbildausweis ausgestellt worden ist, bedarf während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keines österreichischen Sichtvermerkes.

P: § 23. ... (2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die Fremde berechtigt werden, ohne Sichtvermerk zu einem zeitlich beschränkten Aufenthalt in das Bundesgebiet einzureisen.

(3) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder

Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht gewähren. Sofern in einer solchen Verordnung nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, sind solche Fremde berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

(3) Die von der Bundesregierung gemäß § 23 Abs 2 des Paßgesetzes 1969 geschlossenen Abkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen. Die vom Bundesminister für Inneres auf Grund des § 23 Abs 3 des Paßgesetzes 1969 erlassenen Verordnungen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassen.

3. Teil: Aufenthalt von Fremden

1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

Rechtmäßiger Aufenthalt

§ 15. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet

internationalen Gepflogenheiten entspricht, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht gewähren. Fremde, die auf Grund einer solchen Verordnung einreisen, sind berechtigt, sich drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

F: § 2. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn

auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn ihnen von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt oder
3. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl.Nr. 8/1992, zukommt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie aufgrund eines Schubabkommens (§ 4 Abs 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder aufgrund einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl.Nr. 529/1979, eingereist sind.

1. sie unter Einhaltung der Bestimmungen des Paßgesetzes in das Bundesgebiet eingereist sind, ...

2. ihnen von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt oder mit Bescheid eine Aufenthaltsberechtigung verlängert wurde.

F: § 2. (1) ...

1. ... es sei denn, daß sie die Grenzkontrolle umgangen haben oder daß die Republik Österreich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheit zu ihrer Rücknahme verpflichtet war;

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung getroffenen Regelung oder
2. der Befristung des Sichtvermerkes.

Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 16. Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 65) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

F: § 2. ... (2) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder Bundesgesetz getroffenen Regelung;
2. der Geltungsdauer eines Sichtvermerkes;
3. der Befristung einer mit Bescheid verlängerten Aufenthaltsberechtigung.

F: § 2. ... (3) Fremde sind verpflichtet, den österreichischen Behörden oder ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, der Behörde und ihren Organen in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder

3. gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder
4. den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder
5. von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen.

(3) Die Ausweisung wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Verfügung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

F: § 10a. ... (4) Der Berufung gegen eine gemäß Abs 1 und 2 verfügte Ausweisung kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(5) Fremde, deren Ausweisung verfügt worden ist, haben das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.

Aufenthaltsverbot

§ 18. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art 8 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl.Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleich-

F: § 3. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen im Art 8 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl.Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann

- zuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung, einer Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl.Nr. 423, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist;
 3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
 4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
- gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland mehr als einmal wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen oder mehrmals wegen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes, des Paßgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes oder des Meldegesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;
 3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
 4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
 5. an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet oder an der rechtswidrigen Ausreise aus diesem gegen Entgelt mitgewirkt hat ("Schlepper");

5. um seines Vorteiles willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Abs 1 und 3 zu verschaffen;
7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;
8. von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs 1 zu verschaffen;
7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland insgesamt drei Jahre einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 19. Würde durch ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 genannten Ziele dringend geboten ist.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 20. Ein Aufenthaltsverbot darf nur erlassen werden, wenn die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes schwerer wiegen als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie. Bei dieser Abwägung ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;

F: § 3. ... (3) Würde durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 genannten Ziele dringend geboten ist.

F: § 3. ... (3) ... In jedem Fall ist ein Aufenthaltsverbot nur zulässig, wenn nach dem Gewicht der maßgebenden öffentlichen Interessen die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes unverhältnismäßig schwerer wiegen, als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;

2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 21. (1) Das Aufenthaltsverbot kann in den Fällen des § 18 Abs 2 Z 1 und 5 auch unbefristet, sonst nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen.

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 22. (1) Das Aufenthaltsverbot wird mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen. Die Behörde kann bei der Erlassung des Aufenthaltsverbotes den Eintritt der Durchsetzbarkeit auf höchstens drei Monate hinausschieben (Durchsetzungsaufschub); hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Fremde bei der

3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen.

F: § 4. Das Aufenthaltsverbot erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erlassen werden.

...

F: § 6. (1) Der Fremde, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, hat das Gebiet, in dem ihm der Aufenthalt verboten ist, innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Bescheides zu verlassen. ...

(2) Die Behörde kann die im Abs 1 festgesetzte Frist bei Gefahr im Verzuge verkürzen oder aus Billigkeitsgründen verlängern. Ebenso kann sie die Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes aus triftigen Gründen aufschieben. ...

Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(2) Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen das Aufenthaltsverbot ausgeschlossen (§ 27 Abs 3), so wird es mit diesem Ausspruch durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Wiedereinreise

§ 23. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung wird in Form eines Sichtvermerkes erteilt.

F: § 6. (1) ...

Er darf dieses Gebiet während der Geltungsdauer des Aufenthaltsverbotes ohne Bewilligung nicht wieder betreten.

Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die Wiedereinreisebewilligung

§ 24. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes auf oder bewilligt sie die Wiedereinreise, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen; hiebei hat sie auf den Zweck des Aufenthaltes Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs 1 sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergänge, Reiserouten und Aufenthaltsorte sowie die Verpflichtung, sich bei Sicherheitsdienststellen zu melden.

Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung

§ 25. (1) Durchsetzungsaufschub und Wiedereinreisebewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten oder wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind.

F: § 6. ... (2) ...

Der Aufschub kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen erteilt werden.

P: § 26. ... (2) ... in den Sichtvermerken bestimmte Grenzübergänge, Reisewege sowie Reiseziele vorschreiben.

(2) Ein Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus einem der in § 18 Abs 1 genannten Gründe gebietet.

(3) Eine Wiedereinreisebewilligung ist außerdem zu widerrufen, wenn der Fremde während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder
2. neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(4) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des Sichtvermerkes widerrufen.

Aufhebung des Aufenthaltsverbotes

§ 26. Das Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die

F: § 8. Das Aufenthaltsverbot ist von der Behörde, die es erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzu-

Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

heben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 27. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde Tatsachen über Fremde mitzuteilen, die für den Entzug ihrer Aufenthaltsberechtigung oder dafür von Bedeutung sein können, den Fremden die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen die fremdenpolizeilichen Interessen deutlich überwiegen.

(2) Der Berufung gegen

1. eine Ausweisung oder
2. einen Widerruf gemäß § 25

kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(3) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die auf-

F: § 10a. ... (4) Der Berufung gegen eine gemäß Abs 1 und 2 verfügte Ausweisung kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

schiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

(4) Durchsetzbare Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote können in den Reisedokumenten der betroffenen Fremden ersichtlich gemacht werden.

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung

§ 28. (1) EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften oder eines EFTA-Staates sind.

(2) EWR-Bürger brauchen zur Einreise und zum Aufenthalt keinen Sichtvermerk.

(3) EWR-Bürger sind zum Aufenthalt im Bundesgebiet

berechtigt. EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt verfügen, sind nur zum Aufenthalt berechtigt, wenn sie

1. eine Einstellungserklärung eines Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorlegen oder
2. nachweisen, daß sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen oder
3. nachweisen, daß ihnen als Familienmitglied eines zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers Unterhalt gewährt wird.

Lichtbildausweis

§ 29. (1) EWR-Bürger, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder von einem Wohnsitz in Österreich aus einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, haben innerhalb von drei Monaten nach der Einreise die Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde (§ 64) zu beantragen.

(2) Der Lichtbildausweis ist zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgern auszustellen. Besteht die Erwerbstätigkeit gemäß Abs 1 in einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, so enthält der Lichtbildausweis eine Bestätigung gemäß Anlage A. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist jeweils mit fünf Jahren zu befristen.

(3) Ein unbefristeter Lichtbildausweis für Fremde kann einem EWR-Bürger ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes (§ 8) vorliegen.

Aufenthaltsverbot

§ 30. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger ist nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

Drittstaatsangehörige

§ 31. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, die zwar Fremde aber nicht EWR-Bürger sind, unterliegen der Sichtvermerkspflicht gemäß § 5. Sofern die EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt sind, ist begünstigten Angehörigen ein Sichtvermerk auszustellen, wenn durch deren Aufenthalt nicht die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Hierbei ist die Gültigkeitsdauer mit fünf Jahren zu befristen.

(2) Begünstigte Angehörige im Sinne des Abs 1 sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie der EWR-Bürger oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

5. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland

1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen

Zurückweisung

§ 32. (1) Fremde sind bei der Grenzkontrolle am Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine **Wiedereinreisebewilligung** erteilt wurde.

(2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, wenn sie der Paß- oder Sichtvermerkspflicht nicht genügen oder wenn ihnen die Benützung eines anderen Grenzüberganges vorgeschrieben wurde (§ 9). Eine solche Zurückweisung hat zu unterbleiben, soweit dies einem Bundesgesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(3) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn

F: § 9. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, sowie Fremde, bei denen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen, können an der Bundesgrenze zurückgewiesen werden, auch wenn sie die sonst zur Einreise erforderlichen Dokumente besitzen.

1. sie zwar zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, die Volksgesundheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde;
 - b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - c) sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;
2. sie nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften benutzen.

(4) Das Grenzkontrollorgan hat nach Befragung des Fremden aufgrund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Sicherung der Zurückweisung

§ 33. (1) Erfolgt die Grenzkontrolle im Bundesgebiet, so hat das Grenzkontrollorgan einen Fremden, der zurückzuweisen ist, zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern; ist diese nicht sofort möglich, kann ihm vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten.

(2) Wird ein Fremder, der mit dem Luft- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist ist, gemäß Abs 1 zur unverzüglichen Ausreise aufgefordert, so kann ihm untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet

P: § 23. ... (4) Erscheint anlässlich einer Grenzkontrolle die Wiederausreise eines Fremden, der angibt, Transitreisender zu sein, auf Grund konkreter Tatsachen nicht gesichert, so kann ihn das Grenzkontrollorgan zur unverzüglichen Ausreise auffordern. Hiezu kann ihm, sofern dies zur Sicherung der Ausreise erforderlich erscheint, untersagt werden, das Flugzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Flugzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben. Ist die Ausreise nicht sofort möglich, so kann ihm vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Ausreise an einem

verlassen kann, zu begeben. Wer den Fremden befördert hat, ist in diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten dessen unverzügliche Abreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer, der einen Fremden mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug nach Österreich gebracht hat, ist verpflichtet, der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Identitätsdaten des Fremden (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit) und die Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum) unverzüglich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, sofern sich der Beförderungsunternehmer davon überzeugt hat, daß sie das erforderliche Reisedokument bei sich haben.

bestimmten Ort aufzuhalten. Wer den Fremden in das Bundesgebiet befördert hat, ist in all diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten dessen Ausreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

Transitsicherung

§ 34. (1) Fremden, die anlässlich einer Grenzkontrolle angeben, Transitreisende zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

1. aufgrund konkreter Umstände die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint oder
2. die Fremden nicht über die erforderliche Transiterlaubnis verfügen.

(2) Die Transitsicherung ist vom Grenzkontrollorgan zu verfügen und mit der Aufforderung zur unverzüglichen Abreise zu verbinden; ist diese nicht sofort möglich, so kann dem Fremden vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten. § 33 Abs 2 und 3 ist anzuwenden.

Zurückschiebung

§ 35. (1) Fremde können zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

F: § 10. (1) Fremde können ohne Verzug zurückgeschoben werden, wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich aufgrund eines Schubabkommens (§ 4 Abs 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mußten.

(2) Die Zurückschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Abschiebung

§ 36. (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten.

F: § 13. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder die Ausweisung verfügt worden ist, können durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Sicherheitsorganen abgeschoben werden (Schub), wenn sie das Bundesgebiet nicht rechtzeitig verlassen oder wenn eine Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen oder

4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Die Abschiebung eines Fremden ist auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig ist (§ 37) oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint. Für die Festsetzung von Auflagen und für den Widerruf gelten die §§ 24, 25 Abs 1 und 27 Abs 2.

(3) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat die Behörde bei deren Durchführung besonders darauf zu achten, daß die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(4) Die Abschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 37. (1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er Gefahr liefe, dort einer unmenschlichen Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre (Art 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, idF des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 796/1974).

(3) Ein Fremder der sich auf eine der in Abs 1 oder 2 genannten Gefahren beruft, darf erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem

F: § 13a. (1) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß

1. dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre (Art 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955), oder

2. er dort Gefahr liefe, gefoltert oder einer unmenschlichen Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

er Gelegenheit hatte, dagegenstehende Gründe eingehend darzulegen.

(4) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs 2 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder daß er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Art 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in den Fällen des § 5 Abs 1 Z 3 des Asylgesetzes 1991 der Asylbehörde, sonst der Sicherheitsdirektion.

(6) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte

F: § 13a. ... (2) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs 1 Z 1 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn der Landeshauptmann gemäß § 4 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 126/1968, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, idF BGBl.Nr. 796/1974, festgestellt hat, daß der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstelle oder daß er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeute (Art 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). Die Abschiebung eines Fremden ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die in Abs 1 Z 2 genannte Annahme bestehen.

oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Durchbeförderung

§ 38. (1) Fremde sind aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies aufgrund einer Durchbeförderungserklärung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsstaaten sind (§ 39), erfolgt.

(2) Die Durchbeförderung mit dem Ziel der Einreise in einen Staat, in dem der Fremde gemäß § 37 Abs 1 oder bedroht ist, ist unzulässig.

Durchbeförderungsabkommen

§ 39. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeför-

derung von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, abschließen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs 1 ist vorzusehen, daß

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines Vertragsstaates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;
2. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat
 - a) Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder
 - b) in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre;
3. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der

Fremde wegen einer straf-
baren Handlung verfolgt
werden müßte.
206/ME XVIII. GP - Mündliche Anfrage (gescanntes Original)

187 von 247

(3) Die von der Bundesregierung mit dem Schweizerischen Bundesrat (BGBl.Nr. 80/1955), mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BGBl.Nr. 227/1961), mit der Regierung der Französischen Republik (BGBl.Nr. 337/1962) und den Regierungen des Königreiches Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreiches der Niederlande (BGBl.Nr. 51/1965) bereits geschlossenen Abkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen.

Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

§ 40. Die Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden sind, soweit erforderlich, von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

F: § 10. ... (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde binnen sieben Tagen nach der Einreise festzunehmen ...

F: § 13. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder die Ausweisung verfügt worden ist, können durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Sicherheitsorganen abgeschoben werden (Schub), wenn sie das Bundesgebiet nicht rechtzeitig verlassen oder wenn eine Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit

Schubhaft

§ 41. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern.

(2) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; eine Berufung ist unzulässig. Die Verhängung der Schubhaft kann jedoch mit Beschwerde gemäß § 51 angefochten werden.

F: § 5. (1) Ein Fremder kann von der Behörde zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung sowie zur Sicherung der Abschiebung vorläufig in Verwahrung genommen werden (Schubhaft), wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder aus dem Grunde notwendig erscheint, um ein unmittelbar zu befürchtendes strafbares Verhalten des Fremden zu verhindern.

F: § 11. ... (2) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen ... , die Schubhaft verhängt (§ 5), ... , entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

F: § 5a. (1) Wer in Schubhaft genommen oder angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit der Festnahme oder Anhaltung anzurufen.

Festnahmeauftrag

§ 42. (1) Die Behörde kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung nicht Folge geleistet hat;
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, sein letzter bekannter Aufenthalt jedoch im Sprengel der Behörde liegt.

(2) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 17 Abs 3, 22 Abs 1 und 2 sowie § 9 Abs 2 des Asylgesetzes 1991) nicht nachgekommen ist. Für einen Fremden, der durchbefördert (§ 38) werden soll, ist ein Übernahmeauftrag zu erlassen.

(3) Festnahme- und Übernahmeauftrag ergehen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; sie sind aktenkundig zu machen.

Festnahme

§ 43. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen,

1. den sie im Sprengel der Behörde betreten, die gegen ihn einen Festnahmeauftrag erlassen hat, um ihn der Behörde (§§ 65 ff) vorzuführen;
2. den sie innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise betreten, wenn er hiebei die Grenzkontrolle umgangen hat;
3. den sie aufgrund einer Übernahmserklärung (§ 4) einreisen lassen.

(2) Eine Festnahme gemäß Abs 1 Z 2 hat zu unterbleiben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen gewährleistet ist, der Fremde werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Fremde, für die ein Übernahmearauftrag (§ 42 Abs 2) erlassen worden ist, sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Einreise in Anhaltung zu übernehmen.

2 F: § 10. ... (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde binnen sieben Tage nach der Einreise festzunehmen, wenn sie unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind oder gemäß Abs 1 Z 2 rückgenommen werden mußten.

...

Einschaltung der Behörde

§ 44. (1) Von der Festnahme eines Fremden gemäß § 43 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörde unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden in Kenntnis zu setzen. Die Anhaltung eines solchen Fremden ist bis zu 48 Stunden zulässig; darüberhinaus ist Freiheitsentziehung nur in Schubhaft zulässig.

(2) Eine Verständigung der Behörde von der Übernahme eines Fremden zum Zwecke der Durchbeförderung (§ 43 Abs 3) ist nicht erforderlich. Solche Fremde können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zu 72 Stunden anhalten. Kann die Durchbeförderung jedoch während dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist weitere Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn die Behörde die Durchbeförderungshaft anordnet.

Rechte des Festgenommenen

§ 45. (1) Jeder gemäß § 43 Abs 1 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache vom Grund seiner Festnahme in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist

F: § 10. ... (2) ... Der Festgenommene ist innerhalb von 12 Stunden der Behörde zu übergeben. Die Zurückschiebung über die Bundesgrenze hat unverzüglich zu erfolgen; eine Anhaltung des Fremden aus diesem Grunde für mehr als 48 Stunden ist unzulässig.

1. diesem ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie einen Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen und

2. die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten.

(3) Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Fremden und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. § 36 Abs 2 und 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr. 52, ist anzuwenden.

Vollzug der Schubhaft

§ 46. (1) Jede Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörde hat eigene Hafträume zu unterhalten und darin die von ihr verhängte Schubhaft zu vollziehen. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu

F: § 5. ... (3) Die Schubhaft ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die

ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(2) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Dasselbe gilt für das nächstgelegene gerichtliche Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(4) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Dasselbe gilt für das nächstgelegene gerichtliche Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

...

(6) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

(4) Soweit dies für Zwecke der Abschiebung, Zurück-schiebung oder Durchbeförderung erforderlich ist, kann die Schubhaft in Hafträumen, die sich am Weg zur Bundesgrenze befinden, vollzogen werden.

(5) Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

Durchführung der Schubhaft

§ 47. (1) Für die Anhaltung in Schubhaft in Hafträumen einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde gilt § 53c Abs 1 bis 5 VStG, für die Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten gilt § 53d VStG sinngemäß.

(2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn

F: § 5. ... (5) Für die Anhaltung in Schubhaft im Haftraum einer Verwaltungsbehörde gilt § 53c Abs 1 bis 5 VStG 1950 sinngemäß.

eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

(3) Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhalten. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhalten, es sei denn, daß ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.

(4) Die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden hat die Sicherheitsdirektion, jene für die Bundespolizeidirektionen der Bundesminister für Inneres zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Dauer der Schubhaft

§ 48. (1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so

kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sie darf außer in den Fällen des Abs 4 insgesamt nicht länger als 2 Monate dauern.

(3) Wird ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil über einen Antrag gemäß § 53 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil er an der Feststellung seiner Identität nicht im erforderlichen Ausmaß mitwirkt oder

F: § 5. ... (2) Die Schubhaft darf in der Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden. Über Antrag der zuständigen Behörde kann die ihr übergeordnete Behörde ausnahmsweise aus wichtigen Gründen eine Ausdehnung der Schubhaft bis zur Höchstdauer von insgesamt drei Monaten bewilligen.

3. weil er die für die Einreise erforderliche Bewilligung des anderen Staates nicht besitzt,

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität (Z 2) oder nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3), insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.

(5) Die Behörde hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs 4 in Schubhaft anzuhalten ist, hievon unverzüglich niederschriftlich in Kenntnis zu setzen.

Aufhebung der Schubhaft

§ 49. (1) Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn

1. sie gemäß § 48 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder

2. der unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, daß die Voraussetzun-

F: § 5a. ... (6) ... Die Schubhaft ist formlos aufzuheben, wenn der unabhängige Verwaltungssenat ihre Rechtswidrigkeit festgestellt hat.

gen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.

(2) Ist die Schubhaft gemäß Abs 1 formlos aufgehoben worden, dann gilt der ihr zugrundeliegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.

(3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

Betreten von Räumlichkeiten

§ 50. (1) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Fremder, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen worden oder Schubhaft zu vollstrecken ist, sich in bestimmten Räumlichkeiten innerhalb des Sprengels der Behörde aufhalte, so kann diese, sofern es zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich erscheint, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Ermächtigung

erteilen, die Räumlichkeiten zu betreten.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen Räumlichkeiten betreten,

1. für die eine Ermächtigung gemäß Abs 1 besteht, sofern dies zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich scheint;

2. wenn darin mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben, auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, daß sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und eine Überprüfung gemäß § 16 sonst unmöglich oder erheblich erschwert wäre.

(3) Wird beim Betreten der Räumlichkeit in das Recht auf Achtung der Wohnung einer unbeteiligten Person eingegriffen, so ist dieser auf Verlangen von der Behörde eine Bestätigung über die Betretung zu erteilen.

(4) Die Ermächtigung gemäß Abs 1 ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls-

gewalt; sie ist aktenkundig zu machen. § 40 gilt.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 51. (1) Wer gemäß § 43 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der weiteren Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist; erfolgt die angefochtene Anhaltung in Vollziehung eines Schubhaftbescheides, so kann die Beschwerde auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird die Beschwerde bei der Behörde gemäß Abs 2 eingebracht, so hat diese dafür zu sorgen, daß sie, sofern die Anhaltung des

F: § 5a. (1) Wer in Schubhaft genommen oder angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit der Festnahme oder Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Anhaltung zuzurechnen ist.

...

(4) Die Behörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist (Abs 2), hat dafür zu sorgen, daß diese, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen

Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(4) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs 3 geendet, so ist die Behörde gemäß Abs 2 verpflichtet, sie dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 52. (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen

vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der 2 Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(5) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs 4 geendet, so ist die Behörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist (Abs 2), verpflichtet, die Beschwerde dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

F: § 5a. ... (3) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde oder angehalten wird; im Falle der Anfechtung von Festnahme und Anhaltung oder der Anfechtung

gelten die §§ 67c bis 67g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, daß

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und

2. die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Beschwerden, bei denen § 67c Abs 2 AVG nicht eingehalten wurde, sind zur Behebung der Mängel unter Gewährung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden.

tung einer Anhaltung an mehreren Orten obliegt die Entscheidung dem unabhängigen Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer bei Einbringung der Beschwerde angehalten wird.

...

(6) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g AVG 1950 mit der Maßgabe, daß

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint,

2. die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

Amtsbeschwerde

§ 53. Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungs-senate über Beschwerden gemäß § 52 kann der Bundesminister für Inneres Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben; dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Fremden geschehen.

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

§ 54. (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 37 Abs 1 oder 2 bedroht ist.

(2) Der Antrag kann nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden; hierüber ist der Fremde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die

Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden. Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.

6. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

Ausstellung von Fremdenpässen

§ 55. (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

P: § 8. (1) Fremdenpässe können ausgestellt werden für ...

(2) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr in Abs 1 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

- P: § 8. (1) ...
1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
 2. ausländische Staatsangehörige, die zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
 3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes gegeben sind;
 4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
- a) Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument besitzen, oder
 - b) ausländische Staatsangehörige, die zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, oder
 - c) ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, oder
 - d) ausländische Staatsangehörige, die glaubhaft dartun, daß sie aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung von den zuständigen Behörden ihres Heimatstaates kein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument ausgestellt erhalten und auch kein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument eines anderen Staates besitzen.

5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

(2) Fremdenpässe werden nach dem Muster der Anlage B ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Fremdenpässe für Minderjährige

§ 56. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung eines Fremdenpasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; sie ist vom Antragsteller nachzuweisen.

P: § 4. ... (2) Die Reisepässe umfassen 32 Seiten. Sie dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

P: § 11. (1) Für eine nicht eigenberechtigte Person darf ein Reisepaß nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Auslandsaufenthalt der nicht eigenberechtigten Person ihr geistiges oder

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses für einen Minderjährigen bedarf der Genehmigung des Pflschaftsgerichtes, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen dessen Wohl beeinträchtigt wäre oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, der Ausstellung widerspricht.)

(3) Abs 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Gültigkeit und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Fremdenpässen Minderjähriger.

Miteintragungen in Fremdenpässe

§ 57. (1) Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein eigenes Reisedokument besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zukommt, in deren Fremdenpaß miteingetragen werden.

körperliches Wohl beeinträchtigt werden könnte, bedarf die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

...

(3) Die Bestimmungen der Abs 1 ... finden auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Reisepässen nicht eigenberechtigter Personen sinngemäß Anwendung.

P: § 12. (1) Kinder unter 15 Jahren, die keinen eigenen Reisepaß besitzen, werden in den Reisepaß eines Elternteiles (Wahlelternteiles) oder in die Reisepässe beider Elternteile (Wahlelternteile) miteingetragen.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage eines Beschlusses des Pflegschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gilt außerdem § 56 Abs 2.

(4) In Fremdenpässen dürfen nur Minderjährige miteingetragen werden, für die die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

(5) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Fremdenpaß ausgestellt wird oder
2. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung fest-

P: § 16. ... (3) Auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung von Kindern in Fremdenpässen ist die Bestimmung des § 12 Abs 3 sinngemäß anzuwenden.

P: § 12. ... (3) In Fremdenpässe dürfen nur Kinder miteingetragen werden, für die gemäß § 8 die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

...

(6) Wird für ein miteingetragenes Kind ein eigener Reisepaß ausgestellt oder anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt, daß ein miteingetragenes Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist die Miteintragung von Amts wegen zu löschen.

gestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

§ 58. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden, es sei denn, daß

1. eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird;
2. im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.

(2) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für einen unbefristeten Sichtvermerk beim Paßwerber vorliegen und nicht zu erwarten ist, daß das im Fremdenpaß anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt; Abs 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

P: § 16. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von längstens zwei Jahren ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer kann zweimal bis zu je zwei Jahren verlängert werden, wenn das in dem Fremdenpaß angebrachte Lichtbild die Identität des Inhabers noch zweifelsfrei erkennen läßt. Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer und ihrer Verlängerung ist auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(2) Wird auf Parteiantrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, so ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses wird zweimal im Rahmen der Möglichkeiten der Abs 1 und 2 verlängert, wenn weiterhin die Voraussetzungen gemäß § 55 Abs 1 gegeben sind; Abs 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(4) Wird auf Antrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

Geltungsbereich der Fremdenpässe

§ 59. Fremdenpässe werden mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt, es sei denn, daß ein eingeschränkter Geltungsbereich beantragt wird. Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses wird auf Antrag erweitert oder eingeschränkt.

P: § 17. ... (2) Fremdenpässe dürfen nur mit einem Geltungsbereich für einzelne Staaten ausgestellt werden. Bei der Festsetzung des Geltungsbereiches ist auf persönliche Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten Bedacht zu nehmen.

Versagung eines Fremdenpasses

§ 60. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung eines Fremdenpasses und die Miteintragung von Kindern ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. der Fremde das Dokument benützen will, um sich einer wegen gerichtlich strafbarer Handlungen im Inland eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen;
2. der Fremde das Dokument benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten;
3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zu verstoßen;
4. durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Die Ausstellung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung nicht Folge

P: § 18. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

- a) sich der Paßwerber über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag oder
- b) die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist oder
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen oder
- d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen oder
- e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

leistet oder an der erkenntnisdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

Entziehung eines Fremdenpasses

§ 61. Ein Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn

1. nachträgliche Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Fremdenpaß verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

Konventionsreisepässe

§ 62. (1) Konventionsreisepässe sind Flüchtlingen auf Antrag auszustellen, denen in Österreich Asyl gewährt wird.

P: § 19. (1) Ein Reisepaß ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

...

(4) Ein Reisepaß ist außer den in Abs 1 erwähnten Fällen auch dann zu entziehen, wenn

- a) eine Eintragung der Paßbehörde unkenntlich geworden ist oder
- b) das Lichtbild fehlt oder es die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt oder
- c) der Reisepaß nicht mehr vollständig ist (§ 4).

P: § 9. (1) Konventionsreisedokumente sind für Personen auszustellen, die gemäß § 7 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl.Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

(2) Konventionsreisepässe können darüberhinaus Flüchtlingen, denen in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.

(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Abs 2 eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Konventionsreisepässe werden nach dem Muster des Annexes zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rück-

(2) Konventionsreisedokumente können auch für Personen ausgestellt werden, die zwar Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind, bei denen jedoch die Voraussetzung des Abs 1 nicht gegeben ist.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr in Abs 2 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisedokumenten sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisedokumenten gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

kehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhangs der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im übrigen gelten die §§ 56 bis 61.

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

Ausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 63. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages oder aufgrund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise vorsehen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind. Die vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auf Grund des

P: 35. ... (2) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind, einführen.

§ 35 Abs 2 des Paßgesetzes 1969 erlassene Verordnung gilt als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassen.

Lichtbildausweis für Fremde

§ 64. (1) Fremden, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist auf Antrag ein Lichtbildausweis nach dem Muster der Anlage C auszustellen. Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung selbst beantragen.

(2) Der Ausweis dient der Legitimation und der Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung des Fremden.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.

(4) Das Anbringen von Zusatzblättern und eine Änderung der die Person des Inhabers betreffenden Eintragungen im Ausweis sind unzulässig.

P: § 35. (1) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung für Fremde, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, zum Zwecke der Legitimation einen Lichtbildausweis, aus dem die Identität und die Staatsangehörigkeit des Inhabers zu ersehen sind, einführen. Der Lichtbildausweis, in dem die Aufenthaltsberechtigung des Fremden (§§ 2 Abs 1 und 6 Abs 2 des Fremdenpolizeigesetzes) zu bescheinigen ist, wird nur auf Antrag ausgestellt werden.

...

(3) Der Fremde, für den gemäß Abs 2 ein Lichtbildausweis ausgestellt worden ist, bedarf während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keines österreichischen Sichtvermerkes.

(5) Der Ausweis ist zu entziehen, wenn

1. die Aufenthaltsberechtigung vorzeitig erlischt;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Lichtbildausweis nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

7. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

§ 65. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

(2) Im Ausland obliegt die Vornahme von Amtshandlungen

(4) Der Fremde, der einen gemäß der Abs 1 oder 2 ausgestellten Lichtbildausweise bei sich trägt, ist während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet von der Verpflichtung des § 22 Abs 3 befreit.

F: § 11. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, diese.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Aufenthaltsverbot erlassen, die Schubhaft verhängt (§ 5), ein Antrag auf Bewilligung der Einreise (§ 6 Abs 1) abgewiesen oder die Ausweisung verfügt wurde, entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig

(3) Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI.Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die den Landeshauptmännern nach diesem Bundesgesetz zukommen, von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.

nach dem 2. und 6. Teil, ausgenommen die Erstaussstellung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen, sowie die Erteilung von Wiedereinreisebewilligungen,

1. den diplomatischen und den von Berufskonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden oder
2. den von Honorarkonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden, sofern sie vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Inneres damit betraut sind.

Sie haben das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden.

(3) Im Inland obliegt die Erteilung oder die Ungültigerklärung von

1. gewöhnlichen Sichtvermerken auch den hiezu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs 4);
2. Touristensichtvermerken nur den hiezu ermächtigten

(4) Gegen Bescheide, mit denen ein Antrag auf Bewilligung eines Vollstreckungsaufschubes oder ein Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes abgewiesen wird, ist eine Berufung nicht zulässig.

F: § 8. Das Aufenthaltsverbot ist von der Behörde, die es erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

P: § 20. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung, die Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Reisepässen obliegen

a) bei gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen, im Ausland den österreichischen Vertretungsbehörden;

Grenzkontrollstellen (Abs 4);

3. Dienstsichtvermerken dem Bundesminister für Inneres;

4. Diplomatsichtvermerken dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Eine Transiterlaubnis kann im Inland nicht erteilt werden.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von Touristensichtvermerken oder von befristeten gewöhnlichen Sichtvermerken zum Zwecke der sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Touristensichtvermerken oder von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen.

(5) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs für Ausländer in grenznahe

b) bei Dienstpässen dem Bundesminister für Inneres;

c) bei Diplomatenpässen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;

d) bei Fremdenpässen und Konventionsreisedokumenten den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen; die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Fremdenpässen und Konventionsreisedokumenten sowie die Ausstellung der Zweitausfertigung eines in Verlust geratenen Fremdenpasses oder Konventionsreisedokumentes auch den österreichischen Vertretungsbehörden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet, im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Wohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden nicht entgegen.

Gebiete der Republik Österreich vorsehen (§ 3 Abs 2), können auch andere als die Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden zur Ausstellung sowie Vidierung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden.

(6) Enthält eine der in Abs 5 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Vidierung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch durch Verordnung auch Grenzkontrollstellen ermächtigen, diese Dokumente für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen, auszustellen, wenn hiedurch den Ausländern die Erlangung eines solchen Dokumentes zur Ausreise und Einreise wesentlich erleichtert wird.

(3) Wenn eine Person, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat, glaubhaft macht, daß der Besitz eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses für eine aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige und unaufschiebbare Reise notwendig ist, kann eine paßbehördliche Amtshandlung im Inland mit Zustimmung der nach dem Wohnsitz örtlich zuständigen Behörde von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, vorgenommen werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 3 gelten für die Miteintragung von Kindern und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung mit der Maßgabe sinngemäß, daß die örtliche Zuständigkeit im Inland durch den Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Paßinhabers bestimmt wird.

P: § 28. Gegen die Versagung oder Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

Besondere sachliche Zuständigkeiten

§ 66. (1) Die Durchbeförderungserklärung und den Übernahmeauftrag gemäß § 42 Abs 2 erteilt die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem die Einreise des Fremden erfolgen soll.

(2) Erscheint die Durchführung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung gegen einen Fremden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit besonders geboten, so kann der Festnahmeauftrag (§ 42 Abs 1) über Antrag der Sicherheitsdirektion auch vom Bundesminister für Inneres erlassen werden.

Örtliche Zuständigkeit im Inland

§ 67. (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden im Inland, falls kein solcher errichtet ist, nach seinem Aufenthalt zum

P: § 29. (1) Die Erteilung und die Ungültigerklärung von Sichtvermerken obliegt im Inland

a) bei gewöhnlichen Sichtvermerken den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden, diesen,

b) bei Dienstsichtvermerken dem Bundesminister für Inneres,

c) bei Diplomatsichtvermerken dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

im Ausland bei gewöhnlichen Sichtvermerken, Dienstsichtvermerken und Diplomatsichtvermerken den österreichischen Vertretungsbehörden.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen.

(3) Die örtliche Zuständig-

Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes, zur Erteilung und zum Widerruf eines Abschiebungsaufschubes, zum Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung sowie zur Verhängung der Schubhaft richtet sich nach dem Aufenthalt.

(3) Die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes obliegt der Behörde, die das Aufenthaltsverbot erlassen hat.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem VStG.

(5) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken durch eine Grenzkontrollstelle richtet sich nach dem Aufenthalt; ihr steht ein Wohnsitz im Inland nicht entgegen.

Örtliche Zuständigkeit im Ausland

§ 68. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme

keit zur Erteilung von Sichtvermerken richtet sich

im Inland nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet oder wenn der Sichtvermerk durch eine Grenzkontrollstelle erteilt wird, nach dem Aufenthalt,

im Ausland

a) nach dem Aufenthalt,

b) wenn der Sichtvermerk zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet erteilt werden soll, nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

Ein Wohnsitz im Inland steht der örtlichen Zuständigkeit der Grenzkontrollstellen oder der österreichischen Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigkeitserklärung eines Sichtvermerkes richtet sich nach dem Anlaß zum Einschreiten.

von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland nach dem Aufenthalt des Fremden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken richtet sich, wenn die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet beabsichtigt ist, nach dem Wohnsitz im Heimatstaat, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

Instanzenzug

§ 69. (1) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(2) Gegen die Versagung oder die Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Gegen die Versagung der Ausstellung oder die Entziehung eines Lichtbildausweises für Ausländer sowie gegen die Versagung oder den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebe-

P: § 36. (1) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs ... für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen, können auch andere als die in § 20 Abs 2 lit a vorgesehenen Behörden zur Ausstellung sowie Vidierung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden. Zur Ausstellung solcher Dokumente für österreichische Staatsbürger zur Ausreise und Einreise können auch Grenzkontrollstellen bestimmt werden.

(2) Enthält eine der in Abs 1 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Vidierung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch, wenn hiedurch den österreichischen Staatsbürgern die Erlangung eines solchen

willigung ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Über Berufungen gegen die Entscheidung einer österreichischen Vertretungsbehörde entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

§ 70. (1) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach dem 3., 4. und 5. Teil handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen. Verfahrensfrei zu setzende Maßnahmen bleiben unberührt.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,

1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu

Dokumentes zur Ausreise und Wiedereinreise wesentlich erleichtert wird, durch Verordnung auch Grenzkontrollstellen ermächtigen, diese Dokumente für österreichische Staatsbürger auszustellen.

P: § 37. Die österreichischen Vertretungsbehörden haben bei den im § 20 Abs 1 sowie im § 31 Abs 5 genannten Amtshandlungen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Über die Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund dieser Bestimmung von einer österreichischen Vertretungsbehörde erlassen worden ist, entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

F: § 11a. (1) Minderjährige Fremde, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach den §§ 3

dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und

2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines solchen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

bis 10a handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,

1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und

2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung des fremden-

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs 3 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hiebei hat er die Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.

3. Abschnitt: Verwenden personenbezogener Daten

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 71. (1) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, Fremde erkennungsdienstlich zu behandeln

1. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde und sie abgeschoben werden oder
2. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden oder
3. wenn ihnen ein Fremdenpaß oder ein Lichtbildausweis

polizeilichen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs 3 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hiebei hat er die Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.

für Fremde ausgestellt werden soll und ihre Identität nicht feststeht.

(2) Jede Fremdenpolizeibehörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt hat, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind. Darüberhinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der überregionalen Zusammenfassung Fremdenpolizeibehörden und Asylbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten, die gemäß Abs 1 ermittelt wurden, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund zu verarbeiten.

(3) Die Fremdenpolizeibehörden haben erkennungsdienstliche Daten jenen Behörden zu übermitteln,

1. die durch Verordnung gemäß Abs 2 mit der Verarbeitung betraut wurden oder
2. die vom selben Fremden unterschiedliche Daten

derselben Art evident halten.

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen,

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. wenn seit dem Tod des Betroffenen fünf Jahre verstrichen sind oder
3. wenn die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist oder
4. wenn sich der Verdacht gemäß Abs 1 Z 2 nicht bestätigt oder
5. wenn der Antrag gemäß Abs 1 Z 3 vor Ausstellung des Fremdenpasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses seit fünf Jahren abgelaufen ist.

(5) Die §§ 64, 65 Abs 4 bis 6 sowie 73 Abs 4 und 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten.

Verfahren im Erkennungsdienst

§ 72. Die Fremdenpolizeibehörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene außer in den Fällen des § 71 Abs 1 Z 1 der Aufforderung nicht nach, so ist ihm, sofern er sich nicht in Haft befindet, die Verpflichtung zur Mitwirkung bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Der Bescheid kann mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden. § 78 SPG gilt.

Zentrale Informationssammlung

§ 73. (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen

Grund und allenfalls vorhandenen erkennungsdienstlichen Daten verarbeiten, wenn

1. gegen den Betroffenen ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist oder
2. bei den Betroffenen ein Sichtvermerksversagungsgrund gemäß § 10 Abs 1 Z 2 bis 5 vorliegt oder
3. die für eine Zurückweisung gemäß § 32 Abs 3 Z 1 maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen oder
4. vom Bundesminister für Inneres ein Festnahmeauftrag (§ 66 Abs 2) erlassen worden ist oder
5. dem Fremden von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt worden ist.

(2) Die Behörde, die einem Fremden einen Abschiebungsaufschub oder eine Wiedereinreisebewilligung erteilt hat, ist verpflichtet, die gemäß Abs 1 Z 1 gespeicherten Personendatensätze der Art und der Geltungsdauer der

Berechtigung entsprechend zu ergänzen.

(3) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen und daraus Auskünfte zu erteilen; letzteres ist an andere als an Sicherheits-, Paß-, Fremdenpolizei-, Asyl- oder Grenzkontrollbehörden nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Fremdenpolizeibehörden als Auftraggeber zu sperren

1. in den Fällen der Z 1 mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes;
2. in den Fällen der Z 2 bei Wegfall des Sichtvermerksversagungsgrundes;
3. in den Fällen der Z 3 bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zurückweisung;

4. in den Fällen der Z 4 nach Widerruf des Festnahmeauftrages;
5. in den Fällen der Z 5 fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung oder des Sichtvermerkes.

Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs 1 aufgehoben werden.

(5) Die Fremdenpolizeibehörden sind als Auftraggeber verpflichtet, Personendatensätze gemäß Abs 1 Z 2 bis 4, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, fünf Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs 4 Z 2 bis 4 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Personendatensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs 4 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auf-

traggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Internationaler Datenverkehr

§ 74. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln

1. der gemäß § 73 Abs 1 Z 1 und 3 ermittelten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, oder
2. der in Abs 2 genannten Daten jener Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 18 Abs 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die gemäß den §§ 76 oder 77 rechtskräftig bestraft worden sind,

abschließen. Hierbei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem Vertragsstaat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung

der dem anderen Vertragsstaat übermittelten Daten führt.

(2) Für eine Übermittlung gemäß Abs 1 Z 2 sind außer den Daten des Aufenthaltsverbotes, des Straferkenntnisses oder des Urteiles folgende Daten zu ermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft und Namen der Eltern.

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die aufgrund einer gemäß Abs 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden; hinsichtlich der Fälle des Abs 1 Z 1 jedoch nur dann, wenn im anderen Vertragsstaat eine dem Aufenthaltsverbot gleichwertige Anordnung besteht.

4. Abschnitt: Kosten

§ 75. (1) Kosten, die der Behörde bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der Ausweisung entstehen, sowie die Kosten der Voll-

F: § 12. Kosten, die bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der Ausweisung entstehen, einschließlich der Kosten der Schubhaft, sind von den Fremden zu ersetzen.

ziehung der Schubhaft, sind von dem Fremden zu ersetzen.

(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, hat die Kosten, die bei der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 17 Abs 2 Z 6 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 18 Abs 2 Z 8 verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen.

(3) Kann die Grenzkontrollbehörde die Identität eines Fremden nicht ohneweiters feststellen oder ist dieser nicht im Besitz der zur Einreise erforderlichen Dokumente und kommt der Beförderungsunternehmer, der den Fremden nach Österreich gebracht hat, seiner Auskunftspflichtung gemäß den §§ 33 und 34 nicht unverzüglich nach, so hat ihm die Behörde hiefür einen pauschalierten Kostenersatz von 20.000 Schilling vorzuschreiben.

(4) Die Kosten sind von der Behörde, die die Amtshandlung

vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Uneinbringliche Kosten trägt der Bund.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Schlepperei

§ 76. (1) Schlepperei ist die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

(2) Wer vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

1. mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen;
2. sofern er die Tat um seines Vorteiles willen begeht, mit Geldstrafe bis zu 200.000 Schilling zu bestrafen.

F: § 1. ...

2. Schlepperei: die entgeltliche Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig, ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

F: § 14. (1) Wer um seines Vorteiles willen vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 50 000 S zu bestrafen.

(3) Der Versuch einer Übertretung nach Abs 2 ist strafbar.

(4) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs 2 nicht strafbar.

(5) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

Gerichtlich strafbare Schlepperei

§ 77. (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder

(2) Der Versuch einer Übertretung nach Abs 1 ist strafbar.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs 1 nicht strafbar.

(4) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

F: § 14a. (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder

3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

Unbefugter Aufenthalt

§ 78. (1) Wer

1. nach Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung nicht

3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art 6 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

- unverzüglich ausreist oder
2. einem Aufenthaltsverbot zuwider unerlaubt in das Bundesgebiet zurückkehrt oder
 3. sich als paßpflichtiger Fremder, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, im Bundesgebiet aufhält oder
 4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 15),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes.

(2) Eine Bestrafung gemäß Abs 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs

1. nach Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nicht fristgerecht oder nach Verfügung der Ausweisung nicht unverzüglich ausreist oder

2. einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt oder

3. sich, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, unbefugt im Bundesgebiet aufhält oder

4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 2),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Bestrafung gemäß Abs 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs 1 Z 4 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

1 Z 4 begangenen Verwaltungs-
übertretung aus.

Sonstige Übertretungen

§ 79. Wer

1. Auflagen, die ihm die
Behörde
 - a) bei Erteilung eines
Durchsetzungs- oder eines
Abschiebungsaufschubes
oder
 - b) bei Bewilligung der
Wiedereinreise auferlegt
hat, mißachtet oder
2. trotz Aufforderung durch
ein Organ des öffentlichen
Sicherheitsdienstes
 - a) diesem ein für seine
Aufenthaltsberechtigung
maßgebliches Dokument
nicht aushändigt oder
 - b) sich nicht in dessen
Begleitung an jene Stelle
begibt, an der das Doku-
ment verwahrt ist, oder
3. als EWR-Bürger nicht
fristgerecht die Ausstel-
lung eines Ausweises für
Fremde beantragt,

F: § 14c. Wer

1. Auflagen, die ihm die
Behörde
 - a) bei Aufschub der Voll-
streckung eines Aufent-
haltsverbotes oder
 - b) bei Bewilligung der
Wiedereinreise
auferlegt hat, mißachtet
oder
2. trotz Aufforderung durch
ein Organ des öffentlichen
Sicherheitsdienstes
 - a) diesem ein für seine
Aufenthaltsberechtigung
maßgebliches Dokument nicht
aushändigt oder
 - b) sich nicht in dessen
Begleitung an jene Stelle
begibt, an der das Dokument
verwahrt ist, begeht eine
Verwaltungsübertretung und
ist mit Geldstrafe bis zu
3 000 S zu bestrafen.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling zu bestrafen.

Subsidiarität

§ 80. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 76, 78 und 79 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

F: § 14d. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 14, 14b und 14c den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Besondere Bestimmungen für die Überwachung

§ 81. (1) Der Sicherheitsdirektor kann die ihm beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die ihm unterstellten Organe der Bundesgendarmerie zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einsetzen. Soweit diese Organe hiebei im Rahmen der Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie

bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 78 oder 79 Z 2 lit b betreten, zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerläßlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei Ausübung der ihnen gemäß den §§ 16 oder 40 zukommenden Befehls- und Zwangsgewalt die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, gelten bei dieser Amtshandlung als Organe der örtlich und sachlich zuständigen Behörde.

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 82. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993, § 73 tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft. Bescheide, mit denen die Schubhaft verhängt wird, dürfen schon vorher erlassen werden, sie treten jedoch

F: § 14e. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 14b oder 14c Z 2 lit b betreten, zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerläßlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

erst mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 406/1991, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 83. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Reisedokument festgesetzten Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Lichtbildausweise für Fremde gelten als auf der

Grundlage dieses Bundesgesetzes ausgestellt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt; Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Sichtvermerke in Bescheidform weiter.

§ 84. (1) Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach dessen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, gelten als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer.

(3) Schubhaftbescheide nach dem Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 406/1991, gelten bis 31. Jänner 1993 als nach

diesem Bundesgesetz erlassen, danach als widerrufen. Die Schubhaft eines Fremden, die vor dem Jahreswechsel 1992/1993 begonnen hat und ohne Unterbrechung danach fortgesetzt wird, darf insgesamt nicht länger als drei Monate aufrechterhalten werden.

(4) Die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsverboten gemäß Abs 2, die nicht den Bestimmungen des § 21 entspricht, ist auf Antrag des Fremden, gegen den das Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, von der Behörde neu festzusetzen. Ergibt sich hiebei, daß seit der Erlassung mehr als zehn Jahre vergangen sind, so ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben.

(5) Unbefristete Aufenthaltsverbote gemäß Abs 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits 15 Jahre oder länger in Kraft waren, sind, sofern

1. den betroffenen Fremden während dieser Zeit ununterbrochen der Aufenthalt gestattet oder Vollstreckungsaufschub gewährt wurde (§ 6 Abs 1 und 2 des

Fremdenpolizeigesetzes,
BGBl.Nr. 75/1954) und

2. sie nicht gemäß Abs 4
aufzuheben sind,

auf Antrag des Fremden
aufzuheben, es sei denn, der
Fremde hätte während dieser
Zeit ein Verhalten gesetzt,
das neuerlich die Erlassung
eines Aufenthaltsverbotes
gerechtfertigt hätte.

Verweisungen

§ 85. Soweit in diesem
Bundesgesetz auf Bestimmungen
anderer Bundesgesetze ver-
wiesen wird, sind diese in
ihrer jeweils geltenden
Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 86. Mit der Vollziehung der
§§ 6 Abs 1 Z 4 und 63 ist der
Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten, mit der
Vollziehung der §§ 12 Abs 2,
14 Abs 3 und des ersten
Satzes des § 16 sowie des
§ 65 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 3
ist der jeweils sachlich
zuständige Bundesminister,
mit der Vollziehung des § 77
ist der Bundesminister für

Justiz, mit der Vollziehung
der übrigen Bestimmungen ist
der Bundesminister für
Inneres betraut.

